Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Rechtfertigung der ergriffenen Appellation wider das in der Schwedter Succeßions-Angelegenheit am 16 Junius 1791. publicirte schiedsrichterliche Erkenntniß erster Instanz

Mecklenburg, Hermann Ludwig von

Rostock, 1792

VD18 12134295

urn:nbn:de:gbv:45:1-16090

Visual Library

Verf.: Hermann Ludwig von Mecklenburg 5

Rechtfertigung

der

ergriffenen Appellation

wider das

in der Schwedter Succeßions-Angelegenheit

am 16 Junius 1791. publicirte

schiedsrichterliche Erkenntniß erster Instanz

---

von Seiten

Seiner Herzoglichen Durchlaucht

des regierenden Herrn Herzogs Friedrich Franz

zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

als Testaments-Erben

der Hochseligen verwittweten Frau Herzogin Luise Friderike

zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

gebohrnen Herzogin zu Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Appellanten

wider

Ihre Königlichen Hoheiten

die Frauen Prinzeßinnen Töchter

des Hochseligen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich

zu Brandenburg Schwedt ꝛc.

Appellaten.

Rostock 1792.
Gedruckt in der Adlerschen Officin.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

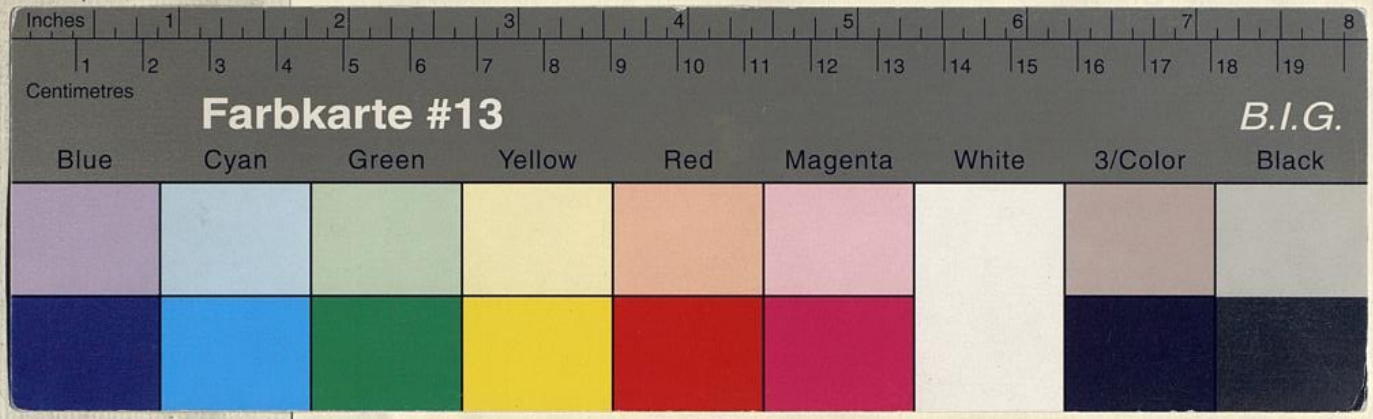

Inhalt.

Vorerinnerungen — — — — Seite 1.

I. Abschnitt. Abermalige Auseinandersetzung des eigentlichen Streit Puncts — — — — 3.

II. Abschnitt. Betrachtungen über die Controvers Frage; ob den Erben des Fideicommittenten oder des letzten gravirten Genießers der Vorzug gebühre? — — — 19.

III. Abschnitt. Schiedsrichterliches Erkenntniß erster Instanz, publicirt zu Berlin den 16. Junius 1791. nebst einigen Anmerkungen — — — — 31.

IV. Abschnitt. General Uebersicht des Erkenntnißes erster Instanz und der daraus erwachsenen Beschwerden — 101.

V. Abschnitt. Anhang einer durch die Lage der Sachen nothwendig gewordenen Maaßregel und Bitte — 109.

Beilage. Theilungs Receß über die Verlassenschaft der Kurfürstin Dorothea, vom Jahre 1690. — — 116.

Landesbibliothek Oldenburg

Vorerinnerungen.

Die Streitigkeiten über den Gerichtsstand, und über die Entscheidungs Art des gegenwärtigen Processes hatten den günstigsten Ausgang für die Gerechtsame der Durchlauchtigsten, nun verewigten *) Frau Herzogin von Mecklenburg genommen. Wenn gleich die Partheien in dem Termin am 3ten Januar 1791 sich nicht über alles vereinbahren konnten und nachher noch von allen Seiten schriftliche Vorstellungen übergeben wurden — auch der Königliche Staats Rath zu Berlin nicht förmlich von der Behauptung abwich, daß eigentlich nach der Brandenburgischen Haus Verfassung die Geschlechts Austräge statt finden müßten — so verfügte derselbe dennoch in seiner Gerechtigkeit am 14. Februar 1791, daß die Sache

a. durch **schiedsrichterlichen** Ausspruch

b. in **zwei** Instanzen, und

c. nur nach **gemeinen** nicht nach Brandenburgischen **Rechten**

zu entscheiden sei.

In diesem hohen Rescripte wurden die beiden Instanzen so reguliret, daß der aus den Berlinischen Justiz Collegiis ernannten Königlichen Commißion aufgetragen ward, anstatt des von Derselben verlangten Gutachtens, ein förmliches Erkenntniß abzufaßen und dasselbe mit über die Ansprüche der Durchlauchtigsten Herzogin zu richten — daß demnächst aber in der zweiten Instanz die Sache an die unterm 7. December 1789 unmittelbar verordnete Königliche **Ministerial Commißion** gelangen sollte.

Das erste von der, aus dem Königlichen Tribunal und Kammer Gericht erwählten **Spruch Commißion** verfaßte Erkenntniß, ist am 16. Junius 1791 publiciret.

Wie

*) Ihre Herzogliche Durchlaucht starben zu Hamburg am zweiten August 1791, nachdem sie am 24. Julius vom Schlage getroffen waren. Die Hochselige hatte im Jahre 1774 ein Testament beim Magistrat zu Hamburg niedergelegt, und demselben im Jahre 1786. ein Codicill beigefügt. Beide sind am dritten October 1791 eröfnet und Seine Herzogliche Durchlaucht, der regierende Herzog **Friedrich Franz** zu Mecklenburg Schwerin, sind darinn zum Haupt Erben ernannt. Höchst Derselbe hat auch bereits die Erbschaft angetreten, und in Hoch Dero Namen wird die in dieser Sache eingelegte Appellation fortgesetzet.

Landesbibliothek Oldenburg

Wie wenig dasselbe mit den diesseitigen Erwartungen übereinstimmet, beweiset schon die Nothwendigkeit, worinn man sich befunden hat, appelliren zu müßen, und eben die Rechtfertigung dieser Appellation liefert die gegenwärtige Schrift.

Bei dem lebhaften Wunsche, der Wahrheit und den diesseitigen Gerechtsamen nichts von ihrem Nachdrucke zu vergeben — hat man sich dennoch sehr sorgfältig gehütet, keine Beschwerde über die Sentenz vorzutragen, **die nicht vollkommen gegründet wäre.**

Um dieses desto einleuchtender zu machen, hat man in den **beiden ersten Abschnitten** eine nochmalige Auseinandersetzung der wahren und eigentlichen Grundsätze, worauf die Entscheidung beruhen muß — und einige Gedanken über die auf diesen Proceß so großen indirecten Einfluß habende Streitfrage: ob den Erben des Fideicommittenten oder des letzten gravirten Besitzers der Vorzug gebühre — vorangeschickt. Sodann enthält der **dritte Abschnitt** das Erkenntniß erster Instanz ausführlich abgedruckt, und mit einigen Bemerkungen begleitet. Der **vierte Abschnitt** ist bestimmt, durch eine General Uebersicht der in der Sentenz befindlichen Fehlschlüße die Beschwerden zu justificiren. In dem **fünften Abschnitte** ist endlich eine durch die eintretenden Umstände nothwendig gewordene Maaßregel und Bitte angehängt.

Bei dieser Einrichtung, welche man für die angemessenste hielt, um dem künftigen Richterstuhl und einigen theilnehmenden Personen, dasjenige, was man jetzt vorzutragen nöthig fand, am deutlichsten und kürzesten darzulegen — sind vielleicht dennoch einige Wiederholungen nicht zu vermeiden gewesen. Ganz wäre dieses aber nie möglich geworden. Da eine Wahrheit oft vielen vorgetragenen irrthümlichen Sätzen entgegen steht, so hat sie an jedem Orte und mithin mehrmalen ihre Dienste thun müßen. Diese wenigen Wiederholungen werden auch nur die wichtigsten Gründe treffen — und es ist viel daran gelegen, daß diese nicht wieder übersehen und verkannt werden mögen.

Landesbibliothek Oldenburg

I. Abschnitt.

Abermalige Auseinandersetzung des eigentlichen Streit Puncts.

Der eigentliche Streit Punct in dieser Rechts Sache ist in dem Erkenntniß, wovon man zu appelliren gezwungen gewesen ist, ganz übersehen. Er bedarf also vielleicht noch einer genauern Entwickelung, und diese will man zum Gegenstande des gegenwärtigen Abschnitts machen, um der gerechten Sache ganz die Evidenz zu verschaffen, die man ihr zu geben im Stande ist. Desto leichter wird auch die Beurtheilung des Erkenntnisses werden.

Ueber das Factum ist durchaus kein Streit. Eine Parthei erzählt das Geschichtliche so, wie die andere. Die Urkunden, worauf man sich berufen hat, werden allgemein agnoscirt, und über ihre Authenticität und Gültigkeit ist nur eine Stimme. Es entsteht aber eine Verschiedenheit, sobald es auf Erklärung und Deutung der Recesse und desjenigen, was eigentlich geschehen ist, ankömmt. Sind die Gelder Fideicommiß oder nicht, und was hat ihre Qualität für Einfluß auf ihre Bestimmung?

Es würde den Gegnern gebühren zu beweisen, daß die Gelder wie Fideicommiß betrachtet werden müßen — affirmanti incumbit probatio — und sie sind desto mehr dazu gehalten, da bekannten Rechten nach, ein Fideicommiß, welches eine Abweichung von der gesetzlichen Ordnung ist, nicht vorausgesetzet werden darf. Ohne ihnen darinn etwas nachlassen zu wollen, kann man inzwischen mit großer Klarheit darthun, daß über die Gelder gar kein Fideicommiß existire, so wie man es schon in der ersten diesseitigen Deduction an und ausgeführt hat.

Im Jahre 1670 wie die Kurfürstin **Dorothea** für sich und ihre Descendenten männlichen Geschlechts die Acquisition des Amts **Schwedt** und **Vierraden** machte, war es gewiß ihre Absicht nicht, über ihr Vermögen oder einen Theil desselben eine unwiderrufliche Disposition zu machen. Die Ursache, warum der Receß von diesem Jahre errichtet wurde, ist offenbar keine andere, als um die Bedingungen aufzuzeichnen, unter welchen der Kurfürst für sich und seine Nachkommen, seiner Gemahlin und der von derselben abstammenden Nebenlinie, das Amt Schwedt überlies. Wäre es eine Bedingung des damals errichteten Vergleichs gewesen, daß die Kurfürstin einem Theile ihres Vermögens eine unwiderrufliche Bestimmung hätte geben müssen; so bedarf es wol keines Beweises, daß dieses lästig für sie gewesen seyn würde, da sie die ihr sonst frei bleibende Disposition darüber verlohren hätte. Wir wollen daher einen Auszug von demjenigen machen, was die Kurfürstin in diesem Receße lästiges übernommen hat.

a. Sie verspricht 26500 ℛ̃ auszuzahlen.
b. Sie erhält nicht eine durchaus freie Disposition über das Amt und die Güter.
c. Sie gesteht die Unveräußerlichkeit derselben zu.
d. Diese Unveräußerlichkeit wird auf alle Acquisitionen ausgedehnt, welche als ein accessorium dem Amte werden incorporirt werden.
e. Sie läßt sich gefallen, daß ihre weibliche Descendenz die Güter nie besitze.
f. Sie behält sich nicht einmal die freie Disposition über die Güter unter dem Mannsstamme bevor.
g. Sie genehmiget die Einführung des Vorrechts der Erstgeburth.
h. Sie willigt ein, daß nach Erlöschung des Mannsstammes die Güter an das Kurhaus gelangen.
i. Sie ist zufrieden, daß ihre vorhandene weibliche Descendenz nicht den Werth erstattet erhalte, welchen die Güter zur Zeit des Anfalls an das Kurhaus haben würden, sondern
k. daß bloß die erweislich
   1. durch die zur Reluition von dem Grafen Varrensbach ausgezahlten
   2. durch Ankauf neuer Pertinenzien, und
   3. durch Meliorationen

   in die Güter gesteckten Gelder, in eben solchem Preise und solcher Münze, wie die Auszahlung geschehen, vergütet werden.
l. Sie begnügt sich zur Sicherheit für ihre Prinzeßinnen lediglich mit dem Vorbehalt des Retentions Rechtes *).

So sehr dieses alles von einem Kaufe abweicht, wodurch jemand ein freies Eigenthum acquiriret; so steckt doch in keiner dieser Bedingungen, eine unwiderrufliche

*) Warum hier nichts von dem vermeintlichen unentgeldlichen Anfall, im Fall die weiblichen Descendenten ermangelten, angeführt wird, darüber bittet man die Note 5. des III. Abschnittes nachzusehen.

Landesbibliothek Oldenburg

rusliche Disposition über einen Theil ihres Vermögens. Es sind lauter Modificationen, wie sie und die Nebenlinie in Verhältnißen gegen das Kurhaus, die Güter besitzen könne. Sie verspricht die Güter auf ihren ältesten Prinzen kommen zu lassen, aber die Art und Weise, wie dieses **in Rücksicht auf das mütterliche Vermögen**, welches sie damals gleich auszahlte und nachher noch in die Güter stecken würde, geschehen sollte, darüber ist keine Silbe in dem Recesse enthalten. Dem Kurhause war es gleichgültig, ob der Besitzer seinen Geschwistern Geld herausgeben mußte, oder ob er in der Erbtheilung bevorzügt werden würde. Genung, wenn nur eine solche Verfügung getroffen war, daß die Güter, immer gewiß in den Händen des Mannsstammes blieben. Von selbst aus der Natur des Vergleichs folgt es nicht, daß die Gelder wie Fideicommiß bei den Gütern, bleiben mußten. Es war auch sonst keine Veranlassung da, denn die Herausgabe der 26500 ℛ℮ konnte einem so großen Prinzen, wie der zweite Sohn des Kurfürsten werden mußte, nicht lästig fallen und an Conservation des Amtes Schwedt, welches vermuthlich mehr, gewiß soviel werth war, hindern. Aber die Verpflichtung, auch die künftigen Verwendungen dem Erstgebohrnen allein zuzuwenden, wäre doch als eine höchst harte Bedingung wol einer ausdrücklichen Erwähnung werth gewesen.

Gesetzt ein Mann verkaufte oder verpfändete seinem Namens Vetter oder seinem eignen Bruder ein Gut, aber unter gewissen Bedingungen. Dieses Gut, spräche er, ist zwar Allodium, aber so lange man denken kann und Nachrichten hat, stets in unsrer Familie conservirt worden — ich überlasse es daher dir und deiner Linie, nur unter der Bedingung, daß du es nicht veräußerst, und daß es immer bei deinem Mannsstamme bleibe. Du hast einen Sohn und bekömmst vielleicht mehrere, laß uns gleich festsetzen, daß das Gut ohne weitere Cavelung und Loosung, die sonst bei Theilung der Erbschaften gewöhnlich sind, auf deinen jetztgebohrnen Sohn und von ihm allezeit auf den Erstgebohrnen deines Mannsstammes komme. Sollte dein Mannsstamm aussterben, so daß das Gut auf deine weiblichen Nachkommen kommen und devolviret werden mögte, so wollen wir uns für unsre Nachkommen dahin vergleichen, daß das Gut sodann an meine männliche Descendenten gelange, und daß deine Töchter mit den von dir und deinen Nachfolgern ausgelegten Kauf und Meliorations Geldern zufrieden seyn sollen. Der Bruder willigt ein, und dieser Vertrag kömmt zu Stande. — Würde daraus folgen, daß der Bruder, der das Gut acquirirte, die freie Disposition über das Geld, welches er für das Gut oder zu dessen Verbesserung ausgeben würde, verlöre — oder daß seine Kinder seine Erbschaft ungleich theilen müßten? Er stürbe ohne Testament und hinterließe mehrere Kinder. Könnten und würden die jüngern Kinder nicht zu ihrem ältesten Bruder sagen: Du bekommst das Gut, aber du übernimmst auch die Schulden, die darauf hasten — und das Geld, welches unser Vater bereits darauf gezahlt oder durch

Meliorationen hinein gesteckt hat, das ist ein Theil seines Nachlasses, das ist väterliches Vermögen, welches du mit uns theilen mußt. Das Pactum geht nur dahin, daß du das Gut bekommest, nicht aber daß es dir, mit Verkürzung unsrer Erb-Portion, frei überliefert werde. Unser Vater hat über sein Vermögen oder einen Theil desselben kein Fideicommiß oder sonstige Disposition dir zu Gunsten gemacht. Er hat nur versprochen, wie er das Gut kaufte, es nicht auf Töchter zu bringen, und die verabredete Erbfolge in das Gut nach dem Rechte der Primogenitur, verschaft dir keinen andern Vortheil, als daß eben du, und keiner von uns andern Söhnen das Gut zu dem niedrigen billigen Preise erhältst, wofür es eingekauft ist. Diese jüngeren Geschwister hätten offenbar Recht — und es wird durch dieses Beispiel, dessen Anwendung so leicht ist, ganz evident, daß bei dem Vertrage im Jahre 1670, das Vermögen der Kurfürstin ganz unabhängig von den Bedingungen bleiben konnte und geblieben ist, welche sie in Ansehung des Amts Schwedt und Vierraden eingegangen ist.

Die Meinung, daß nicht bloß das Amt und die Güter, sondern auch **alles Geld**, welches die Kurfürstin hineinstecken würde, Fideicommiß geworden sei — wird ganz unstatthaft und, wie uns dünkt, völlig widersprechend — wenn man bedenkt, daß sich dieser Vertrag nicht allein über die 26500 ℛ, welche sie zur ersten Acquisition hergab, erstrecken soll: sondern auch über alles Geld ausgedehnt wird, welches sie zur Verbesserung und zur Vergrößerung des Amtes durch Ankauf großer Pertinenzien verwenden würde.

Sie konnte also, nachdem sie mehr Kinder gebohren hatte — keine Melioration, keine Vergrößerung des Amtes vornehmen, ohne die jüngern Kinder in ihrer Erbportion zu lädiren. Hatte sie alle gleich lieb, wollte sie unpartheiisch an ihnen handeln, so mußte sie dem vortheilhaftesten Kaufe, der besten Melioration entsagen, weil sie dadurch ihre jüngern Kinder an ihrem Erbtheile verkürzet hätte — denn sie hätte es nachher selbst nicht ändern können, daß das Geld den jüngern entgienge, weil sie sich durch einen **Vertrag** dazu verbunden hätte, alles Geld, welches sie in die Güter stecken würde, ein Fideicommiß für den Erstgebohrnen seyn zu lassen. Dieses wäre doch wohl ein sonderbares Pactum gewesen, und hätte gar nicht mit der eigentlichen Absicht der ganzen Acquisition harmoniret, da aus so vielen andern Stellen des Receßes hervorleuchtet, daß man das Ankaufen und Melioriren nicht habe verhindern und erschweren, sondern begünstigen wollen.

Es ist aber nicht genung, daß unsre Gegner die fideicommissarische Qualität, welche die Güter durch Vertrag erhielten, ohne allen Grund und Veranlassung über die Gelder ausdehnen, welche die Kurfürstin hineinsteckte; — sondern sie finden sogar, daß durch dieses Pactum zwischen dem Kurfürsten und seiner

ner Gemahlin, auch das Vermögen **der künftigen Besitzer**, welches diese zu Vergrößerung und Verbesserung der Aemter verwenden würden, ihrer Disposition hat entzogen und Fideicommiß werden sollen. Es kann aber nach bekannten Gesetzen ein Erblaßer seinen Erben nur so vieles mit einem Fideicommiß beschweren, als er ihm selber hinterlassen hat *). Eine Beschwerung, die mehr ergreift, soll wie nicht geschrieben angesehen werden, und ist an und für sich null. Da man nun behaupten will, durch den Receß von 1670 wäre der ganzen Posterität ein onus fideicommissi aufgebürdet, welches auch der künftigen Besitzer eigenthümliches, selbst erworbenes Vermögen ergreifen soll, wenn sie es nur auf das Amt Schwedt und Vierraden verwenden; — so giebt man den hohen Paciscenten vom Jahre 1670 schuld, daß sie eine gesetzwidrige null und nichtige Verfügung getroffen hätten — und verlangt dennoch, daß diese in voller Kraft Effect haben solle. Auf diese Art macht man mit den Geldern, sie mögen von der Kurfürstin, oder von dem Markgrafen **Philipp Wilhelm** herrühren, gar keinen Unterschied. Man wirft alles in einen Topf — nennt alles Fideicommiß-Gelder, und entscheidet über alles aus dem Recesse von 1670. Der Herr Schriftsteller für die Markgr. **Heinrich**schen hohen Erben gieng in seiner **Ausführung**, welche 1789 zu Deßau im Druck erschien, (Seite 48.) sogar so weit, daß er die Meliorations Gelder, welche von dem Markgrafen **Friedrich** herrühren und welche, wie bei seinem Tode die Güter auf seinen Bruder Markgraf **Heinrich** kamen, von diesem den Prinzeßinnen Töchtern seines antecessoris K. K. H. H. im Jahre 1771 vergütet worden sind, für indebite et sine causa bezahlte Gelder erklärt und hinzufügt, daß er hievon zur gehörigen Zeit Gebrauch machen werde. Wenn die Prämiße richtig wäre, so ist gegen die Consequenz nichts einzuwenden. Von der Zurückfoderung hat man inzwischen noch nichts weiter gehört. Wie ist es möglich gewesen, daß der Hr. Verfasser gedachter Ausführung nicht auf das Princip selbst zurückgekommen ist, welches ihn, in einem consequenten aber desto unglücklichern Augenblick für einen Irrenden auf einem Abwege so unerhört weit von allem was billig und Recht ist abführen, und ihn zu Aeußerungen und Drohungen verleiten konnte, die er gewiß gerne zurück hätte, da er nicht im Stande ist, sie zu realisiren, ohne die ernsthaftesten Leute aus der Faßung zu bringen.

Die Behauptung, daß durch den Receß von 1670 ein Fideicommiß auf die Gelder, worüber jetzt gestritten wird, gelegt sei — ist folglich in der Urkunde selbst gar nicht gegründet, sondern bürdet dem **großen Kurfürsten** und seiner **Gemahlin Dorothea** glorwürdigen und vernünftigen Andenkens, eine ihrer Intention widersprechende ungereimte Verfügung auf, welche, in ihrer Ausdeh-

*) L. 41. §. 3. D. de vulgari et pupillari substitutione (28. 6.) — — — Nec fideicommisso propriae facultates filii tenebuntur. Et ideo si pater filium exheredaverit, et ei nihil reliquerit, nullum fideicommissum erit. Alioquin si legata vel fideicommissa filius acceperit, intra modum eorum, fideicommissum hereditatis a filio datum citra falcidiae rationem debebitur.

Landesbibliothek Oldenburg

nung auf die von den spätern Besitzern der Güter herrührenden Gelder, von den Gesetzen klar und deutlich verworfen und für null und nichtig erklärt wird *).

Wollen die Gegner diesem allen ungeachtet doch noch darthun — denn der **Beweis** bliebe ihnen allerdings noch frei — daß, so unerfindlich, so widersprechend, und so gesetzwidrig die Errichtung eines Fideicommisses über die Gelder auch immer sei — dieselbe dennoch wahrhaftig in dem Recesse von 1670 existire — so ist man so frei sie zu erinnern, daß sie einen klaren deutlichen Beweis werden führen müßen — weil alle **rechtliche Vermuthungen** wider sie sind. Es darf **erstlich**, wie schon erwähnt ist, nicht vermuthet werden, daß ein Fideicommiß errichtet sei, sondern es ist vorauszusetzen, daß man die gewöhnliche Erbfolge unverändert gelassen habe. **Zweitens.** Es darf nicht supponirt werden, daß sich jemand der Disposition seines Vermögens begeben, und daß er einem Rechte oder der alleinigen Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes entsagt habe. Folglich wird klar zu erweisen seyn, daß die Kurfürstin durch den Vertrag, ihre 26500 ℛ℮ und das übrige nachher hineingesteckte Geld unwiderruflich für den Erstgebohrnen bestimmt habe — und daß sie das Recht ein etwaniges Fideicommiß und eine Disposition über die eben erwähnten Gelder zu machen, welches ihr allein zustand, im Jahre 1670 ganz aufgegeben — oder doch nicht allein, sondern nur in Gemeinschaft mit ihrem Gemahl ausgeübt habe. **Drittens.** Es darf nicht als glaublich angenommen werden, daß jemand etwas widersprechendes angeordnet habe und eingegangen sei —

*) Man wird vielleicht fragen, wenn ein Fideicommiß sich nicht weiter als über so viel, wie von dem Fideicommittenten herstammt, erstrecken darf, wie konnte denn die Fideicommiß Qualität die von den künftigen Besitzern anzukaufenden Güter ergreifen, welche leicht die Erbschaft übersteigen konnten, die der Erstgebohrne und seine Successores von dem Kurfürsten und dessen Gemahlin erhielten? Der Einwurf ist halb gegründet und halb nur scheinbar. Einigermaßen liesse sich die Anordnung freilich vertheidigen nach der Regel: Accessorium sapit naturam sui principalis. Allein man kann füglich zugeben, ohne dem Gesagten zu schaden, daß die Paciscenten von 1670. durch die Anordnung einer Primogenitur-Erbfolge in die Acquisitionen der künftigen Besitzer, die Grenzen ihrer Befugniße überschritten haben würden, wenn sie blos als Fideicommittenten betrachtet werden müßten. Aber die Verordnung, daß alle liegende Gründe bei dem Mannsstamme der Nebenlinie bleiben und nicht auf Prinzeßinnen und ihre Nachkommen fallen sollten, war eigentlich keine fideicommissarische Einrichtung, sondern nur eine Bedingung, ein beschränkendes Gesetz, unter welchen der Nebenlinie überhaupt nur die Erwerbung wichtiger und großer Grundstücke erlaubt wurde — und diese Bedingung ist in der Politik der Fürsten Häuser, aus bekannten Ursachen sehr gewöhnlich. Sogar in Privat Häusern, wo nichts als Allodial Güter vorhanden sind, wird oft abgeredet, daß die Söhne die Güter, und die Töchter die Abfindung erhalten sollen. In manchen Ländern und Städten ist es fürstlichen Personen nicht vergönnt Grundstücke zu besitzen — ausdrückliche Gesetze verbieten es, dadurch sind die immobilia an diesen Orten, aber keine Fideicommisse für den Bürgerstand geworden. Man würde das Wort, Fideicommiß, in diesem Sinne sehr unpassend finden. Eben dieses ist aber der Fall, wenn man das Verbot, Güter auf Prinzeßinnen kommen zu lassen, ein Fideicommiß für die Prinzen nennet.

Landesbibliothek Oldenburg

sei — also auch nicht, daß die Kurfürstin sich in die Verlegenheit gesetzet habe, entweder ihre jüngern Kinder zu verkürzen, oder auch dem ältern eine vortheilhafte Acquisition nicht zu machen. **Viertens.** Leichte Muthmaßungen sind nicht hinlänglich, um behaupten zu können, daß jemand eine Anordnung gemacht habe, welche bekannten Gesetzen schnur grade entgegen ist.

Wenn die Bevollmächtigten, welche im Jahre 1690 den Theilungs Receß errichteten, auch vielleicht eine fideicommissarische Disposition über die Gelder, in dem Receß von 1670 zu finden geglaubt haben, — wie wir dieses gleich genauer untersuchen werden — so wäre ihnen dieses verzeihlich gewesen. Es waren keine **gelehrte** Männer — sie waren nicht auf diesen Unterschied zwischen den Gütern und den Geldern aufmerksam gemacht — Partheilichkeit, denn ein jeder war einer Parthei bedient, Politik und andere Umstände können sie irre geführt, sie überrascht haben. —

Wenn aber unsre **neun** Herren Schiedsrichter, welchen die Prüfung der von allen Partheien vorgetragenen Gründe oblag, in ihrem am 16. Junius 1791 eröfneten Erkenntnisse, die Frage, worauf sie **mit so vielem Nachdruck** aufmerksam gemacht sind — denn die diesseitige eigentliche **Haupt Ausführung** (man sehe den zweiten Abschnitt unsrer ersten Deduction) beruht auf den Satz: **daß kein Fideicommiß über die Gelder existire** — ganz übersehen und verkennen, und gar keine Rücksicht darauf nehmen, ob ihnen gleich die Bekanntmachung auch der **Zweifels Gründe** vorgeschrieben war — so weiß man nicht, wie man sein Befremden darüber an den Tag legen soll.

Wäre die Frage nur zur mindesten Erörterung gekommen, so war sie schon für uns gewonnen, so evident ist sie.

Die Sentenz setzet aber ganz stillschweigend zum voraus, daß die Gelder von Rechtswegen zu den Gütern gehören, daß der Vertrag von 1670, — die 26500 ℛ welche die Kurfürstin zuerst gab — die ansehnlichen Gelder, welche sie nachher auf die Güter verwendete — und die Meliorations Gelder, welche von Markgrafen **Philipp Wilhelm** herrühren — sämtlich mit einem Fideicommiß beschwere. — Sie sagt aber nicht, **wie** und **wo** dieses in dem Receße stehe — noch **warum** dieses so anzunehmen sei.

Je weniger nun Stillschweigen und Uebergehen eines Satzes, worauf man sich hauptsächlich gestützet hat, eine Widerlegung ist, desto mehr werden wir berechtiget seyn, aus den obangeführten Gründen mit Sicherheit den Schluß zu ziehen: **daß in dem Receße von 1670 kein Fideicommiß über die jetzt in Streit befangenen Gelder errichtet sei.**

Die einzige Stelle der Urkunde von 1670 wo von diesen Geldern geredet wird, liefert auch nicht den geringsten Einwurf hiegegen. Es ist daselbst nichts mehr und nichts weniger darüber verordnet, als daß das Kurhaus verpflichtet seyn solle, sie der weiblichen Descendenz herauszugeben. — Daß darinn keine nähere Bestimmung, welche Prinzeßinnen einen Vorzug haben sollen, zu finden und zu suchen sei, weil gar keine Veranlassung vorhanden war, über das Vermögen der Kurfürstin eine Disposition zu machen — und weil kein vernünftiger Mensch, wenn er eine solche Disposition zu machen Lust hat, sie versteckt in eine Periode einrücken wird, wo von ganz andern Sachen geredet wird — das hat man alles in der vorigen Deduction so überzeugend dargethan, daß eine Wiederhohlung hier unnöthig ist.

Wahrlich, wenn die hohen Paciscenten vom Jahre 1670, der Kurfürst und die Kurfürstin:

a. über das Vermögen der Kurfürstin, wovon gar nicht die Rede war,
b. unter den weiblichen Descendenten, bloß weil sie die Güter nicht besitzen konnten, über welche ein Kauf oder Pfand Contract errichtet ward,
c. eine von den gesetzlichen Regeln der Erbfolge abweichende, ungleiche Vertheilung

haben anordnen wollen; — so ist es die sonderbarste Art, diese unerwartete, unveranlaßte Disposition, nicht mit grader, offener und deutlicher Aeußerung ihrer Willens Meinung — sondern versteckt, räthselhaft und beiläufig, durch den bloßen Ausdruck, womit sie zu gleicher Zeit zwischen sich und der Kur und Neben Linie Verbindlichkeiten ganz anderer Art mit Deutlichkeit und Bestimmtheit festsetzen — ihren spätesten Nachkommen hieroglyphisch vorzuschreiben und zu errathen zu geben. Hiezu kömmt noch, daß, wenn es möglich wäre jemanden zuzutrauen, daß er auf eine so dunkle Art seinen Willen auszudrucken im Stande sei, die Gesetze und die Rechte sagen würden: dasjenige, was auf solche Weise den Gesetzen entgegen disponirt wird, ist wie nicht geschrieben anzusehen, und es bleibt bei den gesetzlichen Regeln. So lange also eine bündige Anwendung der Auslegungs Regeln und der Gesetze den Vorzug haben müssen, ist folglich in dem Recesse nicht verordnet oder als verordnet anzunehmen, daß unter den Prinzeßinnen eine besondere Vertheilung der ihnen gebührenden Gelder statt haben solle.

* * * * * * * *

Wir wenden uns nun zu der zweiten Urkunde, dem **Theilungs Receß von 1690** *). Um richtig beurtheilen zu können, was in diesem Receße eigentlich

*) Man wird diese zweite Urkunde im Anhange ganz abdrucken lassen, um den Lesern, welche die gegenseitigen Druckschriften, worinn sie sonst schon geliefert ist, nicht zur Hand haben mögten, eine sichere vollständigere Uebersicht zu verschaffen.

Landesbibliothek Oldenburg

lich geschehen ist, muß man einen Rückblick auf das werfen, was eigentlich hätte geschehen sollen.

Die Kurfürstin **Dorothea** war ohne Testament gestorben. Sie hinterlies sechs Kinder, vier Prinzen und zwei Prinzeßinnen. Es ist also klar und die Betrachtungen über die erstere Urkunde von 1670, lassen hoffentlich keinen Zweifel übrig, daß ihr Vermögen unter ihre sechs Leibes Erben in sechs gleiche Theile zu vertheilen gewesen wäre. Die von dem Kurhause acquirirten Güter mußte der Erstgebohrne Prinz, Markgraf **Philipp Wilhelm**, erhalten, das versteht sich, denn dieses war die ausdrückliche Bedingung, unter welcher sie acquiriret waren. Aber die 26500 Rthlr., welche die Kurfürstin aus ihren Mitteln dem Grafen Varrensbach ausgezahlet hatte, um das Amt **Schwedt** und **Vierraden** von ihm zu reluiren, und diejenigen Gelder, welche die Erblaßerin durch Ankauf und Meliorationen auf dieses Amt noch verwendet hatte, mußte der Markgraf **Philipp herausgeben** und die sämmtlichen Erben mußten sie **theilen.**

Wäre die Auseinandersetzung damals so geschehen, und hätte nachher ein jeder Successor in die Güter, den Erben seines Vorwesers, zu welchen er selbst gehören konnte, wenn er z. B. sein Sohn war, wie dieses beim Uebergang der Güter vom Markgrafen **Philipp** auf den Markgraf **Friedrich** statt fand — alles das herausgegeben, was dieser in die Güter verwandt und für dieselben ausgegeben hätte; so würde ein jeder Besitzer sie in der Maaße und mit dem Rechte erhalten haben, welches der Receß von 1670 ihm eigentlich zuschreibt. Die Erben eines jeden frühern Besitzers hätten das Vermögen ihres Erblassers von dem Successor erhalten, und die Erben des letzten Besitzers hätten alles, was ihr Erblasser ausgelegt und hinneingesteckt hätte, von dem Kurhause wieder erstattet bekommen. Nun blieb aber immer fremdes Geld in den Gütern stecken, welches denen gehörte, welche es hergeschossen hatten; die Prinzeßinnen Töchter des letzten Besitzers der Güter können sich diese Gelder daher eben so wenig allein zueignen — als der Erbe eines Schuldners sich des Geldes seines Gläubigers bemächtigen kann.

Im Jahre 1690 wurden diese Grundsätze bei der Erbtheilung der Verlassenschaft der Kurfürstin **Dorothea** nicht befolgt, und im Jahre 1711 ist dieses auch nicht bei der Erbtheilung des Vermögens des Markgrafen Philipp Wilhelm geschehen.

Wie dieses zugegangen ist, kann man nicht beurtheilen, weil die Verhandlungs Acten, welche dem Receß voraufgegangen seyn müßen, verloren sind und nicht aufgefunden werden können. Diese würden großes Licht geben. Inzwischen ist es so wichtig nicht, die Ursachen und die Triebfedern zu erforschen — als

jetzt genau zu bestimmen, wie weit man von dem abgewichen ist, was man hätte thun sollen, und was eigentlich geschehen ist?

Die Gelder sollten **herausgegeben** und **getheilet** werden. Es ist aber weder das eine noch das andere geschehen. Die Paciscenten haben diese Gelder, die ihnen durch Erbrecht zu gleichen Theilen zugehörten, **welche wirklich die ihrigen waren**, bei den Gütern gelassen. Es gilt gleichviel, ob sie dieses aus Irrthum, aus Unkunde ihres Rechtes, aus Liebe zu ihrem ältesten Bruder, aus Politik, um den Glanz der Nebenlinie zu erheben, oder aus unbekannt gebliebenen Familien Ursachen — gethan haben. Genung das Geld war das ihrige und sie nahmen es nicht.

Sie haben diese Gelder aber nicht ganz weggegeben, sie haben sie nicht verschenkt und sich ihres ganzen Rechtes daran entäußert. Sie haben sich die Zurückzahlung, die Wiedererstattung förmlich ausbedungen. Es ist also in der That nichts als **eine zinsenlose Anleihe**. Die Verwandschaft der Paciscenten, die Zeit der Zurückzahlung, die unbenannten Bewegungsgründe, verursachen vielleicht einen Mangel an Deutlichkeit, so unabhängig das Pactum von diesen willkührlichen und zufälligen Umständen auch immer ist. Man gedenke sich daher zwei Freunde. Der eine hätte von dem andern zu fodern — spräche aber, du bist mir Geld schuldig geworden, es wird dir schwer mir jetzt zu bezahlen: um dir und deiner Familie aufzuhelfen, will ich es dir noch funfzig Jahre lang zinsenlos lassen — alsdenn soll es aber auf meine Nachkommen, die alsdann vorhanden sind, oder wenn die ganz fehlen sollten, auf die Descendenten meiner Schwester stammen. Man kann den Fall ähnlicher machen, und voraussetzen, daß die Freunde eine gemeinschaftliche Erbschaft gethan hätten, und daß die Schuld daher erwachsen wäre — daß der gebende Freund zum andern spräche: so lange dein Mannsstamm dauert, will ich die mir gebührende Portion nicht haben, sondern erst dann, wenn dein Namen erlöscht. Auf solche Art setzten die im Jahre 1690 theilenden Erben nur den Zeit Punct der Wieder Erstattung auf einen entfernten Zeit Punct hinnaus — und machten diesen von der Existenz einer Bedingung, von dem Erlöschen des Mannsstammes abhängig.

An wen muß nun die Zurückzahlung der Anleihe geschehen? Natürlich an den, der das Capital hergeschossen hat, oder den, dem dieser die Foderung cedirt oder auf den er sie vererbt, oder dem er sie zugeschrieben hat. Dieses letztere haben die Paciscenten gethan, indem von ihnen mit zwei Einschränkungen ihre eigenen Erben und Nachkommen benannt sind. Die beiden Einschränkungen sind diese:

a. Die Prinzessinnen Schwestern, welche ihre Quote auch mit hergaben, haben auf die Erstattung renunciirt, wenn zur Zeit der Auszahlung Nachkommen von ihren Brüdern vorhanden seyn würden:

b. es

b. es ist festgesetzet, daß die Gelder nur auf die wirklich, beim Aussterben des Mannsstammes, vorhandenen weiblichen Descendenten der Markgrafen stammen sollten. Folglich haben die vorher ausgestorbenen Linien der Markgrafen, ihr Recht nicht durch Testamente, Schenkungen oder Veräußerungen auf fremde Personen bringen und transmittiren können.

Wer kann hier eine stillschweigende Anleihe verkennen, welche zu einer bestimmten aber ungewißen Zeit — an bestimmte aber ungewiße Personen wieder erstattet werden soll?

Nachdem man dieses festgesetzet hat, wird es wichtig zu prüfen: Ob sich auch aus den Worten des Receßes noch mehr Einschränkungen herleiten lassen, und ob sich gegen die Allgemeinheit der zur Participation berufenen markgräflichen weiblichen Descendenz Zweifel erregen lassen. Dieses ist geschehen, aber es hat nicht glücken wollen — und die Versuche, unter den Worten: „**die alsdann befindlichen markgräflichen Prinzeßinnen,**“ bloß die von den Markgrafen abstammenden Töchter primi gradus — oder nur die weibliche Descendenz des Markgrafen der zuletzt sterben würde — zu verstehen, haben beide mehr die gute Absicht der gegenseitigen Schriftsteller, das Interesse ihrer hohen Principalschaften zu befördern, als ihr Glück in der Auslegungskunst an den Tag gelegt. Die klaren Worte und jede richtige Auslegung, sind den erkünstelten Erklärungen, wodurch man diese Versuche hat rechtfertigen wollen, zu offenbar entgegen. Zum Ueberfluß bezieht man sich auf das, was man in der ersten Deduction ausführlicher darüber gesagt hat, und welches unwiderlegt geblieben ist, und bleiben wird.

Und doch konnte bei alle dem, wie das Erkenntniß vom 16. Junius bewiesen hat, der Grund gefährlich werden, daß die vorhandene weibliche Descendenz in sehr viele Stämme hätte ausgebreitet seyn, und daß das Geld in viele Theile hätte gehen können. Warum wäre das aber ein Unglück gewesen? Personen, welche viel Geld auf einem Haufen sehen mögen, würden vielleicht ausgerufen haben: Schade, daß das schöne Capital nicht auf einen einzigen oder nur wenige Köpfe fällt. Ist das aber ein Grund, um diejenigen, die ein wahres Recht haben, auszuschließen? Das Geld würde jetzt schon in viel mehrere Theile vertheilt gewesen seyn, wenn man im Jahre 1690 einem jeden das seinige zugebilliget und ausgekehret hätte.

Die Präsumtion des Rechts ist ganz für die Theilnahme aller Descendenten. Daß im Jahre 1690 alle Kinder der Kurfürstin ein gleiches Recht daran hatten, das ist erwiesen. Das Recht, was jemanden zusteht, transmittirt er auf seine Erben, wenn er demselben nicht **ausdrücklich** entsagt hat. Diese Entsagungen können aber nicht supponirt werden, weil jemand da ist, der den Theilnehmer gerne ausschließen mögte; sondern sie müßen klar bewiesen werden. So

lange nun dieser Beweis einer Entsagung oder was einer Entsagung gleich ist fehlt, kann man also sämtliche Nachkommen der Paciscenten nicht ausschließen.

Ohne die Schlüsse zu ziehen, welche aus den eben gegebenen Erklärungen der Receße so natürlich von selbst folgen — wollen wir gleich zur Prüfung übergehen: **ob durch diesen Theilungs Receß von 1690 auch ein Fideicommiß über die Gelder gekommen ist?**

Es ist bekannt, daß Fideicommiße nur durch **letzte Willens Verordnungen** errichtet werden können. Sie entstehen nur, wenn ein Erbe oder Vermächtnißnehmer **von dem Erblasser** verpflichtet wird, das Geerbte an einen andern herauszugeben. Es ist also schon nach dem Begrif unmöglich, daß die sechs Erben der Kurfürstin per pactum ein Fideicommiß über einen Theil der Erbschaft stiften konnten, worüber die Erblasserin kein Fideicommiß verordnet hatte. Man hat fideicommissa pactitia; aber das, was man mit diesem Namen bezeichnet, paßt hier gar nicht her. Es waren nemlich solche Fideicommisse, wo der Erblasser, anstatt dem Erben in der letzten Willens Verordnung das onus restituendi aufzulegen, sich von ihm versprechen ließ, daß er dieser oder jener Person die Erbschaft, heraus geben wolle, die er ihm hinterlassen würde. Der Misbrauch, den man im gemeinen Leben mit dem Worte, Fideicommiß, macht, indem man alles Fideicommiß nennt, was jemand nach seinem Tode an bestimmte Personen lassen muß, ohne auf den Ursprung der Verbindlichkeit zu sehen — kann denjenigen, der auf das Wort **Fideicommiß** wichtige rechtliche Folgen bauen will, nicht berechtigen, das Wort in einem schwankenden, vagen und unjuristischen Sinne zu gebrauchen. Es ist ein großer Unterschied, ob ich ex fideicommisso — oder ex pacto successorio oder einem andern Vertrage schuldig bin, eine Sache nach meinem Tode auf bestimmte Personen zu bringen.

Man hat auch wol die Familien- und Erbverträge, welche die Deutschen nach deutschen Rechten unter einander eingiengen, fideicommissa pactitia seu conventionalia genannt. Dieses sind aber pacta successoria — welchen die Pedanterei eine besondere römische Qualität und Benennung beizulegen bemüht gewesen ist. Seitdem man deutsches Recht besonders zu behandeln angefangen hat, sind diese Benennungen, welche falsche Ideen erwecken und ganz unpassend sind, längst veraltet.

Die Erben hätten pacta successoria, errichten können, und haben sie vielleicht errichtet — aber pacta successoria, die heut zu Tage gültig eingegangen werden können, sind wie andere Verträge zu behandeln. In der Lehre de pactis kommen aber solche Schlupfwinkel nicht vor, wie man in die Lehre de fideicommissis hinein confusionnirt hat.

Wenn

Wenn jemand in einem Vertrage auch versprochen hätte, nach seinem Tode sein Vermögen auf jemanden kommen zu lassen — so müßte, man ex pacto klagen, und es wäre lächerlich, wenn jemand ex fideicommisso auf die Erfüllung dieses pacti dringen wollte.

Das, was die Bevollmächtigten im Jahre 1690 für ihre Principalen verabredet haben, bleibt ewig ein pactum, und wird nie eine letzte Willens Verordnung.

Der **Theilungs Receß von** 1690 ist aber ein gültiges und für die jetzt litigirenden hohen Partheien verbindliches Instrument. Alles, was die Bevollmächtigten verglichen haben, ist von ihren hohen Mandanten genehmiget und ratihabirt und in Erfüllung gesetzet worden. Wie könnten auch wol die Kindeskinder einen Vergleich anfechten, der ihrem Großvater so augenscheinlich vortheilhaft war, und der seit hundert Jahren vollen Bestand gehabt hat. Es kömmt nur darauf an, daß man dem Dinge den rechten Namen gebe, und ein Pactum ein Pactum, und nicht ein Fideicommiß nenne.

Man wird vielleicht noch einwenden, und sagen: Wenn die Bevollmächtigten sich auch geirrt haben, so haben sie doch geglaubt, daß durch den **Vertrag von** 1670 ein Fideicommiß über die Gelder errichtet gewesen sei. In Gemäsheit dieser Meinung haben sie die Theilung vorgenommen, und die so behandelten Gelder sind dadurch das geworden und müßen für das gelten, worinn man gemeinschaftlich übereingestimmt hat.

Ein Irrthum kann nie Wahrheit werden. Die Folgen, welche dieser Irrthum damals gehabt hat, die auf demselben gegründeten Vereinbahrungen haben zwar ihren Bestand behalten — aber das Negotium selbst bleibt immer unabhängig von den Veranlassungen, welche es erzeugt haben. Würden Allodial Güter zu Lehn Gütern werden, wenn Kinder bei der Erbtheilung sie für Lehn hielten und einige Auseinandersetzungen darnach machten? Würden solche Güter auch wol nur in Rücksicht der Familie unter sich, stets für Lehngüter gelten müssen, weil die Häupter sie aus Versehen einmal dafür gehalten hätten?

Es ist auch noch nicht einmal ausgemacht, daß die Bevollmächtigten geglaubt haben, daß die Gelder Fideicommiß wären. Es können ganz andere Ursachen vorhanden gewesen seyn, welche dem pacto die Existenz gegeben haben. Der Irrthum kann aber immer nicht mehr Wirkung haben, wie eine andere richtige Ursache. Gesetzt, die Paciscenten hätten diese Vereinbahrung in der Absicht getroffen, um dem jedesmaligen Besitzer der Güter die Erhaltung derselben zu erleichtern: So wäre das alles geschehen, was nun geschehen ist — aber sie hät-

ten doch gewiß sodann kein Fideicommiß, sondern ein Pactum errichtet, wobei die Nähe der Verwandschaft mit dem ultimo defuncto keinen Tittel des Vertrags und der Gesetze verändert, wie dieses beim Fideicommiße durchaus der Fall seyn soll.

Müßte man aber auch, allen Rechts Begriffen zuwider, zugestehen, daß in dem Theilungs Receß von 1690 ein Fideicommiß über die Gelder gestiftet sei, und daß sie nach den über Fideicommisse adoptirten Grundsätzen behandelt werden müßen — so wären doch wol die Paciscenten die eigentlichen Fideicommittenten, — und man wird nicht in Zweifel ziehen wollen, daß die Anordnungen und Vorschriften der Fideicommittenten vorzüglich und vor allen Dingen beobachtet werden müßen *).

Es sind aber keinesweges die Töchter und nächsten Verwandten des letzten Genießers genannt oder bezeichnet — sondern es sind generaliter, und mit einer **unverkennbaren Allgemeinheit**, alle beim Aussterben des Mannsstammes vorhandene weibliche Descendenten der vier im Jahre 1690 pacisciren-den Markgrafen, berufen. Daß die in diesem Receße so oft angezogenen Worte: **die alsdann befindlichen markgräflichen Prinzeßinnen**, nichts mehr und nichts weniger sagen und bedeuten können, hat man in der ersten Deduction so evident gemacht, daß Wiederhohlungen der gebrauchten Beweise oder Zusätze einen Ueberdruß erregen müßten.

Der Dessauische Herr Schriftsteller meinet zwar Seite 46 seiner im Jahre 1789 erschienenen Satzschrift — wenn in den Worten eine **unverkennbare Allgemeinheit** läge, so läge auch eine **unverkennbare Unbestimmtheit** darinn, und die Bestimmung müßte sodann aus der Analogie der Rechte, aus Präjudiciis, (wahrscheinlich solchen, die seiner Meinung günstig sind) und aus den Entscheidungen der Gesetz Commißion ꝛc. genommen werden. Es muß hier aber wol ein kleines Versehen im Ausdruck vorgefallen seyn, wodurch der Gedanke, den man hat sagen wollen, ganz verloren gegangen ist. Denn eben deswegen, weil eine unverkennbare Allgemeinheit in den Worten liegt, enthalten sie eine große Bestimmtheit — denn ein jeder weis bestimmt, was er sich bei dem Wort **alle** zu denken hat. Wenn man beweisen könnte, daß keine Allgemeinheit in den Worten steckte, daß **nicht alle** haben verstanden seyn sollen, und können, dann würden die Worte erst unbestimmt seyn, weil nur eine General- und keine Special Bestimmung darinn liegt.

Doch wir müßen noch einen Beweis geben, wie in der eben erwähnten Dessauischen Schrift argumentirt wird — und wie man sich darinn sehr frei über die

*) L. II. §. 19. in fine D. de legatis III. — — — cum in fideicommissis praecipue spectanda servandaque sit testatoris voluntas.

die Dinge, welche eigentlich alle vorherigen Behauptungen zu Boden schlagen müßten, nicht nur wegzuhelfen, sondern sie sogar als vortheilhaft darzustellen weiß.

Nichts beweiset deutlicher, daß die Bevollmächtigten zur Theilung im Jahre 1690 davon überzeugt gewesen sind, daß alle Descendenten der Kurfürstin ein Recht an den von dem Kurhause dereinst zu erstattenden Geldern haben würden — als die Verzichtleistung der beiden Schwestern, der Herzogin von **Sachsen Zeitz** und der Prinzeßin **Elisabeth Sophie** für sich und ihre Descendenten.

Sind die Bevollmächtigten von dem Rechte aller Descendenten überzeugt gewesen, so hat diese Verzichtleistung große Bedeutung. Haben sie aber geglaubt, daß die nächsten Verwandten des letzten Genießers ein ausschließliches Recht haben würden — so hat die Renunciation **und die ganze Stelle** gar keinen Sinn, sie ist ganz überflüßig, denn wie konnten sie alsdenn Rechten entsagen lassen, welche ihren Grundsätzen nach, nie statt finden würden? Was muß man nun ehe vermuthen, daß die Bevollmächtigten wie vernünftige Leute zweckmäßige — oder daß sie wie Thoren ganz überflüßige unnöthige ihre wahren Gedanken entstellende und misdeutende Verfügungen gemacht haben? Diese Verzichtleistung zeigt also, daß die Bevollmächtigten den Vorzug der Erben des letzten Besitzers der Güter gar nicht anerkannt haben — und weit entfernt gewesen sind, ihn verordnen zu wollen. Ihre wahre Absicht muß durchaus gewesen seyn, **alle** markgräfliche weibliche Descendenten zur Theilnahme zu berufen — so wie es der gebrauchte Ausdruck nach seinem klaren Wort Verstande mit sich bringt — denn sonsten hätten sie hier die weiter intendirten Einschränkungen nothwendig anordnen müßen, da sie das Recht **aller** implicite anerkannt hatten.

In der Deßauischen Schrift wird nun Seite 19 und 20, diesem Umstande folgende Wendung gegeben. Durch diese Stelle, heißt es, sei von sämtlichen hohen Interessenten stillschweigend und ipso facto anerkannt worden, daß unter den weiblichen Nachkommen der Kurfürstin Dorothea die Nähe der Verwandschaft mit dem letzten Besitzer entscheide, weil sonst kein Grund vorhanden gewesen wäre, eine Ausnahme in Ansehung der Töchter der Kurfürstin zu machen.

Wenn man mit einer solchen Argumentation Glück machen will, so hätte man erst zeigen müßen, daß der Satz falsch sei: Exceptio firmat regulam. Dieses ist uns aber der Herr Verfasser schuldig geblieben. Ueberdem ist sein eben analysirter Satz auch historisch falsch, denn der Grund, warum man die Descendenz der Schwestern ausschloß, ist in dem Receße selber enthalten. Es wird darinn erzählt, daß die Brüder den Schwestern gar kein Erbrecht an der ganzen mütterlichen Verlassenschaft — sondern bloß eine Aussteuer haben bewilligen wol-

len. Sie mußten also wol durch Aufopferungen eine gänzliche Ausschließung von aller Theilung verhüten. Wie wäre es auch glaublich, daß die Brüder sich mit Aufopferung bloß eingebildeter Rechte sollten begnügt haben.

Wenn also, wie man in diesem Abschnitte gezeigt hat, über die Gelder, welche die Kurfürstin **Dorothea** in die Güter verwandt hat, in dem Receß von 1670 kein Fideicommiß errichtet ist — sondern dieselben nach dem Tode der Kurfürstin auf ihre sechs leiblichen Kinder zu gleichen Theilen vererbt sind — diese sechs Erben aber, durch eine Vereinbahrung, die gedachten Gelder bei den Gütern, so lange der Mannsstamm dauern würde, gelassen, und dabei verglichen und verordnet haben, daß sie auf die alsdann vorhandenen markgräflichen Prinzeßinnen stammen sollen — so haben jetzt, da der Mannsstamm ausgestorben ist, nach den klaren Worten der Verträge sämtliche vorhandene, von den vier Markgrafen abstammende weibliche Descendenten ein Participations Recht an diese Gelder.

Die Theilung geschieht unter die jetzt zur Participation berechtigten nach ihren Stämmen, da zufolge unbestrittenen und bekannten Rechten, Descendenten in stirpes succediren, und bei der Vereinbahrung im Jahre 1690 dieses nicht abgeändert, sondern durch das gebrauchte Wort **stammen** noch ausdrücklich bestätiget ist.

Die **Kauf und Meliorations Gelder**, welche von dem Markgrafen **Philipp Wilhelm** herrühren, werden ein gleiches Schicksal haben und auf seine vorhandene Descendenten **stammen** müßen, ob es gleich mit ihnen eine etwas andere Bewandnis hat. Ueber sie ist kein ausdrückliches pactum geschlossen, wie im Jahre 1690 über die andern Gelder — sondern sie sind nach dem Tode des Markgrafen stillschweigend, gleichsam als wenn es sich so gehörte, bei den Gütern gelassen, und nicht unter die drei nachgelassenen Kinder vertheilt worden.

Da nun über diese Gelder unmöglich, weder durch die Urkunde von 1670 noch durch den Theilungs Receß von 1690 ein **Fideicommiß** gekommen seyn kann, und sie nur durch ein pactum tacitum zum Besten des Mannsstammes, so lange er dauern würde, gedient haben, demselben aber keinesweges geschenkt sind — so glaubt man nicht, daß die Kunst des Deducirens sich so weit wird erstrecken können, daß die ausschließlichen Prätensionen der hohen Erben des letztverstorbenen Markgrafen, diese Gelder werden mit ergreifen und sich über sie ausbreiten können — wenn diese Gelder, wie es sich gebührt, von den andern, in der Beurtheilung der auf sie anzuwendenden Rechte, getheilet und abgesondert werden.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Abschnitt.

Betrachtungen über die Controvers Frage, ob den Erben des Fideicommittenten oder des letzten gravirten Genießers der Vorzug gebühre?

Die Streit Frage, ob die Erben des ersten Stifters oder die Erben des letzten Besitzers den Vorzug haben — kann bei Erörterung des gegenwärtigen Processes nur beiläufig in Betracht kommen. Was soll ein Satz aus der Fideicommiß Lehre in einer Sache entscheiden, worinn gar kein Fideicommiß existirt und vorkömt — und wie kann man zu den Aussprüchen der Gesetze Zuflucht nehmen, da die klare Disposition des Recesses von 1690 den jetzigen Fall so bestimmt entscheidet?

Wäre der **indirecte** Einfluß dieser Rechts Materie nur nicht so groß, so würde man auch gerne die Theorie des Römischen Rechts ganz auf sich haben beruhen lassen. Aber für die Ansprüche des hohen appellatischen Theils ist kein anderes Heil als in und durch diese Controvers Frage. Von derselben hängt nicht nur der Bestand aller von den Deßauischen Herren Schriftstellern vorgetragenen **rechtlichen Ausführungen** ab — sondern wenn die von denselben gemachten **Erklärungen und Deutungen der Receße**, nicht von allem Scheine entblößt da stehen sollen, so müßen sie nicht nur behaupten, daß ein Fideicommiß über die Gelder existire — sondern auch daß der Vorzug der Erben des letzten Besitzers als eine völlig unbestreitbare Wahrheit anerkannt sei.

Auf die eine oder die andere Art mischt sich dieser Rechts Streit immer wieder ein, und so fest man überzeugt ist, daß die Ausführung in der ersten dießeitigen Deduction, alle Zweifel beseitiget, und das starke Recht der Erben des Fideicommittenten vor den Erben des letzten Besitzers fest begründet — so will man doch hier, um nichts zu versäumen, noch einige Betrachtungen anstellen — um das dort gesagte nicht nur einleuchtender zu machen, sondern auch hauptsächlich zu zeigen, daß die Hindernisse, welche der Wahrheit den Beifall erschweren, nicht in der Sache liegen, sondern in den persönlichen Vorurtheilen der Untersucher zu finden seyn müßen.

I. Man kann es nicht genung wiederholen, daß es durchaus nothwendig ist, das deutsche Recht gehörig von dem römischen abzusondern. Es ist sonst

nicht möglich, zu einiger Deutlichkeit in dieser Materie zu gelangen. Aller Streit, alle Dunkelheiten haben ihren Ursprung in der Vermischung dieser beiden Rechte, denn sie haben ganz verschiedene Grundsätze, und harmoniren auch nicht in ihren Resultaten. Widersprüche können aber nicht zur Wahrheit, und Nonsens kann nicht zur Vernunft werden.

So lange jemand diese beiden Rechte mit einander vermengt, und die Principia der Römer mit den Beispielen der Deutschen erläutert, kann er gewiß seyn, daß er Widersprüche und Ungereimtheiten wie Berge aufthürmen, und sich nur mehr oder weniger in seinen Behauptungen blos geben wird, je nachdem er ein geringeres oder größeres Talent zu Sophismen hat. Dieses beweisen alle die großen Schriftsteller, welche sich über diese Verwirrung nicht hinweggeschwungen haben, und denen man alles Gefühl und allen Sinn für Wahrheit absprechen müßte, wenn sie sich nicht bei andern Gelegenheiten vortheilhafter gezeigt hätten.

Nachdem man sich einmal die Quellen verdorben hatte, woraus man schöpfen mußte, und die römischen Principia durch ihre gezwungene Anwendung auf deutsche Gebräuche nicht mehr klar und deutlich blieben, so ward es selbst dem größten Scharfsinne, den man Jahrhunderte lang auf das Studium des römischen Rechts verwandt hat, unmöglich, ein erträgliches System aufzuführen. So oft ein Selbstdenker an diese Materie geräth, so spürt man deutlich sein Hin und Herschwanken, und seine Unzufriedenheit mit den vorhandenen Beweisen — Nur die Nachbeter haben die Heerstraße über die Nothbrücken geleitet, wodurch sich vor ihnen der eine oder der andere große Mann bloß aus der Verlegenheit rettete.

Auf die Art ist die Distinction inter ius et ordinem succedendi aufgekommen, und der Satz der Lineal Erbfolge in die Fideicommiß Lehre eingeführt.

Wollte man auch allenfalls zugeben, daß die eben erwähnte berühmte und geliebte Distinction inter ius et ordinem succedendi von großem Nutzen im Deutschen und im Lehn Rechte seyn könne *) — so ist sie doch im römischen Rechte und in der römischen Fideicommiß Lehre unter allen Umständen eine wahre Ungereimtheit. Das kann man keinen Augenblick bezweifeln, wenn man den Grundsatz recht gefaßt hat, daß nach den römischen Gesetzen durchaus nur ab intestato der nächste Verwandte des Erblaßers succedirt — und wenn man bedenkt, daß auch nicht die leiseste Spur anzutreffen ist, daß ein ius non ius und ein ordo potior

*) Man könnte sonst auch aus sehr guten Gründen in Abrede nehmen, daß man im deutschen Rechte, anstatt die Begriffe vom nähern und entferntern Samt Eigenthume zu entwickeln, weiter komme, und sich verständlicher mache, wenn man ein ius erfindet, welches kein ius ist, und einen ordinem, welcher im iure das ius aufhebt.

Landesbibliothek Oldenburg

potior iure existirt hätten, welche der Nähe des Grades Abbruch gethan, und dem allgemeinen Princip entgegen gegolten hätten.

Man muß seine Achtung für große Männer bis zur Abgötterei treiben, wenn man bloß durch Anführung ihrer Namen diese Distinction zu vertheidigen hofft, und man sollte wenigstens eine Gefangennehmung der Vernunft unter den Glauben an berühmte Rechtslehrer zum voraus zur Bedingung machen, wenn man, ohne Gesetze, ohne Analogie und ohne die entfernteste Veranlassung diesen Unterschied inter ius et ordinem succedendi zum Beweise erheben will, daß das römische Recht zum Vortheile der Erben des letzten Fideicommiß Genießers entscheide, und daß es nicht auf die Nähe des Grades mit dem ankomme, der beerbt werden soll, sondern auf die Verwandschaft mit einer fremden Person. Man sehe auch noch die Note 55 des dritten Abschnitts.

Andere behaget wiederum die Lineal Erbfolge. Bei Lehn Gütern und bei deutschen Familien Gütern gilt die Regel, daß das, was in eine Linie gekommen ist, in derselben bleiben müße. Auch in den vielen Erbverträgen, welche man Fideicommiß Stiftungen nennt, ist dieses fast durchgehends angeordnet. Schnell substituirt man, aus alter Gewohnheit, den deutschen sogenannten Fideicommissen, die römischen wahren Fideicommiße, macht es auch bei diesen zur Regel, und bringt so eine Lineal Erbfolge in das römische Recht, wo dieses Princip doch ganz unanwendlich ist, da alles nach Graden und nicht nach Linien gerechnet wird. Dieses erlauben sich Leute, welche im Ganzen die völlige Verschiedenheit des alt deutschen Rechts von dem römischen anerkennen, und die es warlich nicht zugeben würden, wenn man die römische Succeßions Materie durch malabarische oder chinesische Gewohnheiten erläuterte, die dem römischen Rechte aber um kein Haar fremder sind, wie die deutschen Gebräuche. Auch selbst in andern Fällen würden sie nicht zugeben, daß man die römischen Rechte durch deutsche Rechte verdeutlichte. Was würden sie nicht sagen, wenn man durch die verschiedenen Succeßions Rechte der Schwerd und Spill Magen, den richtigen Verstand der Novelle 118 festsetzen oder ihn gar ändern wollte? Doch was für Widersprüche vereinigen sich nicht oft in einem und demselben Kopfe.

Inzwischen hängt das alte System fast nur an diesen beiden so sehr schwachen Fäden. Wer kann glauben, daß sie lange halten werden? Vordem waren sie gut. In der Angst, zu ersaufen, greift man nach einem schwimmenden Stroh Halme.

Seitdem die Geschichte und die Critik der Jurisprudenz den fruchtbaren Satz an das Tageslicht gebracht haben, daß auch in der Fideicommiß Materie deutsches und römisches Recht getrennt werden müßen — sollte man sich nach

andern Rettungs Mitteln umsehen oder auch seine Ideen berichtigen. In thesi bezweifelt schwerlich irgend jemand diese Wahrheit, er müßte denn funfzig Jahre hinter seinem Zeitalter zurückgeblieben seyn, aber in der Anwendung verursacht sie Anstoß. Die Anzahl derer ist sehr groß, welche einen Vorgänger haben müßen, um ihren Verstand bei sich selbst und bei andern außer Verdacht eines Fehltrittes zu bringen. Große und berühmte Gelehrte, ein Böhmer zum Beispiel und andere, haben mit dem vollen Beifall der gelehrten Welt behauptet, daß zwischen deutschen Erbverträgen, Stamm Gütern ꝛc. und den römischen Fideicommissen eine große Verschiedenheit obwalte — und keiner hat gegen den Satz das geringste einzuwenden. — Aber noch haben keine berühmte Gelehrte alle die Folgen gezogen, welche aus diesem Satze ganz nothwendig fließen, diese Principia werden noch nicht allgemein gelehrt — und nun nehmen selbst Leute, welche eine Fertigkeit im Denken haben könnten, und denen es auch sonst nicht daran zu fehlen scheint, augenblicklich Anstand consequent zu seyn, und rechtfertigen Hallers Vorwurf:

Du prahlst mit der Vernunft und du gebrauchst sie nie.

Das ganze Gebäude des fideicommissarischen Erbfolg-Systems, welches zu **Knippschildts** Zeiten zu Stande kam, und welches die Gelehrsamkeit troz dem Menschen Verstande bisher aufrecht erhalten hat, stürzt durch die einfache Wahrheit zusammen: Stammgüter sind keine Fideicommisse, und Fideicommisse sind keine Stammgüter. Wie ist es aber dennoch möglich, daß man den letzten Genießer eines römischen Fideicommisses stets wie einen Stammguts Besitzer ansieht, mit dem eine Linie seines Geschlechts erlöscht!

Ob man gleich, durch die Verwirrung des römischen und deutschen Rechts, die Lehre von Familien Fideicommissen beinahe als eine von der sonstigen Fideicommiß Lehre ganz abgesonderte Materie betrachtet hat; — so ist man doch von aller Gründlichkeit so weit entfernt geblieben, daß nicht einmal eine von jedermann anerkannte Definition von Familien Fideicommissen existirt.

Wenn jemand Familien Fideicommiße und Stamm Güter und Erbverträge in seinen Gedanken zusammen schmelzet, und sich daraus einen Begrif abstrahirt, den er nicht aufgeben zu können glaubt, so wird es ihm schlechterdings unmöglich werden die römischen Gesetze zu verstehen. Wer wahrhaft ist, wird das nicht leugnen können.

II. Derjenige, welcher von dem Strome zu irrigen und confusen Ideen mit fortgerissen ist, und zwischen deutschen und römischen Rechten und zwischen Stamm Gütern und Fideicommissen bisher keinen Unterschied gemacht hat — wird seine

Begriffe

Begriffe von Familien Fideicommißen nothwendig sehr läutern, und sie ganz nach den römischen ungemischten und unverzerrten Grundsätzen berichtigen müssen. Vorzüglich muß der Gedanke weg, als fände zwischen Familien und andern Fideicommissen ein so großer Unterschied statt, und als ständen dieselben in Widerspruch mit einander.

Ein jeder Testator hatte bei den Römern das Recht Fideicommiße anzuordnen, und ihnen eine Einrichtung zu geben, welche er wollte. Sein Wille war das Hauptgesetz. Er konnte einzelne Personen und mehrere Personen zugleich und nach einander, ganze Städte, Communen und Corpora, ganze Familien oder Zweige und Theile von Familien mit Fideicommissen **beschweren** oder **bedenken**. Er konnte in Ansehung der Zeit und in Ansehung der Personen alle mögliche Arten von Bedingungen vorschreiben. Ganz natürlich wurden dadurch eine Menge individueller Fälle möglich, wobei die General Principia einer besondern Bestimmung bedurften, und so sind die vielen Gesetze über Fideicommiße erwachsen, welche allerlei einzelne Vorkommenheiten entscheiden. Niemals sind aber die Fideicommisse, in welchen der Testator eine oder mehrere Personen einer Familie oder eine ganze Familie oder einen Zweig derselben zu fiduciarischen oder fideicommissarischen Erben einsetzte, als eine besondere Gattung von Fideicommißen angesehen worden, auf welche die allgemeinen Grundsätze nicht anwendbar geblieben wären. Man mag also unter römischen Familien Fideicommißen verstehen was man will, und sie nach Gefallen in engerer oder weiterer Bedeutung nehmen, so waltet zwischen ihnen und den andern möglichen Arten von Fideicommissen doch nimmermehr eine gänzliche Verschiedenheit ob.

Bei Familien Fideicommißen sind die **fiduciarischen** Erben, welchen die Herausgabe des Fideicommisses auferlegt ist, und die **fideicommissarischen** Erben, an welche dasselbe herausgegeben werden muß, eben so gut Erben des Stifters als bei allen andern Fideicommißen. Aus dem Testamente des Stifters und aus seiner Verfügung stammt ihr Recht, ihr Besitz und ihr Genuß her. Man lese die in dem §. 77. der diesseitigen **Ausführung** ꝛc. oder ersten Deduction citirten Gesetze.

Bei Familien Fideicommissen, so gut wie bei andern Arten, gilt die Regel, daß, wenn der Testator nicht angiebt, warum und zu weßen Besten er jemanden mit dem onere restitutionis beschwert, diese aufgelegte Verbindlichkeit wie nicht geschrieben anzusehen sei.

L. 114. §. 14. D. de legat. 1.

Diui Seuerus et Antoninus rescripserunt, eos qui testamento vetant quid alienari, nec causam exprimunt, propter quam id fieri velint:

nisi inuenitur persona, cuius respectu hoc a testatore dispositum est, nullius esse momenti scripturam, quasi nudum praeceptum reliquerint: quia talem legem testamento non possunt dicere.

Es ist aber bei keiner Art von Fideicommißen nothwendig, daß eben der fideicommissarische Erbe ausdrücklich genannt sei — sondern es ist genung, wenn es aus der Disposition nur erhellet, aus was Ursache und zu weßen Besten das Fideicommiß angeordnet ist. Wenn ein Haupt Erbe da ist, so versteht es sich von selbst, daß der Testator ihm die ganze Erbschaft und jeden Theil derselben zugedacht hat — und wenn er an andere Personen etwas vermacht hat, mit dem Hinzufügen, daß sie es nur auf Lebenszeit zum Genuß haben sollen, so leidet es keinen Zweifel, daß das Vermächtniß nachher in die Erbschafts Maße zurückfällt. Selbst ein Erbe ist schuldig, seinen Mit Erben die Erbschaft auszuantworten, wenn der Testator, ohne jemanden zu nennen — von ihm verlangt hat, daß er mit dem Genießbrauche oder mit einer gewissen Summe für seinen Theil zufrieden seyn solle. Das Gesetz äußert sich sehr bestimmt

L. 69. pr. D. de legatis 2. (31).

— — Quid ergo si cum heredem ex parte instituisset, ita locutus est: *peto pro parte tua contentus sis, Luci Titi, centum aureis?* petere poterunt coheredes partem hereditatis retinente siue praecipiente, quo contentum esse voluit defunctus.

Wäre jemand durch ein Testament zum Universal Erben eingesetzet, und der Testator fügte hinzu, er solle mit dem Genießbrauch oder mit einer geringen Quote oder Summe zufrieden seyn, so ist dieses unstreitig ein Fideicommiß — aber aus was Ursache und zu weßen Besten? Ein Mit Erbe existirt nicht, und die Intestat Erben können keine Ansprüche machen, weil niemand zugleich testatus und intestatus von dieser Welt abscheiden darf, hinfolglich sie nicht als Erben auftreten können. Es würde mithin der fideicommissarische Erbe fehlen, und die vorgeschriebene Verbindlichkeit zur Herausgabe, wird ein leerer Zusatz.

Hat der Testator aber im geringsten einer Person erwähnt oder eine Ursache angeführt, so besteht das Fideicommiß. Folgende Worte des eben angeführten Gesetzes 69 pr. D. de legat. 2. sind sehr entscheidend:

Idem dicemus, si cum ex asse scripsisset heredem, eius gratia, qui legitimus heres futurus esset, ita loquatur: *peto pro hereditate, quam tibi reliqui, quae ad fratrem meum iure legitimo rediret, contentus sis centum aureis.*

Ist dieses nun schon bei einem fideicommisso vniuersali Rechtens, so muß es um so viel mehr bei einem fideicommisso particulari gelten, und wenn einem

lega-

legatario ohne specielle Benennung eines fideicommissarii, das onus restituendi aufgelegt ist — so ist dieses gewiß zu Gunsten des Haupt Erben. (Es sei dann, daß etwa nach dem iure accrescendi ein Mit Legatarius ein besonderes und beßeres Recht hätte, als fideicommissarius aufzutreten.) Man lese die im §. 69 der diesseitigen ersten Deduction angeführten Gesetze.

Aus allem diesen folgt unwidersprechlich, daß, wenn ein Fideicommiß auch, durch eine noch so lange Reihe von fiduciarischen Erben durchgewandert ist, am Ende, wenn der Uebergang auf den fideicommissarischen Erben geschehen soll, gefragt werden müße — wer ist dazu von dem Testator ernannt oder wen hat er bezeichnet? — und daß bei ermangelnder näheren Disposition die Erben des Fideicommiß Stifters, sie mögen seine Testaments oder Intestat Erben seyn, für die fideicommissarischen Erben zu achten sind, welchen, da ihnen die ganze Erbschaft zufällt, auch alles das gebühren muß, was er einigen seiner Erben und Vermächtnißnehmer wieder entzieht, nachdem er es ihnen auf eine Zeitlang zugewandt hatte.

In welchem Lichte erscheint aber nicht, wenn man diesen richtigen, auf klare Gesetze gebauten, Grundsätzen einige Aufmerksamkeit gewidmet hat, die Behauptung, daß die Verwandten des ersten, des zweiten oder des letzten fiduciarischen Erben, den Vorzug vor den Erben dessen haben sollen, von dessen Nachlaß und Beerbung eigentlich die Rede ist. Wahrlich, wenn diese Behauptung nicht existirte und zufällig einiges Glück gemacht hätte, so würde man sie für unmöglich halten müßen.

Es ist bekannt, daß die fideicommissa particularia den legatis gleich gemacht sind.

Nun heißt es in dem

Lege 8. D. de vsu et vsufructu et reditu. (33. 2.)

Si vsusfructus municipibus legatus erit, quaeritur, quousque in eo usufructu tuendi sunt: nam si quis eos perpetuo tuetur, nulla vtilitas erit nudae proprietatis, semper abscedente vsufructu: vnde centum annos obseruandos esse constat, qui finis vitae longissimus esset.

An wen fällt nach verflossenen hundert Jahren das Legatum? Doch wol an die Erben des testatoris? Warum soll denn nicht nach dem Ablaufe vieler Jahre ein Fideicommiß, so gut wie ein legatum, dem es gleich geachtet wird, an die Erben des testatoris fallen können?

Wir wollen uns nun noch einen Augenblick näher mit der Frage beschäftigen — was ist ein Familien Fideicommiß?

Jedermann wird zufrieden seyn und die Erklärung für allumfassend gelten lassen müßen, wenn wir behaupten, daß alsdenn ein römisches Familien Fideicommiß existire, wenn entweder der fiduciarische Erbe, oder der fideicommissarische Erbe oder wenn beide zugleich, aus ganzen Familien oder aus Zweigen und Abtheilungen von Familien bestehen.

Die verschiedenen Gattungen von Fideicommißen, wobei eine Familie eine Rolle spielt, ergeben sich von selbst, und es giebt so viele Modificationen derselben, als die Erblasser, deren Willkühr alles frei steht, Veränderungen und Bestimmungen erdenken können.

Die Rechte der fiduciarischen Erben, und die Rechte der fideicommissarischen Erben, sind bei Familien Fideicommissen eben so gut, wie bei den andern Arten von Fideicommissen, von einander getrennt, und sie haben nichts mit einander gemein, als in so ferne der Testator sie vielleicht zufällig in besondere nähere Relationen setzet. Es ist für den fideicommissarischen Erben gleich, ob er einer einzelnen Person oder einer ganzen Familie ausantworten muß — so lange er genießt, ändern sich dadurch seine Rechte nicht — und eben so ist es den fideicommissarischen Erben einerlei, ob der fiduciarische Erbe eine einzelne Person oder eine ganze Familie, eine kurze oder lange Reihe von Personen, ausgemacht hat. Wenn der Zeitpunct eintritt, daß ihm restituirt werden muß, so wird er der Erbe des Stifters — und von dem ultimo grauato stammt sein Recht niemals ab.

Ist eine Familie oder ein Theil einer Familie zu fiduciarischen Erben ernannt, so ist entweder am Ende ihres Genusses ein eigentlicher Fideicommissarius bestimmt, in dessen Händen das Fideicommmiß überliefert und sodann sein reines unbeschwertes Vermögen wird — oder es fehlt ein solcher bestimmter Fideicommissarius. Im ersten Falle muß der letzte grauatus dem fideicommissarischen Erben das Fideicommiß ausantworten — daran ist wol kein Zweifel — Im letztern Falle, wird das Fideicommiß in den Händen des letzten grauati, da niemand weiter da ist, dem er es restituiren könnte und sollte, sein freies Eigenthum.

Daher sind es, wenn von der Succession in Familien Fideicommiße die Rede ist, zwei verschiedene Fragen und Fälle — ob man untersucht, wie die grauati nach einander, wenn eine Familie zu fiduciarischen Erben ernannt ist, succediren: — oder ob man bestimmen will, wem das Fideicommiß zu Theil werden muß, wenn die Ausantwortung an die fideicommissarischen Erben geschehen soll, und diese aus einer Familie bestehen.

Soll nun auch über die Schwedter Reluitions Kauf und Meliorations Gelder ein Fideicommiß statt finden, so ist es doch allemal sonnenklar, daß alsdann

a. zu fiduciarischen Erben ein Theil einer Familie, nemlich der markgräfliche Mannsstamm, berufen ist:

b. daß ein eigentlicher fideicommißarischer Erbe ernannt ist, dem nach Aussterben der gravirten Markgrafen das Fideicommiß zufallen solle. Und

c. daß diese fideicommissarischen Erben gleichfalls aus einem Theile einer Familie, nemlich aus den markgräflichen weiblichen Descendenten bestehen.

Diese drei Sätze bestimmen sehr genau, in welche Klasse von Familien Fideicommißen, dasjenige gehören würde, welches man gegenseitig über die streitigen Gelder zu behaupten Lust, aber keinen Grund hat.

Die Successions Folge der fiduciarischen Erben ist genau genung regulirt gewesen, wenn der Mannsstamm überhaupt das Recht gehabt hat, die Gelder für Fideicommiß zu halten, und eben so wie die Güter, nach dem Rechte der Primogenitur unter sich zu vererben. Die Theorie der Succeßions Rechte der fiduciarischen Erben darf hier also nicht aus einander gesetzet werden, und wir können die vielen Fehlschlüsse und Vorurtheile, welche bei derselben eingemischt werden, ganz dahin gestellt seyn lassen.

Aber wichtiger und völlig zutreffend wird die Frage: wer erhält das Fideicommiß, wenn eine Familie oder ein Theil einer Familie als fideicommissarische Erben berufen sind.

Diese Frage, worauf hier alles ankommen würde, wenn man ein Fideicommiß zugestehen, und dabei die Berufung der markgräflichen weiblichen Descendenten nicht für bestimmt genung halten müßte, **entscheidet nicht nur die ganze römische Fideicommiß Lehre zum Vortheil der Erben des Stifters**, sondern das in der ersten dießeitigen Deduction so umständlich entwickelte Gesetz

L. 32. §. 6. D. de legatis 2.

äußert sich hierüber ganz bestimmt und klar

Dieses Gesetz redet von dem Falle, wenn ein Testator seinen Erben das onus restituendi zum Besten seiner Familie auferlegt, und zum Beispiel so geredet hat: Cajus soll mein Erbe seyn, bei seinem Tode aber meiner Familie die Erbschaft herauszugeben gehalten seyn. Anstatt des fideicommissarischen Erben ist hier eine ganze Familie ernannt.

Es fragt sich, welche Personen, der anstatt eines Fideicommissarii ernannten Familie, erhalten das Fideicommiß?

Das Gesetz sagt:

1. Das erste Recht haben diejenigen, welche der Testator ausdrücklich benannt hat.
2. Sollten diese schon alle gestorben seyn, so kommen diejenigen, welche zu der Zeit, wie der Testator starb, seinen Namen führten, in seiner Familie ihm die nächsten waren.
3. Sollten auch diese nicht mehr leben, so kommen die Kinder primi gradus, derer welche zur Zeit des Todes die nächsten Agnaten waren — aber
4. die Kinder im zweiten und noch entferntern Grade können keine Ansprüche machen, wenn der Testator sich nicht ausdrücklich darüber erklärt hat.

Auf wen fällt aber das Fideicommiß, wenn weder die ausdrücklich benannten, — noch diejenigen, welche zur Zeit des Todes die Nächsten waren, — noch deren Kinder im ersten Grade gefunden werden? Dieses sagt das Gesetz nicht, bedurfte es auch nicht zu bestimmen, denn alsdann tritt die allgemeine Regel wieder ein, daß derjenige Erbe ist, welcher zu der Zeit, da die Erbschaft in Besitz genommen werden soll, dem Erblasser am nächsten verwandt ist.

§. 7. Inst. de hereditatibus quae ab intestato. (3. 1.)
L. 1. et L. 4. D. vnde legitimi. (38. 7.)
L. 2. §. 5 et 6. D. de suis et legit. hered. (38. 16.)

Wollte man auch annehmen, daß das obige Gesetz einen Cirkel um diejenigen ziehe, welche zur berufenen Familie gehören können, und daß diejenigen, welche sich außerhalb desselben befinden, das Fideicommiß nicht zu fodern berechtiget sind, wenn der Testator sie nicht ganz besonders mit berufen hat — so würde freilich daraus folgen, daß es Fälle gebe, wo der gravatus einer Familie das ihr zugesicherte Fideicommiß nicht zu extradiren gehalten sei, weil es an qualificirten und berufenen Personen in derselben fehle; allemal würde das Gesetz aber doch das beweisen, was man hier durch dasselbe beweisen will — daß, sobald die Herausgabe an eine Familie geschehen muß, die Nähe der Verwandschaft mit dem Stifter das bevorzügte Recht zur Perception bestimme. Man sehe hiebei die Note 46. des dritten Abschnittes nach.

Es ist unmöglich, daß ein Unbefangener, bei diesen deutlichen Aussprüchen der Gesetze, den Vorzug der Verwandte des Stifters verkennen kann — zumal da im römischen Rechte auch nicht die leiseste Spur anzutreffen ist, daß die Erben der gravirten Besitzer das mindeste Recht gehabt hätten, als fideicommissarische Erben aufzutreten, wenn der erste Testator sie nicht ausdrücklich dazu ruft.

III. Mit welchen Gründen unterstützen aber die Vertheidiger des Vorzugs der Erben des letzten Besitzers ihre Meinung? Man werfe doch einen Blick im

Allge-

Allgemeinen auf ihre Beweise und auf die Art, wie sie ihre Behauptung geltend machen.

a. Der Umstand kömmt ihnen allein zu Statten, und verführt so viele Halbdenker, daß Stamm Güter jedesmal auf den nächsten Verwandten des letzten Besitzers — (nemlich so wie die deutschen Rechte die Nähe bestimmen) — gebracht werden. Entzieht man ihnen diesen Rückhalt, so stehen sie entblößt da, und es wird schwerer ihre sonstigen Argumentationen zu faßen, und recht zu ergrübeln, ob und was sie gedacht haben — als sie zu widerlegen, wenn man erst ihren Sinn errathen hat.

b. Es ist sehr bemerkenswerth, daß sie sich weniger auf Gründe einlassen, warum sie den Erben des letzten Fideicommiß Genießers den Vorzug beilegen — als auf Zweifel, welche sie gegen die Beweise aufbringen, womit man die Rechte des Erben des Fideicommiß Stifters vertheidiget.

c. Sie führen **kein einziges** Gesetz zu ihren Gunsten an, und sind auch nicht im Stande dazu, es sei dann, daß sie eine Neben Sache, die Niemand in Abrede nimmt, und wovon sie nur unrichtige Applicationen machen, damit unterstüzten.

d. Sie haben **keinen einzigen** Beweiß, der im geringsten Stich hielte, und der nicht augenblicklich so ganz zernichtet werden könnte, daß auch der hartnäckigste Eigensinn, der Schaam so etwas Leeres zu behaupten, weichen muß. Es muß jedermann auffallen, wie gar schwach die gegnerischen Beweise sind, welche man in der dießeitigen ersten Deduction von dem §. 85. bis zu dem §. 105. angeführt und geprüft hat — und doch sind es die Beweise alle, welche man in der ganzen Menge von Autoren findet, welche für die Erben des letzten Besitzers geschrieben haben.

e. Alles läuft endlich darauf hinnaus, daß sie sich auf die Autorität der Rechtslehrer stützen — welche sie freilich in zahlreicher Menge anführen können. Es würde aber leicht seyn, ihnen eben so viele, besonders alte Doctores entgegen zu setzen. Man hat aber auf das Bombardement mit Folianten und Quartanten, lieber mit klaren **Gesetzen**, und sorgfältig geprüften unwiderleglichen Beweisen antworten wollen.

f. Die gegenseitigen Rechtslehrer, auch die berühmtesten nicht ausgenommen, vertheidigen ihren Satz also nur:

1. Durch Vermischung ganz verschiedener heterogener Rechte.
2. Durch Verwirrung in den Ideen.
3. Durch Galimathias in den Worten, und besonders
4. durch Machtsprüche, indem sie sich, immer einer auf den andern berufen.

Diese Methode zu fechten ist von Vater auf Sohn, von Lehrer auf Schüler gebracht und fortgepflanzt worden.

Landesbibliothek Oldenburg

Da nun die Wahrheit und das Recht nicht ungewohnt sind, dem Ansehen und der Autorität zu weichen — und da, wo nichts von der Gründlichkeit, von verführerischen Beweisen, und Argumentationen zu fürchten ist, oft der bloße Namen eines Mannes gefährlich wird; so kömmt es bei einer solchen streitigen Rechtsfrage hauptsächlich auf die Person des Beurtheilers an.

Die Sache der Erben des Fideicommiß Stifters bedarf durchaus jedesmal Männer zu Richtern, welche die Stärke des Geistes besitzen selbst nachzudenken, welchen soviel Herz zu Theil ward, eine eigene Meinung haben zu dürfen, die mehr an Wahrheit und Recht als an die Worte ihrer ersten Lehrer und ihrer erkohrnen Nothhelfer hängen, und welche nicht gezwungen sind, um den erschlichenen Ruhm einiger Geschicklichkeit keiner Gefahr auszusetzen, sich stets den in ihrer Gegend herrschenden Meinungen anzuschließen.

Die Vertheidiger der Erben des letzten Besitzers haben mehr Glückswürfe in dem Becher, da ihre Meinung beinahe ein Uebergewicht in der Schule erhalten zu haben scheint, und die Autorität sich bei den Menschen, unter verschiedenen Gestalten und Einkleidungen, so gewaltsam aufdringt.

Könnte aber die Entscheidung des gegenwärtigen Processes auf die Spitze dieser streitigen Rechtsfrage gestellt werden, so würde man sich doch durch die Ueberzeugung beruhigen, daß die erhabene, schiedsrichterliche **Ministerial Commißion** welche den letzten Ausspruch thun wird, im Gefühl ihrer Würde, und des hohen Berufs, in einer so öffentlich verhandelten Sache, durch lichtvolle Entwickelung des Rechts und Beitritt zur Wahrheit, selbst eine glänzende Autorität zu werden, nicht nöthig haben könne, sich ängstlich und — schüchtern unter das Joch fremder Autorität zu beugen, und — anstatt die Stärke der Gründe selbst entscheiden zu lassen, und sie aus einer richtigen und reinen Quelle abzuleiten — sie aus dem Schlamme von Verwirrungen und Irrthümern herzuholen, der sich hinter einem Bollwerke von Folianten gesammelt hat.

III. Abschnitt.

Schiedsrichterliches Erkenntniß erster Instanz verfaßt von der Königlichen Spruch Commission und publicirt von der Königlichen Instructions Commission zu Berlin den 16 Junius 1791.

In Sachen der Frauen Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Schwedt, Königl. Hoheit, nahmentlich:

1. Der Frau Prinzeßin Friederike Dorothee Sophie, Gemahlin des Herrn Herzogs Friedrich Eugen zu Würtemberg-Stuttgard, Königl. Hoheit.
2. Der Frau Prinzeßin Anne Elisabeth Louise, Gemahlin des Herrn Prinzen Ferdinand von Preußen, Königl. Hoheit.
3. Der Frau Prinzeßin Philippine Auguste Amalie, verwittweten Landgräfin von Hessen-Cassel, Königl. Hoheit,

an einem,

der Frauen Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich zu Schwedt, Königl. Hoheit, nahmentlich:

1. Der Frau Prinzeßin Louise Henriette Wilhelmine, Gemahlin des regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau, Königl. Hoheit,
2. Der Frau Prinzeßin Charlotte Leopoldine Amalie, gefürsteten Aebtißinzu Herforden, Königl. Hoheit,

am andern;

der verwittweten Frau Herzogin Louise Friederike zu Mecklenburg-Schwerin, gebohrnen Frau Prinzeßin zu Würtemberg-Stuttgard, Hochfürstlicher Durchlaucht,

am dritten Theil.

Erkennet die von

Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Allerhöchst verordnete Commission, den verhandelten Acten gemäß, hiermit für Recht:

Daß,

Bei dem ersten Punkt,

den beiden Frauen Prinzeßinnen Töchtern des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich, Königl. Hoheiten, die Succession in die von Sr. Königl. Majestät von Preußen

für die Reluition der Herrschaft Schwedt nebst Zubehör, zum sogenannten alten Allodio bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Gelder allein zuzusprechen; und die Frauen Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm, Königl. Hoheiten, so wie auch die verwittwete Frau Herzogin Louise Friederike zu Mecklenburg-Schwerin, Hochfürstliche Durchlaucht, von aller Theilnahme auszuschließen.

Gründe.

Um den Gegenstand der zwischen den obgenannten hohen Interessenten entstandenen, jetzt zur Entscheidung gebrachten Irrungen vollständig übersehen zu können, ist es nothwendig, folgende allgemeine Geschichts-Erzählung voranzuschicken.

Der hochselige Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große hatte den 28sten Junii 1664 von dem Grafen von Varrensbach unter Verpfändung der Aemter Schwedt und Vierraden ein Capital von 25000 Rthlr. aufgenommen, dessen Wiedererstattung im Jahre 1670 gefordert wurde. Die zweite Gemahlin des hochgedachten Kurfürsten, Dorothee, gebohrne Herzogin von Holstein-Glücksburg, übernahm die Befriedigung des Grafen von Varrensbach, sowohl wegen dieser Schuld, als auch wegen der von demselben liquidirten und auf 1500 Rthlr. verglichenen Meliorationen.

Am 28sten Junii 1670 ward dieserhalb vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen eine Urkunde vollzogen, worin Se. Kurfürstl. Durchlaucht sagen:

„Wir haben .... unsere hochgeliebte Gemahlin bittlich ersucht, solch „Capital der 25000 Rthlr. dem ermeldeten Grafen von Varrensbach „wieder auszuzahlen, und hiergegen das Amt Schwedt und Vierraden „erblich für Sich, und Dero mit Uns gezeugten Prinzen Philipp Wil„helm Liebden, als welches Wir Ihnen, aus respect. ehelicher und väter„licher Affection und Liebe am allerliebsten gönnen wollen, hinwieder an „Sich zu nehmen, wozu denn Dieselben auf Unser verschiedentliches Zure„den und Remonstriren, daß dieses Amt nicht eben ein Domainen-Stück, „Sich endlich bewegen lassen .... und .... in allem 26500 „Rthlr. .... als eine Kauf-Summe für das Amt Schwedt und „Vierraden; uns vorgesetzt und hergeschossen .... deswegen Wir „denn quittiren .... und im übrigen mit Ihro Liebden wegen mehr „gedach-

„gedachten Amts uns folgendergestalt wohlwissend, bedächtlich und mit „genugsamer Ueberlegung aller Umstände verglichen:

„1stens überlassen und treten Wir hochgedachter Unserer Gemahlin „und folgendlich und zuvörderst Unseres Sohns Philipp Wilhelm Liebden, „oder wenn Wir sonst mehr männliche Leibes-Erben mit hochgedachter „Unserer Gemahlin Liebden weiter erzielen werden, für die besagte Sum„me der 26500 Rthlr. hiemit erblich ab, das Amt Schwedt und Vierra„den mit allen Zubehörungen .... wie weiland Unsere hochselige Frau „Mutter und Frau Großmutter Christmilden Andenkens dieselben bey die„sem Amte gehabt und genossen .... Und so soll zuvörderst Unserer „Gemahlin Liebden, und nach deren Absterben .... Prinz Philipp „Wilhelm Liebden und dessen männliche Nachkommen, als auf welche es „vornehmlich und allein gehen soll, oder so Derselbe ohne männliche Er„ben versterben würde, diejenigen Prinzen, so Wir mit Unserer hochge„liebten Gemahlin Liebden weiter erzeugen mögten, solches Amt erblich „haben, halten, gebrauchen und nach ihrer besten Gelegenheit einrichten „und genießen. Wenn aber, wie gedacht, Unser geliebter Sohn Prinz „Philipp Wilhelm Liebden ohne männliche Erben versterben würde, als„dann soll das gedachte Amt auf die übrigen Prinzen successiue secundum „jus primogenitorae, und deren männliche Erben kommen; und so der„selben keiner mehr vorhanden, oder der Höchste uns in stehender Ehe „mit mehrern Prinzen zu segnen nicht gelieben würde, so daß dieses Amt „an Prinzeßinnen kommen und devolvirt werden mögte, alsdann sollen „Ihnen die 26500 Rthlr. nebst den bei diesem Amte gethanen erweislichen „Meliorations-Kosten, insonderheit, wenn einige liegende Güter, sie „mögen Nahmen haben wie sie wollen, dazu acquirirt, in eben solchem „Preis und Münze, als die Auszahlung geschehen, wieder erstattet „werden, und ehe solches geschehen, sie das Amt zu verlassen nicht ge„halten seyn. Wenn aber von Unserer hochgeliebten Gemahlin mit Uns „erzeugten Nachkommen keiner mehr am Leben, alsdann soll das Amt „Schwedt nebst den dazu acquirirten und incorporirten Gütern an Unsere „Nachkommen Kurfürsten zu Brandenburg wieder gelangen und devol„virt werden .... Wenn auch Ihro Liebden und mitbeschriebene einige „adeliche und andere Güter, außer Kurfürstl. Domainen, erkaufen und „erblich an sich bringen würden, so sollen selbige dem Amte Schwedt mit „incorporirt, und ejusdem qualitatis wie vorgedacht werden, u. s. w.

Auf den Grund dieser Ueberlassung ward die Kurfürstin Dorothee in den Besitz der Aemter Schwedt und Vierraden gesetzt, welche Sie durch verschiedene nach und nach erkaufte angränzende Güter sehr ansehnlich vergrößerte, auch im Jahr 1680 die in Hinterpommern belegene Herrschaft Wildenbruch an sich

brachte. Hochgedachte Kurfürstin ward am 6ten August 1689 im Carls-Bade vom Tode übereilt, ohne dem geäußerten Vorhaben gemäß, eine letzte Willensmeinung errichten zu können. Der regierende Kurfürst Friedrich der Dritte, und einige seiner Herren Brüder waren damals im Lager vor Bonn, und es konnte erst im folgenden Jahre zur Theilung geschritten werden.

Diese wurde mittelst Rezesses vom 28sten July 1690 von einem Kurfürstlichen Commissario und den Bevollmächtigten der Intestat-Erben der Hochseligen Kurfürstin abgeschlossen.

Die Hohen Erben waren bekanntlich die vier Herren Söhne, Markgrafen Philipp Wilhelm, Albrecht Friedrich, Carl Philipp und Christian Ludwig, imgleichen die beiden Prinzeßinnen Marie Amalie, damals vermählte Herzogin von Sachsen-Zeitz, und die Prinzeßin Elisabeth Sophie, bald nachher vermählte Herzogin von Curland.

Im Eingange dieses Rezesses wird gesagt:

„es würde die ganze Verlassenschaft .... in sechs gleiche Portionen zu „vertheilen gestanden seyn, wenn nicht die hinc et inde vorgefallenen „Praetensiones solche Portion gehemmet, und zu anderweiten Eintheilung Anlaß gegeben hätten. Denn so viel die Aemter Schwedt und „Wildenbruch betrift, in Rücksicht, weil in dem Kaufreceß über Schwedt „de dato den 28sten Juny 1670 mit klaren Worten enthalten, daß „wenn .... die Hochselige Kurfürstin absterben sollte, alsdann Markgraf Philipp Wilhelm Durchlaucht und dessen männliche Nachkommen, „oder so derselbe ohne männliche Erben versterben würde, alsdann das „Amt Schwedt auf die übrigen Prinzen successiue secundum jus primogenitorae devolvirt werden solle .... so hat es billig dabei sein Verbleiben, dergestalt, daß Markgraf Philipp Wilhelm Durchlaucht als „jetziger Primogenitus und dessen männliche Erben vorbenannte Aemter „Schwedt und Wildenbruch mit allen incorporirten Gütern .... jure „primogenitorae haben, halten, gebrauchen und nach ihrer besten Gelegenheit einrichten und genießen sollen und mögen. Wenn aber derselbe „und dessen männliche Erben versterben würden, alsdann sollen solche Aemter und Güter auf des Markgrafen Albrecht Friedrich Durchl. und dessen männliche Erben kommen und verfallen, dieselben auch so lange haben, besitzen und genießen, bis Er und derselben keiner mehr im Leben „vorhanden, und alsdann Markgraf Carl Philipp Durchlaucht solche „gleichergestalt in Besitz und Genuß nehmen und für sich und seine männliche Descendenz so lange haben und nutzen, bis Er und Dieselben sämmtlich mit Tode abgehen werden, nach Dero sämmtlichen Absterben aber

solche

„solche Aemter und Güter auf Markgraf Christian Ludwig Durchlaucht „und dessen männliche Erben kommen und vererbt seyn sollen.“

„Dafern aber nach Gottes gnädigen Willen sämmtliche vorbenannte „Markgrafen und alle deren männliche Descendenten mit Tode abgehen „sollten, also daß keiner derselben mehr im Leben, fallen zwar alle diese „Aemter und Güter an das Kurhaus Brandenburg, auf Art und Weise, „wie im obgedachten Kaufrezesse mit mehrerm enthalten, hingegen aber „die davon zurückfallenden und vermöge gedachter Recesse stipulirte „Reluitions- Kauf- Meliorations- und dergleichen Gelder stammen auf „die alsdann befindliche Markgräfliche Prinzeßinnen, und nach deren „Abgang an die jetzige Herzogin von Sachsen-Zeitz und Prinzeßin Eli„sabeth Sophie und deren Descendenten.“

Diesem Theilungsrezeß gemäß besaß der Herr Markgraf Philipp Wilhelm die besagten Aemter bis zu seinem im Jahr 1711 erfolgten Ableben, und vergrößerte solche durch verschiedene nach und nach hinzugekaufte Grundstücke. Gedachter Herr Markgraf hinterließ außer der nach Würtemberg-Stuttgard vermählten Prinzeßin Henriette Marie zwei Prinzen, wovon der Aelteste Herr Markgraf Friedrich Wilhelm in diese Güter succedirte, solche bis zum Jahr 1771 besaß, und ansehnlich meliorirte. Bei dessen Absterben fielen sie an den zweiten Sohn, Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich, welcher den dreien Prinzeßinnen Töchtern seines Herrn Bruders wegen der von Dero Herrn Vater erkauften Grundstücke 11379 Rthlr. 12 Gr. und wegen Verbesserungen 88000 Rthlr. laut Rezesses vom 21sten Sept. 1771 vergütigte. Als auch letztgedachter Herr Markgraf Friedrich Heinrich am 12ten December 1788 mit Tode abging, und nur zwei Prinzeßinnen Töchter hinterließ, trat der Fall ein, daß die osterwähnten Güter in Ermangelung Markgräflicher Prinzen dem regierenden Hause überlassen werden musten. Die dagegen von der Krone zu erstattende Summen sind von den hohen Theilnehmern an diesen Geldern resp. auf 250,769 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf. und 45525 Rthlr. angegeben 1) und davon abseiten des regierenden Hauses außer einer hiernächst besonders vorkommenden streitigen Post von 29000 Rthlr., 157,445 Rthlr. — Gr. 3 Pf. als liquide anerkannt worden. Diese Summen, welche zum Unterschiede von den neuern aus den Jahren 1711 bis 1788 herrührenden Forderungen der Hohen Friedrich Heinrichschen Erben an die Krone mit dem Nahmen **des alten** Allodii bezeichnet worden, weil sie sich von den Jahren 1670 bis 1711 herschreiben,

1) Von Seiten der Hochseligen Durchlauchtigsten Herzogin ist nie eine Liquidation zugelegt, sondern dieselbe immer vorbehalten worden. Die angegebenen Summen kann man daher diesseits nicht als richtig anerkennen.

Landesbibliothek Oldenburg

machen den Vorwurf des jetzigen Rechtsstreits aus, wobei drei verschiedene besonders zu erörternde Punkte zu unterscheiden sind, und wovon der

Erste die Theilnahme an dem alten Allodio

betrift.

Die drei Frauen Prinzeßinnen Töchter des im Jahr 1771 verstorbenen Herrn Markgrafen Friderich Wilhelm behaupten, daß gedachtes alte Allodium zwischen ihnen und den beiden Frauen Prinzeßinnen Töchtern des zuletzt verstorbenen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich nach Köpfen vertheilt werden müsse, und daß ihnen also $\frac{3}{5}$ davon zukommen. Dieses hingegen glauben als Töchter und nächste Verwandte des letzten Herrn Besitzers alle übrige Theilnehmer gänzlich auszuschließen. Die Frau Herzogin von Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchlaucht, einzige Tochter der verstorbenen Frau Erbprinzeßin Henriette Marie zu Würtemberg-Stuttgard verlangt endlich in dieser Eigenschaft, daß gedachte Gelder nach den Regeln der Intestat-Erbfolge in drei gleiche Theile getheilt, und einer jeden Linie ein Drittheil zufallen müsse. Sämmtliche sechs hohe Interessenten sind übrigens Enkelinnen des Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm und Urenkelinnen der Kurfürstin Dorothee. Die Frauen Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheit gründen ihre Ansprüche **theils** darauf, daß diese Gelder eine Wiedererstattung desjenigen sind, was die Kurfürstin Dorothee und der Markgraf Philipp Wilhelm zur Acquisition der Herrschaft Schwedt und Zubehör verwendet haben, und worauf deren Descendenz schon nach dem Recesse vom 28sten Juny 1670 ein gleiches Recht haben müsse; **theils** berufen sie sich auf den Theilungs-Receß vom 28sten July 1690, wonach diese Gelder **nur** auf die alsdann befindlichen markgräflichen Prinzeßinnen stammen sollen. Sie führen hiebei an, der Vertrag vom 28sten Juny 1670 sei kein Kauf-Vertrag, und enthalte auch kein Fideicommiß. Die Kurfürstin Dorothee habe die Aemter Schwedt und Vierraden, die schon nach dem Geraischen Familien-Receß wirkliche Domainen-Stücke gewesen wären, blos antichretisch im Besitz gehabt, sie wären zu einem Appanagio für ihre männliche Nachkommen nach Ordnung der Erstgeburt ausgesetzt; und nur beim Abgang des Mannsstamms sei die Erstattung der Kauf- Reluitions- und Meliorations-Gelder an Prinzeßinnen verordnet. Die bisherigen Markgrafen hätten daher kein Recht an den Gütern selbst, sondern nur den Besitz und Genuß derselben gehabt, noch weniger aber sei davon etwas auf Prinzeßinnen devolvirt worden. Deshalb könnten auch die Grundsätze von Fideicommissen und von dem Vorzug der Erben des letzten Besitzers hier gar nicht angewandt werden; vielmehr hätten sämmtliche zur Zeit des Rückfalls vorhandene markgräfliche Prinzeßinnen nach beiden Verträgen ein gleiches Recht auf die von der Kurfürstin Dorothee und von dem Markgrafen Philipp Wilhelm in die Güter verwendeten Gelder. Dieses Recht sei nicht

auf

auf die Töchter des letztern Besitzers eingeschränkt worden, und daher auf alle weibliche Descendenten der Paciscenten übergegangen. Es sei auch an sich natürlich, daß die Wiedererstattung den Erben derjenigen gebühre, welche die Gelder verwendet hätten; und eben so müsse man nach rechtlichen Grnndsätzen annehmen, daß die Paciscenten nach der **gleichen** Neigung zu ihren weiblichen Nachkommen, sie auch in **gleichem** Grade zur Theilnahme berufen hätten. Nur die einzige Einschränkung stehe durch den Receß vom 28sten July 1690 vest, daß die Prinzeßinnen, welche außer dem Markgräflichen Hause gebohren, und also nicht von Markgrafen erzeugt würden, ausgeschlossen seyn sollten. Dagegen sei der Ausdruck:

„die alsdann befindlichen Markgräflichen Prinzeßinnen“

ganz allgemein gebraucht, und selbst des Retentions-Rechts, welches der Receß vom 28sten Juny 1670 nachgelassen habe, nicht weiter gedacht; zum sichern Merkmahl, daß die Prinzeßinnen Töchter des letztern Herrn Besitzers nicht gerade einen Vorzug haben sollten. Da nun die Nachkommen der Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich und Friedrich Wilhem in gleichem Grade von den Paciscenten abstammten, auch nur einzig und allein von Markgrafen erzeugte Prinzeßinnen wären, so folge auch von selbst, daß die von der Krone zu zahlenden Gelder ihnen gemeinschaftlich gehörten, und nach der Personen Zahl vertheilt werden müßten.

Aehnliche Behauptungen sind von Seiten der Frau Herzogin von Mecklenburg-Schwerin Hochfürstliche Durchlaucht zwar erfolgt, dabei aber geäußert worden, daß die Wiedererstattung der Kauf-Meliorations- und Reluitions-Gelder an die gesammte markgräfliche weibliche Descendenz geschehen müsse. Unter der Bezeichnung **Prinzeßinnen**, wären nicht blos solche Prinzeßinnen, welche unmittelbar von einem der Herren Markgrafen entsprossen, zu verstehen; vielmehr sei es nur ein ehrerbietiger Ausdruck für Töchter eines großen Herrn, so wie das Wort **Töchter** auf sämmtliche weibliche Abkömmlinge gehe; und es würde eine auffallende Ungerechtigkeit in sich begreifen, wenn man darunter blos Personen des weiblichen Geschlechts — und nicht sämmtliche weibliche Progenitur verstehen wollte. Die Theilung könne nicht anders geschehen, als daß eine jede Branche der weiblichen Descendenz das Ihrige wieder erhalte, und die Gelder, welche von der Kurfürstin Dorothee und dem Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm herrührten, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge getheilt würden. Von Seiten der Nachkommen des Herrn Markgrafen Albert Friedrich habe sich niemand gemeldet, es kämen also jetzt keine andere Intestat-Erben als die Descendenz des Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm in den vorhandenen drei Stämmen zur Succession; und da bekanntlich Descendenten sich nach Strängen theilten, so falle gedachter Frau Herzogin von Mecklenburg Hochfürstl. Durchlaucht, als einzigen Tochter der Erbprinzeßin Henriette Ma-

Landesbibliothek Oldenburg

rie von Würtemberg-Stuttgard $\frac{1}{3}$, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber den hohen markgräflichen Friedrich Wilhelm und Friedrich Heinrichschen Interessenten anheim 2).

Die Frauen Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich gründen ihre Gerechtsame endlich auf folgende Sätze:

Der Receß vom Jahr 1670 enthalte allerdings einen wirklichen Verkauf der Aemter Schwedt und Vierraden. Der Nahme des Documents, die ausdrückliche Benennung der gezahlten 26500 Rthlr. als eine Kauf-Summe, die erbliche Ueberlassung dieser Aemter für die besagte Summe, setze dies außer Zweifel.

Selbst in dem nachherigen Receß vom 28sten July 1690 werde diese Urkunde zweimahl ein Kauf-Receß genannt. Eben so gewiß sei es, daß darinn durch einen Neben-Vertrag ein Fideicommiß zum Vortheil des Manns-Stamms nach Ordnung der Erstgeburt gestiftet worden. Es werde ausdrücklich gesagt, daß die Güter auf den Prinzen Philipp Wilhelm und dessen männliche Nachkommen, nach deren Abgang aber auf die übrigen Prinzen und deren männliche Erben gelangen, und sie solche erblich haben, halten, gebrauchen, und nach ihrer beßten Gelegenheit einrichten und genießen sollten. Eben so werde im Receß vom 28sten July 1690 vestgesetzt, daß nach Absterben der drei

2) Dieser Extract enthält die dießeitig vorgetragenen Gründe weder vollständig noch richtig. Wo bleibt der in dieser Sache alles entscheidende Satz: daß der Receß von 1670 sich blos auf die Güter beziehe, und daß er nichts über das Vermögen der Kurfürstin, welches sie in diese Güter gleich steckte und nachher noch stecken würde, festgesetzet hat? Wo bleibt die Ausführung: daß über die Gelder gar keine fideicommißarische Disposition existirt habe, und daß es den klarsten Gesetzen zuwider sei, wenn man behaupte, daß durch den Receß von 1670 die Gelder und das Vermögen, welches die künftigen Generationen in die Güter verwenden würden, mit einem Fideicommiß haben beschweret werden können? Wie hat man die Erklärung übersehen können, daß alle Bedingungen, welche der Kürfürst bei Ueberlieferung der Güter macht, nur dahin gehen, zu verhüten, daß die Güter nicht auf Prinzeßinnen und durch diese in fremde Häuser kommen mögten, daß es aber seine Absicht nicht gewesen seyn könne, die Erb Portionen der Prinzeßinnen zu verkürzen? Warum erwähnt man nicht, daß die Bevollmächtigten, bei der Erbtheilung im Jahre 1690 den ersten Receß von 1670 ganz unrichtig erklärt haben? Warum ist die Behauptung nicht deutlich, sondern nur versteckt mit angeführt, daß es hier auf eine Beerbung der Kurfürstin Dorothea und des Markgrafen Philipp Wilhelm — und keinesweges auf eine Beerbung des letzten Markgrafen Friedrich Heinrich ankomme? . . . . . Hat man, wie man dem Anscheine nach glauben muß, nicht einmal von allen diesen Sätzen und also um so weniger von der Art wie sie bewiesen und ausgeführt sind, Notiz genommen, so ist es kein Wunder, daß die dießeitigen Rechte haben unterliegen müßen.

Landesbibliothek Oldenburg

drei ältesten Prinzen, solche Aemter und Güter auf den jüngsten Prinzen Christian Ludewig und dessen männliche Erben kommen und vererbt seyn sollten. Hieraus widerlege sich dasjenige, was aus den Begriffen vom Appanagio und von der Primogenitur hergeleitet würde. Ein eigentliches Appanagium lasse sich nicht denken, weil solches aus dem Vermögen des regierenden Hauses ausgesetzt werden müsse; die Primogenitur aber bestimme blos die Ordnung der Succession, ohne in dem Recht auf die Sache etwas abzuändern. Es bleibe in jedem Fall außer Zweifel, daß nach Abgang des Manns-Stamms die Qualität eines Fideicommisses aufgehört habe, und nunmehr die Succession des gemeinen Rechts eintreten müsse, da beide Recesse darüber keine besondere Vorschriften enthielten. Die Güter gehörten also den Töchtern des letzten Herrn Besitzers, und diese wären nur schuldig, solche gegen Erstattung der bestimmten Gelder an die Krone abzutreten. Auch mache der im Receß vom 28sten July 1690 gebrauchte Ausdruck:

die alsdann befindliche Prinzeßinnen

keine Aenderung in der Sache.

Selbiger könne nur von den Töchtern des letztern Herrn Besitzers verstanden werden, weil sonst kein Grund abzusehen sei, weshalb die von den Prinzeßinnen abstammende Prinzen ausgeschlossen seyn sollten.

Die Frauen Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheit, wären im Jahr 1771 bei der Auseinandersetzung wegen des väterlichen Nachlasses von ihrem hohen Erblasser in Absicht der damaligen Meliorationen mit 88000 Rthlr. abgefunden worden; selbigen stehe daher weder ein Retentions-Recht, noch ein Anspruch an die Güter zu, da solche zum Allodial-Vermögen des letztern Besitzers gehörten, und aus eben diesem Grunde gebührten auch die an deren Stelle tretende von der Krone zu zahlende Gelder lediglich ihnen, als dessen unbestrittenen alleinigen Erben.

Sämmtliche hohen Interessenten sind wegen Entscheidung dieser Differenzien im Protocoll vom 3ten Januar 1791 dahin übereingekommen, daß mit Beiseitsetzung der wegen des Gerichtsstandes angebrachten Bedenken, die Sache in zweien Instanzen abgeurtelt, jedoch bei der Rechts-Frage, wegen des ausschließenden Rechts der Töchter eines letzten Fideicommiß-Besitzers, auf keine Praejudicia der Brandenburgschen Gerichts-Höfe und Decisionen der Gesetz-Commission Rücksicht genommen, sondern lediglich die Sache nach beßter richterlicher Einsicht und Ueberzeugung, nach Vorschrift der gemeinen in Deutschland geltenden Rechte beurtheilt werden solle.

Landesbibliothek Oldenburg

Dieses Einverständniß der hohen Theilnehmer ist auch durch das Allerhöchste Rescript vom 14ten Febr. 1791 bestätigt worden.

Die Haupt-Frage, welche bei Beurtheilung der Ansprüche an diesem alten Allodio in Erwägung gezogen werden muß, beruht darauf:

„Ob die Nachkommen des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm „Königl. Hoheit, ingleichen die Frau Herzogin von Mecklenburg-„Schwerin Hochfürstl. Durchlaucht, als einzige Erbin der Tochter des „Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm, Henriette Marie, einen Theil „der von der Krone herauszugebenden Reluitions- Meliorations- und „sonstigen Gelder zu fodern berechtiget sind?“

und im Fall diese Haupt-Frage bejahend entschieden wird, kömmt es auf die Neben-Frage an:

„Wie sind diese Gelder zu theilen, und wie ist die Portion einer jeden „hohen Interessentin zu bestimmen?

Die zweckmäßigste und natürlichste Ordnung, in welcher diese Sache zur richterlichen Beurtheilung gezogen werden kann, ist wohl unstreitig diese:

Daß man zuvörderst erörtert, was aus der Haupt-Urkunde vom 28sten Junii 1670 hergeleitet werden kann; daß man sodann prüft, in wiefern dem Rezeß vom 28sten July 1690 ein entscheidendes Gewicht beizulegen, und was darin zum Vortheil des einen oder andern Theils enthalten sei; daß man hienächst dasjenige durchgeht, was etwa aus den nachherigen Verhandlungen oder Aeußerungen der beiderseitigen hohen Vorfahren hergeleitet werden könnte; endlich aber auf den Fall, wenn vorstehendermaßen nicht hinlängliche Entscheidungs-Gründe ausgemittelt werden sollten, die aus den gemeinen Rechten herzuleitenden und analogisch anzuwendenden Folgerungen entwickelt und in das gehörige Licht setzt.

Der Inhalt der Haupt-Urkunde vom 28sten Juny 1670, deren verbindliche Kraft von sämmtlichen hohen Interessenten anerkannt wird, muß als die einzige vorhandene Willens-Meinung des Kurfürsten Friedrich Wilhelms des Großen und dessen Gemahlin Dorothee die Quelle zur richtigen und sichern Entscheidung darbieten. Diese erlauchten Vorfahren sämmtlicher hohen Interessenten waren es, welche zum Besten ihrer Nachkommen diejenigen Verfügungen trafen, welche jetzt die Entstehung der streitigen Summen veranlassen, und es kann keinem Bedenken unterworfen seyn, ihren Willen als ein unverbrüchliches Gesetz zu betrachten.

Zwar haben Sie ihre Willens-Meinung darüber nicht geäußert, wie es in dem jetzt eingetretenen Falle gehalten werden solle, und es ist selbiger in der Dispo-

Landesbibliothek Oldenburg

Disposition nicht ausdrücklich erwähnt. Es sind jedoch solche allgemeine unverkennbare Bestimmungen vorhanden, welche die Beurtheilung leiten, und der Entscheidung zur Richtschnur dienen können. Ob nach dieser Urkunde:

„Die Aemter Schwedt und Vierraden, nebst den zu incorporirenden Gü-
„tern, in dem Augenblick des Absterbens des letztern Herrn Markgrafen
„an das regierende Haus gelangten, oder ob vor diesem Zeitpunkt noch
„eine Vererbung statt finden sollte? 3)"

darauf kommt es hier zuvörderst an.

Die wichtigen Folgen dieser Untersuchung sind einleuchtend 4). Sobald man annehmen kann, daß, dem Inhalt der Stiftungs-Urkunde gemäß, sich nach

---

3) Wie ist es möglich, daß es auf eine solche Spitzfündigkeit ankommeu kann? Sollte diese Frage wol zum Eckstein der Entscheidung haben gelegt werden können, wenn so, wie man es diesseits so dringend erbeten hatte, singula vota von allen neun, zu Schieds-Richtern in erster Instanz erwählten Herren, publiciret worden wären? Höchstwahrscheinlich sind nicht einmal zwei Referenten bestellt worden. Die Meinung eines einzelnen Mannes muß die nach ihm Votirenden hingerissen haben. Leider wird, die schon an sich nicht geringe Schwierigkeit, die Wahrheit zu finden, oft durch das Vorurtheil der früher Urtheilenden vermehrt. Man geht dann nicht seinen eigenen, sondern einen fremden Gang, und die Anstrengung, seine Gedanken deutlich zu entwickeln, muß größer seyn, weil man sich nicht nur selbst zu klaren Begriffen erheben, sondern auch die Nebel des andern zerstreuen muß, wenigstens noch überdem Schonung und Einkleidung bedarf, um seine Meinung nicht, dem sich anders geäussert habenden empfindlich werden zu lassen. Unter diesen Beschwerlichkeiten erliegt dann der mit Geschäften überhäufte, der leicht ermüdete ꝛc. ꝛc. Sollten die Vota in dieser Sache diesen Gang genommen haben? — Es ist wenigstens unmöglich, daß zwei Männer zugleich auf diesen erkünstelten Abweg hätten gerathen können.

4) Diese Untersuchung kann nur wichtige Folgen haben, wenn der Richter ihr welche giebt. Sonsten ist es einleuchtend, daß keine aus Beantwortung dieser Frage richtig gezogene Folge, zur Entscheidnng des Processes das geringste beitragen könne.

Wie weit wären die Herren gewesen, wenn majora entschieden hätten, daß die Güter gleich unmittelbar an das regierende Haus hätten fallen sollen? Dann, sagen sie selbst, wäre die Sache erst recht zweifelhaft geworden.

Nun da sie die Fiction einer Zwischen-Vererbung adoptiren — so erhalten sie statt der Frage: — **Auf wen werden die Gelder vererbt?** diese andere: **Auf wen werden die Gelder zwischenvererbt?** Und man sieht nicht, wie sie dadurch einen Schritt weiter gekommen wären; denn in der ganzen Jurisprudenz kömmt von den Rechten und Besonderheiten einer **Zwischen-Vererbung** nichts vor.

nach dem Tode des letztern Herrn Markgrafen noch ein Erbanfall eräugnen sollte; so ist es alsdann sehr leicht, diejenigen Interessenten aufzufinden, welchen diese Erbschaft zu Theil werden soll. Es wird aber hingegen diese Bestimmung weit zweifelhafter, sobald man annimmt, daß die Aemter und Güter gleich unmittelbar nach erloschenem Manns-Stamme dem regierenden Hause anheim fallen sollten.

Nach dem Inhalte der Urkunde sollte ein solcher unmittelbarer Anfall nur alsdann Platz greifen, wenn die ganze männliche und weibliche Nachkommenschaft der Durchlauchtigsten Disponenten erloschen seyn würde. Es heißet wörtlich:

> Wenn aber von Unserer hochgeliebten Gemahlin mit Uns erzeugten Nachkommen keine mehr im Leben, alsdann soll das Amt Schwedt nebst den dazu acquirirten und incorporirten Gütern an Unsere Nachkommen, Kurfürsten zu Brandenburg, wieder gelangen und devolvirt werden.

In diesem als Gegensatz bemerkten Falle sollte eine unmittelbare Devolution an das regierende Haus, und zwar ganz unentgeldlich, erfolgen. Ganz andere Verfügungen waren vorher auf den Fall getroffen, wenn blos der Manns-Stamm erlöschen sollte. Dieserhalb heißt es:

> Wenn aber .... der männlichen Erben .... keine mehr vorhanden ...., so daß dieses Amt an Prinzeßinnen kommen und devolvirt werden mögte, alsdann sollen Ihnen die 26500 Rthlr. nebst den .... Meliorations-Kosten .... wieder erstattet werden, und ehe solches geschehen, sie das Amt zu verlassen nicht gehalten seyn.

Diese

Offenbar werden unter dieser Distinction, zwischen einem unmittelbaren Anfall an die Krone, und einer Zwischen-Vererbung, einige Voraussetzungen versteckt, die man erst hätte untersuchen sollen. Man setzet voraus:

a) daß die Gelder ein Surrogat der Güter sind.
b) daß die Urkunde von 1670 nicht blos Bedingungen zwischen der Kurlinie und der Nebenlinie, in Ansehung der Güter enthalte, sondern
c) daß sie über die Vertheilung des Vermögens der Kurfürstin unter ihre Kinder — imgleichen
d) über die Vertheilung und Vererbung des Markgräflich **Philipp Wilhelmschen** Vermögens disponire.

So lange Zweifel über diese Puncte obwalten, und man nicht weiß, was sind es für Gelder? Wie sind sie auf den Mannsstamm gekommen? Durch ein Fideicommiß oder durch einen Contrakt? Auf wen müßten sie nach dem Laufe des Rechts fallen? Sind Dispositionen über diese Gelder in dem Receße möglich? War Veranlassung und Nothwendigkeit da, unter den weiblichen Descendenten Ungleichheiten anzuordnen? ꝛc. ꝛc. — So lange ist die Untersuchung, wie entscheidet der Receß, zu frühzeitig, und die Frage: entscheidet er durch eine befohlene Zwischen-Vererbung, oder durch einen unmittelbaren Anfall, noch gar nicht reif.

Wenn man aber das als entschieden voraussetzet, was noch eigentlich in Frage steht, und was man erst zuvor untersuchen und ausmachen mußte — so begeht man petitiones principii. Darauf ist also, niemand kann es leugnen, das ganze Erkenntniß erbaut.

Landesbibliothek Oldenburg

Diese Verordnung ist von der vorigen sehr abweichend 5). Hier sollen die Güter nicht an das Kurhaus devolvirt werden, sondern dieses soll nur durch Zahlung

5) Hier sieht man die Veranlaßung, welche die Herren Urtels Faßer auf die Idee der Zwischen Vererbung gebracht hat. Sie finden in den beiden Perioden: Wenn aber ꝛc. einen Gegensatz, und zwar, daß auf einen Fall eine Zwischen Vererbung, und auf den andern Fall ein unmittelbarer Anfall verfüget sei. Hier glauben sie den Knoten und die Lösung deßelben wahrzunehmen.

Mit geneigtem Wohlnehmen mögte man inzwischen behaupten, daß in diesen beiden Perioden gar kein Gegensatz befindlich sei, sondern daß der Nachsatz nur eine Erläuterung eine Ergänzung der ganzen Proposition enthalte.

Soviel ist gewiß, die beiden Perioden sind nicht richtig, nicht deutlich gefaßt. Den Worten nach sollte man einen Gegensatz vermuthen — es ist aber keiner bestimmt angegeben — Man muß den Gegensatz mit Conjecturen und Deutungen vervollständigen und errathen. Da es aber sehr mislich ist, die Gedanken, die jemand vor mehr als hundert Jahren gehabt hat, zu ergänzen, ohne die geringste Nachweisung zu haben, worauf man sich gründen kann, so wird es gewiß nie möglich werden, mit Gewißheit darzuthun, was der Kurfürst eigentlich habe sagen wollen, zumal da hier ganz verschiedene Erklärungen gleich nahe liegen.

Der natürlichste Gegensatz, welcher der Verfügung: — daß das Kurhaus die Güter haben solle, wenn gar keine Nachkommen der Kurfürstin da wären, — entgegen steht, ist: daß in dem andern Falle, wenn weibliche Descendenz da seyn würde, das Kurhaus die Güter nicht haben solle. Wären irgend dritte Personen vorhanden, auf welche die Güter kommen könnten — so ließe sich dieses behaupten, denn sodann stünde es klar da. Nun aber, da dieses nicht möglich ist, da es vielmehr keinen Zweifel leidet, daß die Güter auf alle Fälle an das Kurhaus kommen sollten; so fragt es sich: was für verschiedene Bestimmungen sind denn auf die beiden distinguirten Fälle angeordnet? Hier muß man sich mit Muthmaßungen helfen — und keine einzige Muthmaßung hält Stich.

Einige haben gemeinet — es sei der Anfall der Güter an das Kurhaus einmal gegen Erstattung der Meliorationen und einmal unentgeldlich angeordnet. Selbst dießeits hat man diese Erklärung eines indifferenten Puncts, welche in den Acten bereits vorkam, adoptirt, ohne das Dunkle der Stelle gleich wahrzunehmen. Es ist aber bei weitem nicht Grund genung vorhanden, den unentgeldlichen Anfall der Güter ohne Erstattung aller Meliorationen aus den Worten des Receßes herzuleiten. Es steht nichts von unentgeldlich da — und wenn dieses bloß auf die Ankaufs Summe von 26500 ℛ℮ gehen sollte — so könnte es noch hingehen; aber was hatten die Paciscenten für Recht, den späten Nachkommen anzubefehlen, ihr Eigenthum und ihr Vermögen, was sie in die Güter stecken würden, und welches sie auf ihre Intestat oder Testaments Erben zu bringen das unstreitige Recht hatten — dem Kurhause unentgeldlich zukommen zu laßen? Dieses müßte sehr deutlich da stehen — Daraus, daß die

Periode

lung der Kauf- und Meliorations-Gelder zum Besitz gelangen. Es soll daher zwischen dem Absterben des letztern Herrn Markgrafen und der Devolution an das

---

Periode nachläßig gebaut — und der Ausdruck unvollständig geblieben ist, läßt sich ein so wichtiges Pactum nicht folgern.

Man könnte auch folgenden Gegensatz darinn finden, daß den weiblichen Descendenten ein Retentions Recht beigelegt sei — welches die sonstigen Erbberechtigten nicht haben sollten — Aber auch dieses wäre nur eine Muthmaßung, und ist aus so vielen auffallenden Gründen, gleich zu verwerfen.

Am allerwidersprechendsten ist der Gegensatz, welchen die Herren Urtels Verfasser festsetzen — daß einmal eine Zwischen Vererbung und das anderemal ein unmittelbarer Anfall verordnet sei. Die Paciscenten legen den Prinzeßinnen das Retentions Recht bei das ist doch nicht zu leugnen. — Wie ist es aber möglich, daß man jemanden ein Retentions Recht an einer Sache beilegen könne, welche man mit vollem Erbrechte auf ihn bringt? Die Worte: „so daß „dieses Amt an Prinzeßinnen kommen und devolviret werden mögte" sind auch keinesweges gebietend, — und verordnen nicht daß das Amt kommen, und devolviret werden solle. — Sie stehen nur erläuternd da. Worte, die offenbar nur enunciative und demonstrative gebraucht sind, kann man doch nicht willkührlich so erklären und deuten, als wenn sie dispositive da ständen? Es läuft also wider den deutlichen klaren Sinn des Recesses, und der gebrauchten Worte an, wenn man den Paciscenten beimißt, daß sie eine Zwischen Vererbung angeordnet hätten. Es wäre vielmehr klar, wenn etwas darauf ankommen könnte, daß sie unter allen Umständen einen unmittelbaren Anfall der Güter an das Kurhaus gewollt und verglichen haben — so wie der Anfall der Güter von Markgrafen zu Markgrafen gieng, ohne auf die Töchter des Besitzers zwischen vererbt zu werden.

Man mag also vermuthen und annehmen was man will, es ist kein Gegensatz in den beiden Perioden: **wenn aber** ꝛc. denkbar, der sich vertheidigen ließe und worauf rechtlich etwas gebaut werden dürfte — und dann möchte es wol am wahrscheinlichsten werden, daß gar kein Gegensatz hat ausgedruckt werden sollen. In der ersten Periode heißt es, die Prinzeßinnen sollen die Güter nicht haben sondern nur das Geld erhalten — es ist aber nicht ausgedruckt wer soll die Güter haben — dieses ist in der letzten Periode angegeben, und ergänzet also nur das vorige. — Die Faßung ist sonderbar. Aus dem zwiefachen: „**Wenn aber**" sollte man beinahe glauben, daß das letzte „**wenn aber**" zum Gegensatze der ersten Proposition, daß die Kurfürstin und nachher die Prinzen die Güter haben halten und gebrauchen sollen, — gedient hat, und daß nachher das ius primogeniturae und die Erstattung der Meliorations Gelder ꝛc. nur eingeschoben — und dadurch die Faßung nicht recht paßend und zusammenhängend gerathen ist. Der erste Concipient hat seine Schuldigkeit als ein tüchtiger Mann beschaft, — die eingeschalteten Verbesserungen aber lähmen und entstellen den Aufsatz — denn die Einführung der Primogenitur, so wie sie hier angeordnet ist, bleibt in mancher Rücksicht eine Ueberschreitung der Rechte und Gewalt

das Kurhaus ein solcher Zwischenraum obwalten, als erforderlich seyn wird, um den Betrag der Reluitions-Gelder auszumitteln und herbeizuschaffen. In diesem Zwischenraum müssen daher Erbberechtigte 6) vorhanden seyn, denen das Eigenthum der Güter zustehet, und die solches hiernächst gegen erhaltene Zahlung

---

walt, welche die Paciscenten hatten, da sie sich über die Acquisitionen ihrer Nachkommen eigentlich solche Disposition nicht anmaßen konnten — und die Erstattung der Meliorationen war ganz überflüßig anzuführen, weil sie sich von selbst verstand.

6) Wenn jemand stirbt, so sind immer Erbberechtigte vorhanden. Wer sind aber hier diese Erbberechtigten? Sind es die Erben der Kurfürstin oder des jüngstverstorbenen Markgrafen? Soll der angeordnete Zwischenraum die Güter, und vermittelst diesen die Gelder, auf diejenigen bringen, welche die Gesetze dazu berufen; — so kommen wir auf alle die quaestiones facti et juris wieder zurück, worüber so viel geschrieben und gestritten ist — und welche in dem obigen Urtel unberührt geblieben sind. Sollen die Güter und Gelder aber durch die Zwischen-Vererbung auf andere kommen, als welche ein Recht daran haben — so könnte sich diese Abweichung nur in dem hinlänglich an den Tag gelegten Willen der Paciscenten von 1670 begründen. Wird aber die Demonstration — daß der Kurfürst und die Kurfürstin, durch den festgesetzten Zwischen-Raum so deutlich zu verstehen gegeben und befohlen hätten, auf wen die Gelder kommen sollten, daß man darauf einen richterlichen Ausspruch bauen und von den eigentlichen gesetzlichen Regeln abweichen könne — nicht zu künstlich werden, und wird sie nicht den graden Sinn eines jeden Unbefangenen beleidigen müssen?

Wäre die gemuthmaßte Zwischen-Vererbung der Güter so gewiß angeordnet, als es klar ist, daß die Recesse einen unmittelbaren Anfall verfüget haben — so müßte demungeachtet doch noch dargethan werden, daß die Paciscenten die Absicht gehabt hätten, die Erbfolge besonders zu reguliren — und daß sie sich hierüber auf eine hinlänglich deutliche und bestimmte Art geäußert hätten. Wäre der Kurfürst gar nicht Willens gewesen, unter den Prinzeßinnen etwas anzuordnen — so ist es doch wol nicht erlaubt, ihn durch die Anordnung der Zwischen-Vererbung etwas sagen und befehlen zu lassen, woran er nicht gedacht hat, und was er gar nicht hat anordnen wollen. Wie ist es aber möglich, daß der Kurfürst wirklich Willens gewesen seyn könne, für die weiblichen Interessenten der Nebenlinie etwas festzusetzen, wornach sie sich, mit Vernachläßigung der gesetzlichen Regeln, richten mögten, — und daß er dieses so zweideutig, so versteckt, und für einen großen Herrn so unerhört pedantisch und abstract hätte ausdrücken sollen? Woraus kann man auch nur muthmaßen, daß er den Gesetzen habe derogiren wollen? Es ist daher höchst gravirend, wenn die Herren von der Königl. **Spruch-Commißion**, die Absicht des Kürfürsten **stillschweigend voraussetzen**, und die Entscheidung gleichsam mit Gewalt in Ausdrücken finden wollen, die zu einer solchen Entscheidung offenbar nicht bestimmt waren.

Landesbibliothek Oldenburg

lung dem Kurhause abtreten können. Diese Eigenthümer, oder die Mittels-Personen, durch welche nach erloschenem Manns-Stamme die Güter an das regierende Haus gelangen sollen, sind, nach deutlichem Inhalt der Urkunde, **diejenigen Prinzeßinnen**, an welche die Güter **gekommen** und **devolvirt** worden, welche auch sothane Güter vor empfangener Zahlung zu **verlassen** nicht gehalten seyn sollen.

Diese Prinzeßinnen sind es also unstreitig, welchen die jetzt in Anspruch genommenen Gelder zugedacht worden 7).

Auf welche der jetzt streitenden Prinzeßinnen die vorhandenen Bezeichnungen Anwendung finden, hängt von der Frage ab, in welcher Qualität die Kurfürstin Dorothee jeder der succedirenden Herren Markgrafen, und insbesondere der letzte Derselben, die Güter nach der Stiftungs-Urkunde haben besitzen sollen 8)?

Hier

---

7) Es ist einleuchtend, daß die Paciscenten von 1670, indem sie nichts mit Klarheit und Bestimmtheit anordnen, die Gelder, nach den Vorschriften des Rechts auf die Personen haben wollen kommen laßen, welche ein Recht daran haben würden. Hatten sie eine andere Intention, so war das bloße Zudenken nicht genung — so mußten sie deutlich und unumwunden sagen, — daß es ihr Wille sei, daß von den gesetzlichen Regeln abgewichen werden solle. Was für ein weites Feld zu Proceßen würde nicht eröfnet werden, wenn man annehmen könnte, daß es keiner klaren Disposition bedürfe, um jemanden etwas zuzusichern und vorzugsweise zuzuerkennen, sondern daß es genung sei, aus einer Muthmaßung, die sich wiederum auf drei oder vier Muthmaßungen stützt, wahrscheinlich zu machen, daß wol jemanden etwas **zugedacht** gewesen seyn könne?

8) Wie kann es von der Qualität, in welcher die Markgrafen die Güter besessen haben, abhangen, auf wen die Gelder fallen sollen? Es kömmt hauptsächlich darauf an, unter welchen Umständen und in welchen Verhältnißen gegen die übrigen Descendenten der Kurfürstin, die Markgrafen die Gelder in die Güter gesteckt und besessen haben.

Hätte ein jeglicher Markgraf sich wegen der in die Güter gesteckten Gelder mit denen abgefunden, welche eine Ansprache daran hatten — so war das Schicksaal der Gelder nothwendig anders, als nun, da dieses nicht geschehen ist. Die Meliorations-Gelder, welcher der Markgraf **Heinrich** bei Uebernehmung der Güter den markgräflich **Friedrichschen** hohen Erben vergütet hat — bringt derselbe unstreitig auf seine Intestat-Erben — aber nicht so die Gelder, welche die Kurfürstin **Dorothea** und nachher der Markgraf **Philipp Wilhelm** hineingesteckt haben. Denn darüber sind die respective Erben nicht abgefunden, sondern haben sich ausdrücklich Rechte reservirt. Bei den ungleichförmigen Auseinandersetzungen, und bei den verschiedenen Arten, wie die Gelder mit den Gütern vereiniget sind, kann unmöglich ein General-Princip, welches diese Umstände ausser Augen läßt, zur Norm der Entscheidung genommen werden.

Schränkte

Hier ist nun aus den Urkunden selbst zu bemerken, daß die Güter vom Kurfürsten

erblich abgetreten werden,

daß die Kurfürstin und deren Prinzen die Güter

erblich haben, gebrauchen und nach ihrer besten Gelegenheit **einrichten** und **genießen** sollen.

Daß ferner die Güter

successive secundum jus primogeniturae **an die übrige Prinzen und deren männliche Erben haben kommen** sollen.

Alle diese Ausdrücke zeigen, daß man bei Abfassung gedachter Urkunde den jedesmaligen Besitzer als wirklichen Eigenthümer 9) der Aemter Schwedt und Vierraden betrachtet hat, wie solches auch daraus vorzüglich erhellet, daß wörtlich disponirt worden:

Schränkte man diese angebliche Disposition noch auf die anfänglich von der Kurfürstin zur Reluition hergeschossenen 26500 Rthl. ein, so wäre es nicht so auffallend; aber es wird nimmer zu begreiffen seyn, wie zwischen dem Kurhause und der Nebenlinie die Vertheilung der Gelder, welche die Personen der Nebenlinie unter mancherlei Bedingungen, und unter sehr verschiedenen Umständen, nach vielen Jahren in die Güter stecken würden — schon im Jahre 1670 ein Vorwurf ihrer Unterhandlungen und Anordnungen seyn konnte.

9) Alle wirklichen Eigenthümer sind aber darum noch keine uneingeschränkten Eigenthümer. Konnten die Besitzer mit den Gütern machen was sie wollten? Sie durften die Güter nicht deterioriren, nicht vereinzeln, nicht vertauschen, nicht vermachen, nicht verschenken — und so **erblich** sie dieselben besaßen, so durften sie dieselben nicht auf ihre Erben bringen — sie mußten sie nach dem Rechte der Primogenitur auf Brüder und Vettern kommen laßen — und ihre leiblichen Töchter erhielten das so gerühmte **wirkliche Eigenthum ihres** Vaters nicht. Auch der letzte Genießer hatte nicht mehr Recht als alle andere — er mußte die Güter, sein **Eigenthum**, auf das Kurhaus kommen lassen, und die Gelder, die dieses herausgab, konnte er der markgräflichen weiblichen Descendenz nicht entziehen, er hätte sie nicht einem andern vermachen können. Nur über seine eigenen Meliorationen behielt er freie Hände, die waren sein wahres uneingeschränktes Eigenthum, darum bringt er sie auch auf seine Erben, und diese hätte er sogar denselben entziehen können, wenn er gewollt hätte. Wie die Worte wiederum unsre Herren Urtelsverfaßer verführen. Die Ausdrücke **erblich abtreten, erblich haben** — worinn gar kein bestimmter Gedanke an sich liegt, der nicht durch die nachherigen Einschränkungen getödtet wird, — machen, daß sie alle Einschränkungen übersehen. — Eben da, wo die Einschränkungen am deutlichsten am Tage liegen, bei der Vererbung — die gewiß sehr eingeschränkt war, behaupten sie ein freies Vererbungs-Recht. — Ein jeder Markgraf **hatte und hielte die Güter erblich**, in Namen der ganzen Nebenlinie, denn dieser waren sie vom Kurhause **erblich abgetreten**, aber wie ist es möglich zu behaupten, daß irgend ein Markgraf sie ohne Unterschied auf seine Intestat Erben habe bringen können?

Landesbibliothek Oldenburg

> Wenn auch Ihro Liebden (die Kurfürstin) und Mitbeschriebene (Markgrafen) einige adliche und andere Güter, außer Kurfürstlichen Domainen, erkaufen und **erblich** an sich bringen würden, so sollen selbige dem Amte Schwedt **mit incorporirt** und *ejusdem qualitatis*, wie vorgedacht, werden.

Diese den Acquirenten gewiß eigenthümlich zustehende Güter sollten mit dem Amte Schwedt einerlei Qualität werden; sie sollten nehmlich der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der künftigen Abtretung an das regierende Haus unterworfen werden. Sie sollten und konnten aber doch auch nicht aufhören, ein Eigenthum der nach dieser Erbfolge zur Succession berufenen Besitzer zu seyn und zu bleiben. Denn an diesen Gütern stand dem regierenden Hause kein Eigenthum zu; es war auch nirgends verordnet, daß der jedesmalige Acquirent sie für das **regierende Haus** erwerbe, vielmehr sollte dieses in dem wahrscheinlichsten Falle nur erst durch baare Zahlung ein Eigenthums-Recht daran gewinnen.

Wegen der Aemter Schwedt und Vierraden wird zwar eingewendet, daß solche Domainen-Stücke gewesen, welche nach den Hausverträgen nicht veräußert werden dürfen 10). Allein dieser Einwand würde nur denn erheblich seyn, wenn jetzt ein Streit mit dem regierenden Hause über die Frage obwaltete: ob Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große berechtigt gewesen sei, die besagten Aemter in der Art, als solches geschehen, zu veräußern. Jetzt, wo kein Streit dieser Art ist, kömmt es nur darauf an, in welcher Art Kurfürst Friedrich Wilhelm die Veräußerung vornehmen wollen, da die streitenden Theile seinen Willen anerkennen müssen, wenn gleich das regierende Haus diesen Willen anzufechten berechtigt gewesen wäre. Daß aber Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große das Eigenthum der Aemter erblich abzutreten gemeinet gewesen, zeigen nicht allein die oben extrahirten Ausdrücke, sondern auch die sehr merkwürdigen Worte des Eingangs, wo es heißt:

> Daß die Kurfürstin auf des Kurfürsten verschiedentliches Zureden und Remonstriren, daß dieses Amt nicht eigentlich ein Domainen-Stück, sich endlich bewegen lassen,

die gethanen Vorschläge anzunehmen.

Wodurch

---

10) Es ist wenig daran gelegen, ob der Kurfürst **Friedrich Wilhelm** der **Große** das Recht gehabt habe oder nicht — die Aemter auf die Art, wie geschehen ist, der Nebenlinie zu übergeben. Darüber ist kein Streit. Man hat den Umstand, daß sie wahre unveräußerliche Domainen-Güter nach dem Geraer Vertrag sind, nur darum angeführt, um die sonderbare, gekünstelte Fassung des Receßes zu erklären — Man hat aber dadurch den Markgrafen das Eigenthums-Recht nicht bestreiten wollen. — Es bleibt aber auf alle Fälle gewiß, daß sie nur ein beschränktes Eigenthum hatten.

Landesbibliothek Oldenburg

Wodurch der Kurfürst zu der Aeußerung veranlaßt worden:

Daß dieses Amt nicht eben ein Domainen-Stück sei,

ergiebt die folgende Stelle der Urkunde, wo die Zubehörungen so bezeichnet worden:

wie weiland unsere hochselige Frau Mutter und Frau Großmutter Christmilden Andenkens dieselben bei diesem Amte gehabt.

Verbindet man hiermit aus der Geschichte, daß des Kurfürsten Friedrich Wilhelms des Großen Frau Mutter, Elisabeth Charlotte, gebohrne Prinzeßin von der Pfalz, den Kurfürsten George Wilhelm um 20 Jahre überlebt, und des Kurfürsten Friedrich Wilhelms Großmutter, Anna, gebohrne Herzogin von Preußen, von dem Kurfürsten Johann Sigismund als Wittwe hinterlassen worden, auch sechs Jahre im Wittwenstande gelebt hat, so ist zu vermuthen, daß das Amt Schwedt diesen Kurfürstinnen zum Witthum war verschrieben worden. Wahrscheinlich ist hierdurch Kurfürst Friedrich Wilhelm bewogen worden, diesem Amte in Ansehung seiner Gemahlin und nachgebohrnen Prinzen eine gleichartige Bestimmung zu geben 11). Für das regierende Haus sorgte er durch den vorbehaltenen Rückfall, und durch die Incorporation aller etwa zu acquirirenden Güter, welche bei gänzlichem Aussterben der Markgräflichen Linie unentgeldlich, sonst aber ohne Rücksicht auf den damaligen Werth, gegen Erstattung der Kauf- und Meliorations-Gelder demselben anheim fallen sollten.

Ob er nun hierin den Hausverträgen gemäß verfahren, darauf kommt es obgedachtermaßen jetzt nicht, sondern nur darauf an, in welcher Art seinem Willen gemäß der Besitz der besagten Aemter in der Folge devolvirt werden sollte.

Dieserhalb hatte er nur zwei Einschränkungen verordnet, die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt, und die dem regierenden Hause vorbehaltenen Rechte. Mit diesen beiden Einschränkungen sollten die Güter, nach dem wörtlichen Inhalt der Urkunde, von Vater auf Sohn, und von Bruder auf Bruder vererbt werden. Die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt hörte auf, sobald kein männlicher Erbfolge-Berechtigter vorhanden war, und der letzte Herr Markgraf besaß daher die Güter nur mit der einzigen Einschränkung 12) des dem regierenden

11) Man kann wol nicht sagen, daß es gleichartige Bestimmungen sind, wenn einer verwittweten Kurfürstin, der ein Wittwen-Gehalt und ein Wittwen-Sitz gegeben werden muß, zu diesem Behuf ein Domainen-Stück auf Lebenszeit zur Nutznießung eingeräumt wird, oder wenn eine Nebenlinie ein solches Domainen-Stück, so lange der Mannsstamm in derselben dauern würde, nicht für praestanda, die der Staat ihnen leisten muß, sondern für Geld erblich abgetreten, und käuflich oder pfandweise erhält.

12) Der letzte Herr Markgraf besaß die Güter mit allen den Einschränkungen, womit die vorigen Markgrafen sie besessen hatten. Der Receß legt ihm nicht

renden Hause vorbehaltenen Rechts, welches, da noch weibliche Descendenten vorhanden waren, nur in der Befugniß zur Einlösung bestand. Außer der Verpflichtung, diese Einlösung künftig geschehen zu lassen, gehörten die erblich an ihn

---

den geringsten Vorzug bei. Er mußte die Güter auf das Kurhaus kommen lassen, so wie seine Vorweser sie auf den Erstgebohrnen zu bringen gezwungen waren. Er durfte sie nicht deterioriren, nicht vereinzeln, nicht verkaufen, nicht verschenken, nicht vermachen, nicht verschulden. Es waren der Einschränkungen sehr viele — und beide Sätze, daß die frühern Markgrafen die Güter nur mit zwei Einschränkungen, und der letzte nur mit einer einzigen Einschränkung besessen hätten, widerlegen sich aus dem Recesse von selbst. Besonders zeigt es sich aus dem Recesse, daß kein Markgraf die Güter auf seine Erben qua tales bringen konnte, daß weder seine Testaments- noch Intestat-Erben darin succedirten. Seine leiblichen Kinder waren ausgeschlossen, wenn es Prinzeßinnen und nachgebohrne Prinzen waren. Wie paßt mit diesen wahren anerkannten Sätzen die Behauptung zusammen: daß ausser der Verpflichtung, die Einlösung künftig vom Kurhause geschehen zu lassen, die erblich auf den letzten Markgrafen gekommenen Güter zu dem Vermögen gehört hätten, welches er anderweit vererben konnte? Wenn die Markgräflich Heinrichschen hohen Erben irgendwo ein responsum juris eingeholt hätten, so würde der bereitwilligste Respondent sich schwerlich so gefällig über die Recesse und über alles, was die Rechte, und die, dem letzten Besitzer am günstigsten Rechts-Lehrer sagen, hinweggesetzet haben. Der Markgraf hätte also die Güter auf fremde Testaments-Erben bringen können — diese hätten sodann nur die Einlösung müssen geschehen lassen — die zu erstattenden Gelder wären aber die ihrigen gewesen? Beweise sind zu diesem Satze gar nicht geliefert — er erscheint blos in Form eines Machtspruchs. Man weiß nicht woher er kömmt — man fühlt aber wohin er führt. Wenn man so als Princip aufstellen will, was den Urkunden so schnurstracks entgegen steht, und was in jure der kühnste Verfechter des Vorzugs der Erben des letzten Besitzers nicht zu behaupten wagt, so wäre doch die Entwickelung der Bewegungsgründe dazu ganz vorzüglich nöthig gewesen.

Man muß hier auch nicht übersehen, daß die Herren Urtelsfasser das Recht des Kurhauses eine Befugniß zur Einlösung nennen. Im Recesse steht: die Gelder sollen erstattet werden. Wenn der Anfall unmittelbar an das Kurhaus geschieht, so ist der Ausdruck so recht passend, daß die hinneingesteckten Gelder erstattet, herausgegeben werden sollen. Wäre aber erst eine Vererbung der Güter auf die weibliche Descendenz verabzweckt gewesen; so hätte durchaus die Art und Weise, wie die Güter an das Kurhaus kommen sollten, vorgeschrieben werden müssen. Wären die Güter im Jahre 1670 verkauft worden, so hätte ein Wiederkauf, und wenn sie verpfändet wären, eine Einlösung verordnet seyn müssen. Schon daraus, daß keines von diesen geschehen, sondern die Erstattung der Meliorationen befohlen ist, leuchtet hervor, daß der Anfall unmittelbar hat geschehen sollen. Will man nun das

Gegen-

ihn gekommene Güter zu dem Vermögen, welches er anderweit vererben konnte. An diese Vererbung hatten auch die Paciscenten bei der Urkunde ausdrücklich gedacht 13), da in derselben von dem Fall geredet wird,

„wenn das Amt an Prinzessinnen kommen und devolvirt werden mögte."

Die Ausdrücke, **kommen** und **devolviren**, werden in dieser Urkunde dem Worte **vererben** gleich geachtet, wie der Nachsatz ergiebt, worin von der Devolution an das regierende Haus gehandelt wird, welchem doch gewiß ein uneingeschränk-

---

Gegentheil behaupten, so muß eines von beiden, der Wiederkauf oder die Einlösung, hinein conjecturirt werden. Unsere Herren Urtelsfasser wählen die letztere, weil der Dessauische Herr Deducent, mit der Idee eines stipulirten Wiederkaufs so sehr übel weggekommen ist. — Sie reden also von Einlösung, ob sie gleich bald in der Folge streuge behaupten werden, die Güter wären im Jahre 1670 rein verkauft worden. Solche kleine Widersprüche und Abweichungen von den Worten und Ideen des Recesses, wären nicht des Bemerkens werth — wenn nicht alles so scharf auf der Spitze gestellt würde — Denn was für behende Unterschiede finden unsere Herren Schieds-Richter nicht in dem Recesse: Zum Beispiel, was für ausserordentlich verschiedene unvermuthete Wirkungen bringt nicht der Gegensatz, der Zwischen-Vererbung und des unmittelbaren Anfalls hervor? In einem Fall kommen die Güter durch Erb-Recht auf das Kurhaus — im andern Fall erhält dasselbe blos die Befugniß zur Einlösung. Im Fall der Zwischen-Vererbung kann der letzte Besitzer die Güter wie sein sonstiges Vermögen anderweit vererben — im Fall des unmittelbaren Anfalls erhalten seine Erben ganz und gar nichts. Wenn der Kurfürst und die Kurfürstin im Jahre 1670 — in dieser Stelle, die Regeln der Auseinandersetzung für die weiblichen Descendenten unter sich, bei so ganz von einander abweichenden Fällen, haben hinein legen wollen — und dieses alles durch ein dunkles Wort, auch so umständlich darinn entwickelt haben, daß ein Richter darauf von dem gemeinen Recht abgehen, und es ganz bei Seite setzen kann — so müssen sie auf großen richterlichen Scharfsinn gerechnet haben. — Denn da es immer auf Subtilität über Subtilität ankömmt; so haben sie doch wol nicht erwarten können, daß ihre Descendenten das alles von selbst ohne processualische Weitläuftigkeit finden sollten.

13) Allerdings haben sie daran gedacht. Sie mußten wol an eine Sache denken, die sie verhindern wollten. Natürlich kamen die gekauften oder gepfändeten Güter auf die weibliche Linie, wenn die männliche ausstarb. Nun sollten die Güter aber nicht auf weibliche Descendenten kommen — also verordnete man in dem Recesse, daß, wenn der Fall einträte, daß der Mannsstamm ausstürbe, so daß die Güter auf Prinzeßinnen vererbt werden mögten, das ist, wenn sie nach den Regeln des Rechts auf Prinzeßinnen kommen müßten, so sollten diese sie nicht erben — sondern die Güter sollten an das Kurhaus fallen, und dieses den Prinzeßinnen die Meliorations-Gelder erstatten. Das ist der deutliche natürliche Sinn — Daraus folgt aber zugleich von selbst, daß keine Zwischen-Vererbung, und überhaupt kein Anfall an Prinzeßinnen, weder auf immer, noch auf kurze oder lange Zeit hat statt finden sollen.

Landesbibliothek Oldenburg

geschränktes Eigenthum gebühren sollte. Es ist daher kein Grund vorhanden, bei der von der Prinzeßinnen sprechenden Stelle, diesen Worten eine andere Deutung zu geben; hieraus folgt aber zugleich von selbst:

Daß die gedachten Güter nach des letzten Herrn Markgrafen Tode annoch einmal durch Erbgangs-Recht haben devolviret werden sollen.

Ist nun aber dieser Grundsatz für erwiesen anzunehmen, so bedarf es keines weitläuftigen Beweises 14), daß in dem gegenwärtigen Fall die Vererbung allein auf des letztern Herrn Markgrafen Prinzeßinnen Töchter hat geschehen können. Hätten mit den leiblichen Töchtern zugleich Bruder-Töchter zur Erbfolge gelangen sollen, so hätte diese von aller sonst gewöhnlichen Erbfolge-Ordnung abweichende Art der Theilnahme ausdrücklich befohlen seyn müssen 15). An einer solchen Anordnung ermangelt es aber in der oft erwähnten Urkunde gänzlich. Man begnügte sich

---

14) Dieses bedarf allerdings eines weitläuftigen und sehr bündigen Beweises. Wenn man auch zugeben müßte, daß die Güter noch einmal auf Prinzeßinnen haben vererbt werden sollen, und daß es diese Prinzeßinnen sind, welche die Meliorations-Gelder erstattet erhalten — so fragt es sich, wer sind diese Prinzeßinnen? Sieht man die Sache als ein Fideicommiß an — so kömmt auf die Frage: entscheidet die Proximität mit dem Stifter oder letzten Besitzer? — doch alles an. — Ist es aber kein Fideicommiß, so mußte die Natur des negotii und des pacti zuvor näher erwogen werden.

15) Welche sonderbare Foderung — daß, wenn die Erben der Stifterin zur Theilnahmen hätten kommen sollen, es alsdann ausdrücklich hätte gesagt seyn müssen. Eben deswegen weil keine Parthei besonders benannt und bevorzügt ist — müßen die Rechte entscheiden. Warum weicht es von aller gewöhnlichen Erbfolge Ordnung ab, wenn sämtliche Kinder und Descendenten der Kurfürstin Dorothea, die Erbschaft ihrer Stamm-Mutter theilen wollen? Hier setzen die Herren Urtelsfaßer wieder stillschweigend voraus, daß von einer Erbschaft des letzten Markgrafen die Rede sei. Kurz vorher haben sie dieses auch ohne allen weitern Beweis behauptet. Wozu denn die ausführlichen sogenannten rationes? Es würde hingereicht haben zu sagen: Es ist hier von einer Erbschaft des letzten Markgrafen die Rede, und nicht von einer Erbschaft der Kurfürstin Dorothee und des Markgrafen Philipp Wilhelms. Wenn man dieses nicht weiter zu beweisen und das Gegentheil nicht zu widerlegen braucht, so ist das ratio genung.

Da man aber in den Acten so umständlich über diesen Punct gestritten hat, und die Publicirung der **Zweifels** und **Entscheidungs-Gründe** zur Pflicht gemacht war, so hätten sie an einem Orte doch geliefert werden müßen. Hier wären sie von größerer Wichtigkeit gewesen, als die bald folgende Untersuchung, ob der Kurfürst Friedrich Wilhelm bei Errichtung des Receßes von 1670, nur an den Markgrafen Philipp Wilhelm oder auch an die künftigen möglichen Markgrafen gedacht habe — welche weder ein Entscheidungs noch ein Zweifelsgrund zu seyn scheint.

Landesbibliothek Oldenburg

sich zu äußern, die Güter sollten einmal an Prinzeßinnen kommen und devolvirt werden, ohne dabei nähere Bestimmungen in Rücksicht der ohnehin veststehenden Erbfolge-Ordnung nöthig zu achten. Wären unter dem Worte Prinzeßinnen nicht die weiblichen Nachkommen des letzten Besitzers allein, sondern alle Töchter der bereits Verstorbenen zur Erbfolge berufenen, oder durch ältere Brüder und Bruder-Söhne ausgeschlossenen Herren Markgrafen gemeinet worden, so wären sehr viel nähere Bestimmungen unentbehrlich erforderlich gewesen 16); besonders wenn der jetzt eingetretene Fall sich erst nach Jahrhunderten ereignet hätte. Man kann nicht sagen, Kurfürst Friedrich Wilhelm habe nur an den damals lebenden Markgrafen Philipp gedacht. Geständlich war die Kurfürstin Dorothee zur Zeit der errichteten Urkunde in gesegneten Leibes-Umständen; sie war nur erst zwei Jahre verheirathet, und der Kurfürst konnte nach der gewöhnlichen Ordnung der Natur noch eine ansehnliche Nachkommenschaft vermuthen; welcher Vermuthung auch der Erfolg entsprochen hat.

Es zeigt selbst die Urkunde wörtlich, daß der Kurfürst mehrere Prinzen erwartet, indem es darin heißt:

„Wenn Markgraf Philipp Wilhelm ohne männliche Erben versterben „würde, alsdann soll das Amt auf die übrigen Prinzen successiue secun„dum jus primogeniturae . . . . kommen."

ingleichen:

„Wenn der Höchste uns in stehender Ehe mit weitern Prinzen zu segnen „nicht gelieben werde."

Es fehlte daher gewiß nicht an Veranlassung 17) auf den Fall zu disponiren, wenn bei Erlöschung des Mannsstamms weibliche Descendenten aus verschiedenen

16) Warum wären nähere Bestimmungen unentbehrlich gewesen? Bestimmen die Gesetze nicht genau genung, wie Descendenten eine Erbschaft theilen sollen? Es war doch auch wol nicht zu fürchten, daß die Intestat Erbfolge der Descendenten nach Jahrhunderten nicht mehr würde bekannt seyn?

17) Es mögte doch wol alle Veranlaßung gefehlt haben, weil man im Jahre 1670 nur einen Vergleich zwischen dem Kurhause und der Nebenlinie errichtete — und man gar nicht Willens war, über das Vermögen der Kurfürstin etwas zu disponiren. Wenn man dem Kurfürsten gesagt hätte, ob er nicht unter den weiblichen Descendenten einen Vorzug anordnen wolle, wenn der Mannsstamm erlöschen würde — so würde er gewiß geantwortet haben, die Kauf-Reluitions- und Meliorations-Gelder gehören ja zum Vermögen meiner Gemahlin, darüber mag sie disponiren, oder die Gesetze mögen dereinst entscheiden. Mir ist es nur darum zu thun, daß die Güter stets in den Händen von Prinzen des Hauses bleiben — die mütterlichen Gelder gehen mich nichts an. Und die Kurfürstin würde sich gewiß alle Eingriffe in ihre Gerechtsame verbeten haben. Ich muß mir freilich die Bedingungen gefallen laßen, daß die Aemter

nen Linien vorhanden wären, welcher Fall sich auch schon bei der Nachkommenschaft des damals noch einzigen Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm ereignen konnte, und sich auch wirklich ereignet hat. Diesem ohngeachtet ward in der Urkunde die Beifügung einer weitern Bestimmung nicht für nöthig erachtet, und dadurch sattsam angedeutet, daß nach Erlöschung des Mannsstamms die gewöhnliche 18) und eben daher keiner weitern Aeußerung bedürfende Erbfolge zur weitern Richtschnur dienen solle.

Will man aber inzwischen auch annehmen, daß obige Ausführung zur Darstellung der Willens-Meinung des Kurfürsten Friedrich Wilhelms des Großen

---

und Güter stets in den Händen meiner Prinzen bleiben, weil ich und meine Nachkommen sie ohne diese Einschränkung nicht besitzen können. Ob aber der Aelteste meiner Prinzen, von den Geldern die ich jetzt zur Reluition herschieße, und von denen, welche ich durch Meliorationen noch in die Güter stecken werde, mehr haben soll wie seine Geschwister, und wieviel dieses seyn soll, das kann und will ich nur allein bestimmen. Ich werde vielleicht erst abwarten, wieviel Kinder der liebe Gott mir überhaupt schenken wird, und darnach werde ich meine Dispositionen einrichten. Sollte ich aber gar nichts verordnen, so mag die Theilung unter ihnen nach den Rechten geschehen.

Das war ungefähr die Lage im Jahre 1670. Warum man aber mit Gewalt jetzt in dem damals errichteten Receße andere Bestimmungen suchen und finden will, als welche die Verhältniße des Kurhauses und der Nebenlinie angehen — warum man durchaus die Gerechtsame der Personen der Nebenlinie unter sich darinn reguliret finden will — das ist beinahe unbegreiflich.

18) Man hat es vielfältig und nachdrücklich gesagt, daß man ganz und gar keine **ungewöhnliche** Erbfolge-Ordnung verlange. Keine Parthei ist in dem Falle. Die eine will dieselbe nur von dem letzten Genießer der Güter und der Gelder — und die andere von den ersten Stiftern des Fideicommißes, oder vielmehr von den ersten Hergebern und Anleihern der Gelder herleiten. Wenn nun die Herren Urtelsfaßer — anstatt die Meinung, welcher sie beitreten, mit Gründen zu unterstützen, und diejenige, welche sie verwerfen, mit Gründen zu widerlegen — immer wiederholen und zu insinuiren suchen, als wäre die von einer Seite prätendirte Erbfolge die **gewöhnliche**, und die andere die **ungewöhnliche**, welches doch nur offenbar davon abhängt, ob man das eine oder das andere Princip adoptirt; — so ist zwar die Unpartheilichkeit der Herren Urtelsfaßer Bürge, daß durch diese oftmalige Aeußerung nicht intendirt gewesen seyn könne, ein ungünstiges Licht über die eine Meinung zu verbreiten, und dieselbe in Schatten zu stellen — und der andern einen Anstrich von natürlicher sich von selbst verstehenden Rechtmäßigkeit zu geben. — Allein dieses beweiset doch deutlich, wie weit die Vorliebe für eine Meinung gehen könne. Neun rechtsgelehrte Männer haben sich bei einem wichtigen Urtelsspruch von Considerationen hinreißen laßen, welche so bedeutungslos sind, daß man gewiß nimmer auch nicht einmal den ununterrichtetsten und zum Denken gar nicht gewöhnten Mann, wenn er nur unbefangen ist, damit wird täuschen können.

Landesbibliothek Oldenburg

ßen unzureichend sei, und dadurch noch nicht alle Zweifel gehoben worden, so ist überdies in der Urkunde noch eine Bezeichnung derjenigen Prinzeßinnen vorhanden, welchen die vom regierenden Hause zu zahlende Gelder zugedacht worden. Dieses Kennzeichen deutet auf diejenige Prinzeßinnen, welche, ehe die Zahlung geschehen, das Amt zu verlassen nicht gehalten seyn sollen. Hierdurch können keine andere als diejenigen gemeinet seyn, welche sich zur Zeit der Einlösung im Besitz befinden würden, worunter man sich nur die Erben des letztverstorbenen Herrn Markgrafen denken konnte 19). Auf diese ward von ihrem hohen Erblasser der Besitz vererbet, und bloß dieser Besitz wird hier als ein unterscheidendes Merkmal angedeutet. Selbst also in dem Fall, wenn dem letzten Herrn Markgrafen alles Eigenthums-Recht abgesprochen würde, müßte man dennoch dessen hohen weiblichen Erben den Vorzug einräumen, da **Er** doch unstreitig rechtmäßiger Besitzer war, diesen Besitz auf seine nächsten Erben fortpflanzte, und sie dadurch nach dem wörtlichen Inhalte der Urkunde berechtigte, nicht eher aus den Gütern zu weichen, bis ihnen Zahlung geleistet worden. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß man die Prinzeßinnen Töchter des vorletzten Herrn Besitzers, welche im Jahre 1771 die Güter ihrem Herrn Oheim, nach erhaltener Befriedigung wegen der liquidirten Meliorationen, feierlich übergeben hatten, anjetzt eben so wenig als Besitzerinnen dieser Güter betrachten kann, als die Frau Herzogin von Mecklenburg Durchlaucht, deren Frau Mutter bereits bei

19) Warum konnte man sich nur die Erben des letzten Markgrafen denken? In Ansehung der Kurlinie war die ganze Nebenlinie in Besitz — denn der ganzen Nebenlinie waren die Güter erblich abgetreten — und dieser generaliter war ein Retentions-Recht ausbedungen. Man muß durchaus die Idee mitbringen, daß an dieser Stelle für die weiblichen Descendenten unter sich ganz besondere Verfügungen haben angeordnet werden sollen; sonst ist es nicht möglich, sie hier zu finden. Es ist sehr einleuchtend, daß das ausbedungene Retentions-Recht nur eine Sicherheits-Maasregel für die Descendenten der Kurfürstin wider das Kurhaus war; daß es aber die Gerechtsame der Prinzeßinnen unter sich nicht alteriren sollte. Allenthalben scheint es auch durch, wie die Herren Urtelsfasser den Vorzug des letzten Besitzers weiter ausdehnen, wie irgend ein Rechtslehrer vor ihnen. Die eifrigsten Verfechter dieses Vorzugs, leiten sonst das jus succedendi von dem Stifter, und nur den ordinem succedendi von dem letzten Besitzer ab. Unsere neun Herren Schieds-Richter lassen alles Recht, jeden Besitz, jede Fähigkeit, Güter und Gelder zu bekommen, von dem letzten Markgrafen herrühren. Hätte der letzte Besitzer nur Testaments-Erben hinterlassen, so würde die Königliche **Spruch-Commißion** alle Descendenten der Kurfürstin mit ihren Ansprüchen abgewiesen haben. — Hätte der letzte Markgraf keine Kinder — sondern z. B. eine Mutter zur Intestat-Erbin hinterlassen — so hätte sie dieser — vermittelst der Zwischen-Vererbung — auf einen Augenblick die Güter, und gleich darauf die Gelder, — den Cousinen und Nichten des Markgrafen, und allen weiblichen Descendenten der Kurfürstin Dorothea aber gar nichts zuerkannt.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlegung der Theilung des Nachlasses des Herrn Markgrafen Philipp Wilhelms abgefunden worden 20), da bekanntlich, um zum Besitze zu gelangen, solche Thatsachen erfordert werden, an denen es hier gänzlich ermangelt. Hätte sich der Fall des erlöschenden Mannsstamms ein Jahrhundert später ereignet, oder hätten sämmtliche Herren Markgrafen eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterlassen, so würde die Descendenz der Kurfürstin Dorothee aus einer sehr beträchtlichen,

---

20) Es bedarf allerdings keiner Ausführung, daß die Prinzeßinnen Töchter des vorletzten Herrn Besitzers, und die Höchstselige Frau Herzogin von Mecklenburg, bei dem Absterben des letzten Herrn Markgrafen nicht als Besitzerinnen der Güter haben betrachtet werden können. Dergleichen ist nie behauptet; sondern man hat unumstöslich dargethan, daß so wenig diese hohen Personen, als die Prinzeßinnen Töchter des letzten Herrn Markgrafen, im Besitze waren, daß sich keine naturaliter in Possession befand, sondern daß sich diejenigen erst hätten hinein setzen müssen, welche gegen das hohe Königliche Kurhaus das Retentions-Recht auszuüben Lust und Veranlassung gehabt hätten.

Es heißt oben im Texte: Der Markgraf habe, als rechtmäßiger Besitzer, **diesen Besitz** auf seine nächsten Erben **fortgepflanzt**.

Die Gesetze kennen die Fortpflanzung eines Besitzes auf Erben nicht. Es heißt in dem

Lege 23 pr. D. de adquirenda vel amittenda possessione. (41. 2.)

Cum heredes instituti sumus, adita hereditate, omnia quidem jura ad nos transeunt: possessio tamen nisi naturaliter comprehensa ad nos non pertinet.

Wenn man die §§. 33. bis 38 der diesseitigen ersten Deduction nur flüchtig in Erwägung gezogen hätte, so hätte man durchaus anders von dem Effecte des Retentions-Rechtes schreiben müssen.

Höchst bedenklich sind aber noch die hier eingeschalteten Aeusserungen. Die Markgräflich **Friedrichschen** hohen Erben haben im Jahre 1771 nicht Verzicht auf die Gerechtsame geleistet, welche Ihnen beim Aussterben des Mannsstammes zustehen würden. Eben so wenig ist dieses von der Frau Mutter der hochseligen Frau Herzogin im Jahre 1711 bei Theilung des Markgräflich Philipp-Wilhelmschen Nachlasses geschehen. Das Wort: **abgefunden**, veranlaßt besondere Ideen. Wie und womit ist die verstorbene Frau Erbprinzeßin von Würtemberg, in Ansehung der Rechte, welche ihr und ihren Nachkommen bei Erlöschung des Markgräflichen Mannsstammes zustehen würden, abgefunden? Soll es heissen, sie wäre wegen des Besitzes abgefunden; so hat das gar keinen Sinn, ist ganz von allen Gedanken entblößt. Heißt es aber so viel, sie sei wegen ihres Rechts abgefunden, sie habe ihren künftigen Rechten entsagt, so ist dieses in facto ungegründet. Da man nun unmöglich geflissentlich eine so bedeutende Thatsache hat erdenken und für wahr ausgeben wollen; — so ist das wol nur ein entschlüpfter Ausdruck, ein so obiter hingeworfener Gedanken. Aber es ist doch hart, in einem wichtigen Processe verurtheilt, und dann mit flüchtigen halb gedachten Sätzen abgefunden zu werden.

Landesbibliothek Oldenburg

lichen, in viele Linien vertheilten Anzahl von Erbinteressenten bestehen, welche man doch wohl unmöglich 21) als diejenigen Guts-Besitzer betrachten könnte, von denen die Abtretung der Güter bewerkstelliget werden solle. Hätte die Urkunde vom 28sten Juny 1670 die Absicht gehabt, allen Nachkommen der Kurfürstin Dorothee, des ihnen mangelnden Besitzes ohngeachtet, ein Retentions-Recht zu verleihen, so würde solches deutlicher darin verordnet worden seyn. Nur die im natürlichen Besitze befindlichen Erben des letztern Herrn Besitzers können daher in der Urkunde gemeinet seyn; und es sind solchergestalt zwiefache Gründe vorhanden, weshalb man annehmen kann, Kurfürst Friedrich Wilhelm habe nach dem mit seiner Gemahlin getroffenen Uebereinkommen, in dem jetzigen Successions-Fall die gewöhnliche Erbfolge beibehalten wissen, und die nächsten Erben des letztlebenden Herrn Markgrafen vorzüglich begünstigen wollen.

Man wendet zwar hiegegen ein, es müsse vermuthet werden, daß diese erlauchte Voreltern gegen alle ihre Nachkommen eine gleiche Zuneigung äußern, und daß sie besonders in dem jetzt streitigen Falle, wo gleich nahe Urenkelinnen concurrirten, die Prinzeßinnen Töchter des erstgebohrnen Bruders nicht haben zurücksetzen wollen.

Allein die Folge, welche man sonst aus der Vermuthung gleicher älterlichen Liebe zu Kindern und Enkeln ziehen kann, darf wohl alsdenn keine Anwendung finden, wenn von einer Stiftung die Rede ist, wo die weibliche Descendenz ganz nachgesetzt worden, und wo der Erstgebohrne sämmtliche übrige männliche Mit-Erben ausschließen sollte. In Fällen dieser Art ist deutlich geäußert, daß unter den Nachkommen nicht völlige Gleichheit 22) beobachtet, sondern den Fügun-

---

21) Man sieht nicht, warum dieses unmöglich wäre. Viele können an andere abtreten, und viele können unter sich theilen. Es giebt heut zu Tage ganz geschickte Rechner, welche auch mit einem großen Nenner dividiren können. — Seit wann verändert die Zahl der Interessenten ihre Gerechtsame? Bei welcher Zahl hört das Recht auf Recht zu seyn? Ist es etwa die Zahl neun? Oder wo findet man sonst diese merkwürdige Nummer bestimmt? Wenn ein Mann, mit Hinterlassung eines Gutes, ohne Kinder stürbe, und seine zehn Geschwister hätten jedes zehn Kinder hinterlassen — würden diese hundert Brüder- und Schwester-Kinder nicht alle gleiche Rechte haben? Würden diese **aus einer sehr beträchtlichen, in viele Linien vertheilten Anzahl von Erb-Interessenten bestehen, welche man unmöglich als Guts-Besitzer betrachten könnte?** Im gemeinen Rechte macht die Zahl der Theilnehmer keinen Unterschied in den Gerechtsamen, und die Herren Urtelsfasser waren doch besonders beauftragt, ihre Entscheidungs-Gründe nur aus dem gemeinen, und nicht aus einem ganz unbekannten Rechte zu nehmen.

22) Gleichheit ist allemal die Regel — und jede Ungleichheit gehört zur Ausnahme. Eine Ausnahme kann aber durchaus nicht weiter gelten, als wie sie ausdrück-

Fügungen des Schicksals überlassen werden solle, **wenn** solches durch Erstgeburt und früheres oder späteres Absterben der Eltern begünstiget werde.

Auch macht der Begriff einer Wiedererstattung keinen Einwurf. Die Wiedererstattung soll nicht den Erben derjenigen geschehen, welche die Gelder verwendet haben, sondern denjenigen, an welche beim Aussterben des Mannsstammes die Güter kommen und devolvirt werden mögten; sie soll kein eigentlicher Ersatz der bisherigen Verwendungen seyn, sondern ein Surrogat der Succession in die Güter selbst. Merkt man auf die ganze Folge der Ideen bei der streitigen Stelle des Rezesses, so ergiebt sich bald, daß der Fall gedacht sei, da nach einer Reihe von Jahren die Güter von einem Erstgebohrnen auf den andern übergegangen, seyn und dann nach ausgestorbenem Mannsstamm an Prinzeßinnen kommen und devolvirt werden würden. Es wird immer vorausgesetzt, daß die Güter von einer Hand in die andere, vom Vater auf den Sohn, von einer Linie auf die nächstfolgende kommen, nicht aber daß sie **vielen**, 23) ohne Unterschied der nahen oder entfernten Verwandschaft, zugleich anheimfallen sollten;

---

lich anbefohlen ist. Sobald die Ausnahme nur zweifelhaft wird, muß es schon bei der Regel bleiben; um so viel mehr, da wo sie gar nicht gemacht ist. Hier ist die Ausnahme nur für den Mannsstamm angeordnet. Die Ursache der Ungleichheit hört auf; also muß die Gleichheit wieder eintreten. — Wie kann man es als einen Grundsatz aufstellen, daß bei einmal eingeführter Ungleichheit, stets ungleich getheilet werden müsse? Die beiden Prinzeßinnen **Königliche Hoheiten**, Töchter des letzten Herrn Markgrafen, müßten also auch ungleich theilen? Was hat die Ungleichheit für Regeln?

23) Tritt die Wieder-Erstattung an die Stelle der Succession in die Güter, und werden die Gelder also eben das, was die Güter waren, Fideicommiß — welches ganz und gar nicht richtig ist; so würde doch die Rechtsfrage eintreten: ob den Erben des Stifters, oder des letzten Besitzers, der Vorzug gebühre? Merkt man auf die ganze Folge der Ideen, bey der streitigen Stelle des Recesses; so ergiebt sich, daß nur der General-Fall, des Anfalls der Güter auf Prinzeßinnen überhaupt, nicht aber irgend ein Special-Fall, gedacht sei. Die vielen Voraussetzungen, Andeutungen ꝛc. ꝛc. welche die Sentenz in den wenigen Worten wahrnimmt, wird schwerlich jemand erblicken, — und wer sich so, wie die Herren Urtelsfasser, vor **vielen** Erb-Interessenten fürchtet, der müßte doch noch ein anderes Princip annehmen; denn, wenn man auch das Recht zu succediren von dem letzten Besitzer ableitet; so konnte ja dieser auch **Viele** gleich nahe Verwandte haben. Da wäre es zum Beispiel besser gewesen, zu behaupten — und der Aufwand an Gründen wäre sich gleich geblieben — daß die Paciscenten von 1670, **vorausgesetzet, angedeutet, gedacht** ꝛc. ꝛc. hätten, daß der Anfall auf die weibliche Descendenz auch nach dem Rechte der Primogenitur gehen sollte — dann hätte doch nur eine zur Perception kommen können, und der horror plurium wäre doch in seinem Raisonnement noch bündig gewesen.

Landesbibliothek Oldenburg

ten; es wird ferner klar angedeutet, daß die zu erstattenden Gelder denjenigen gezahlt werden sollen, welche sonst die Güter erhalten haben würden. Man kann ferner nicht behaupten, in dieser Urkunde sei nur die Aussetzung einer Appanage beabsichtet 24). Nirgends ist in selbiger von einer eigentlichen und unmittelbaren Versorgung eines oder mehrerer jüngerer Prinzen durch Anweisung des Standesmäßigen Unterhalts die Rede. Eine Appanagirung geschiehet überdies nur von dem zur Regierung über Land und Leute kommenden Erbfürsten in Gefolge der dieserhalb existirenden Hausverträge, Dispositionen und Observanzen; die Untheilbarkeit der Länder liegt dabei zum Grunde, und es schränken sich die den nachgebohrnen Prinzen verliehenen Gerechtsame nur auf die Nutzung und den Standesmäßigen Unterhalt ein.

Fischer Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge, 1ster Band, Seite 168 seq.

Hellefeld de success. illustr. etc. etc. Dist. §. 36.

a Selchow Elementa jur. publ. Tom. 2. §. 521.

Iac. Mascovii Principia jur. publ. Lib. VI. Cap. 5. §. 13.

Pütter Elementa jur. priu. German. §. 756.

Pütter Rechtsfälle, 2ter Band, Seite 492.

Pütter primae lineae jur. priu. Princ. L. I. C. V. §. 45. seq.

Dies konnte aber in dem vorliegenden Fall nicht die Absicht seyn, da die Aemter der Kurfürstin Dorothee ausdrücklich erblich überlassen wurden, und bei Schließung eines Kaufs und Vestsetzung einer Kauf-Summe zwischen fürstlichen Ehegenossen wohl nicht zugleich eine Appanagirung vermuthet wird, wenn gleich in dem Verfolg des Contracts Nebenbedingungen verabredet werden, welche auf den Besitz der verkauften Güter Abseiten der Nachkommenschaft der hohen paciscirenden Theile Bezug haben. Eben so wenig ist im Rezeß vom 28sten Juny 1670 ein antichretischer Pfand-Contract wegen der Aemter Schwedt und Vierraden enthalten. Die Qualität dieser Aemter als Domainen-Stücke kann hier gar nicht in Betrachtung kommen, weil der Rezeß ausdrücklich enthält:

> es sei der Kurfürstin remonstrirt, daß dieses Amt nicht eben ein Domainen-Stück sey.

Man muß zugleich darauf Rücksicht nehmen, daß bei allen Verabredungen des Rezesses die gedachten Aemter den adlichen und andern Gütern, welche die Kurfürstin erkaufen und erblich an sich bringen würde, völlig gleich gemacht worden. Da sich nun in Absicht dieser erkauften und erblich an sich gebrachten Güter die antichretische Qualität gar nicht denken läßt; so kann auch bei den Aemtern Schwedt und Vierraden keine Frage davon seyn, und man muß nothwendig annehmen,

24) Die Idee einer Appanage-Aussetzung gehört den Schriftstellern für die Markgräflich Friedrichschen hohen Erben, und der simple Begrif einer Appanage, zusammengehalten mit dem Recesse von 1670, widerlegt sie schon.

Landesbibliothek Oldenburg

nehmen, daß sie der Kurfürstin unter den im Rezeß enthaltenen Bedingungen haben überlassen und abgetreten werden sollen, welches auch die Worte des Vertrags klar enthalten 25).

Das

---

25) Es ist wenig daran gelegen, ob man den Receß von 1670 einen antichretischen Pfand-Contract, oder einen Kauf-Contract nennt. Soviel ist inzwischen in die Augen fallend, daß der Receß in gezwungenen, auf Schrauben gestellten Ausdrücken, in Ansehung des wahren zum Grunde liegenden negotii, gefaßt ist. Wäre es ein reiner Kauf, wozu die Bitte, dem bisherigen Pfand-Besitzer sein Capital auszuzahlen, und dagegen das Amt an sich zu nehmen? Warum heißt es: wir haben uns verglichen, und nicht: wir haben einen Kauf geschlossen? Warum ist das Wort: eigenthümlich, so ganz vermieden? Sind die Ausdrücke nicht offenbar gesucht: wir überlassen und treten für die ..... Summe erblich ab. Sie sollen solches Amt erblich haben, halten, gebrauchen, und nach ihrer besten Gelegenheit einrichten und genießen? Wie paßt zu einem Kaufe die Bedingung, daß alles zusammen gehalten, und nichts davon vereinzelt oder veräußert werden solle? Es ist durchaus nichts wie das einzige einmal vorkommende Wort: Kaufsumme, welches auf einen Kauf deutet und zielet, alles andere ist dawider. Dagegen sind weit mehr Gründe vorhanden, dieses Pactum einen antichretischen Pfand-Contract zu nennen. Das Amt war antichretisch an den Grafen Verrensbach verpfändet, und gegen Erlegung des an ihn zurück zu zahlenden Pfand-Schillings geht es an die Kurfürstin über. Wenn nun gleich die Reluition nicht ausdrücklich und namentlich festgesetzet wird; so ist doch die stipulirte Erstattung aller ausgegebenen Gelder, derselben dem Effecte nach gleich zu achten. In dem zweiten Recesse und nachfolgenden Verhandlungen heißt es immer, die Reluitions- Kauf- und Meliorations-Gelder. Die Reluitions-Gelder sind die 26500 rC., nicht weil das Amt verpfändet war, und diese Summe, als das künftige Reluitions-Quantum, gleich so genannt wäre; sondern weil Schwedt damit von dem Grafen Varensbach eingelöset ist. Ein auffallender Widerspruch ist es, daß die Herren Urtelsfasser hier keinen Pfand-Contract wollen gelten lassen, und nachher daraus, daß das Kurhaus reluiren müsse, soviel günstiges für die markgräflich Heinrichschen hohen Erben folgern, und die Benennung von Reluitions-Geldern aus dieser Verpflichtung des Kurhauses ableiten.

Die Qualität unveräusserlicher Domainen-Stücke, war freilich der Verpfändung eben so sehr zuwider, wie dem Verkauf — und daß dieses Amt eben kein Domainen-Stück sei, mag der Kurfürstin irrthümlich oder absichtlich remonstrirt seyn. Dieses alterirt gar nichts, lieferte aber immer einen Einwand mehr, wenn die nachfolgenden regierenden Herren es hätten zurück fodern wollen. Das Gegen-Argument ist aber gar nicht zutreffend — daß die Güter nicht verpfändet seyn könnten, weil sie eben die Qualität haben erlangen sollen, als die nachher angekauften, etwa adelichen, Güter. Dieses ist gar nicht verordnet, sondern grade umgekehrt. Die adelichen Güter, welche angekauft werden mögten, sollten ejusdem qualitatis, wie Schwedt und Vierraden, werden, und

sollten

Das aber läßt sich am wenigsten behaupten, daß der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große durch eine einseitige väterliche Disposition im Rezeß vom Jahr 1670 die Primogenitur des Mannsstamms in der Nebenlinie eingeführt habe 26). Offenbar enthält diese Urkunde keine **einseitige** Verordnung des hochgedachten Kurfürsten. Dies beweisen die Worte:

im übrigen mit Ihro Liebden .... uns folgendergestalt wohl wissend, bedächtlich und mit genugsamer Ueberlegung aller Umstände verglichen, unwidersprechlich. Es war dem Kanzlei-Styl gemäß, daß der Kurfürst als redend eingeführt wurde, ohnerachtet man ein von beiden Seiten genehmigtes und vollzogenes Geschäfft verhandelte. Die Velchowsche Urkunde vom Jahr 1680 zeigt, daß man in Fällen, wo der Kurfürstin eine besondere Disposition hat vorbehalten werden sollen, eine ganz andere Fassung zu wählen gewußt habe, wogegen hier die Bestimmungen Vergleichsweise erfolgten, und die Kurfürstin durch einseitige letztwillige Dispositionen hierunter nichts hätte abändern, wohl aber die obwaltenden Dunkelheiten näher erläutern können. Eben sowohl als Kurfürst Friedrich Wilhelm nach vorhero mit seiner Frau Gemahlin getroffenem Vergleiche

---

sollten in allen gleicher Freiheit genießen. Es war wol darauf abgesehen, den adelichen und andern Gütern mehr Freiheiten beizulegen, sie sollten mehr als adeliche, und eben die Vorzüge und Freiheiten haben, welche Schwedt und Vierraden unter den Kurfürstlichen Wittwen gehabt hatten. Der ausdrückliche Vorbehalt, daß die Landes-Onera, wenn sie nicht etwa mit der Landschaft behandelt würden, nicht erlassen seyn sollten, zeigt dieses genungsam.

26) Man hat nie behauptet, daß in dem Receß von 1670 eine **einseitige** väterliche Disposition enthalten sei. Es heißt ausdrücklich im §. 19. der diesseitigen **Ausführung und Vertheidigung** ꝛc. ꝛc. der Kurfürst habe **mit Einstimmung seiner Gemahlin** die Primogenitur reguliret. Aber diese gemeinschaftliche älterliche Disposition war eine Folge der Bedingung, daß die Güter nie auf weibliche Descendenz kommen sollten; und eben deswegen, weil supponirt werden muß, daß die Kurfürstin sich von ihren individuellen Rechten so wenig vergeben habe, wie möglich — so ist gar nicht anzunehmen, daß sie ihren Gemahl zu deren Ausübung habe mit concurriren lassen, und daß sie ohne alle Noth und Ursache, sich **Vergleichsweise** die freie Disposition über ihr Vermögen, welche ihr allein zustand, begeben habe; — sondern diese Primogenitur und die fideicommissarische Anordnung muß allein von den Gütern verstanden und auf selbige angewandt werden. Man giebt daher gerne zu, daß die Kurfürstin, in ihrem Testamente, die verglichene Primogenitur Erbfolge in die Güter nicht würde haben ändern können. Aber sie hätte ihrem Erstgebohrnen auferlegen können, die von ihr hinnein gesteckten 26500 rℳ. und die andern zum Ankauf neuer Güter und zu Meliorationen verwandten Gelder, zu gleichen Theilen mit seinen Geschwistern zu theilen, oder halb oder gar ganz herauszugeben. Nun da sie gar nichts disponirt hat, so hatten alle ihre Kinder gleiche Rechte daran.

che in Ansehung des Mannsstammes Verfügungen treffen konnte, eben sowohl konnte derselbe auch in gleicher Maaße den weiblichen Descendenten Gesetze vorschreiben.

Nach dieser Ausführung ist also in dem Inhalte der Urkunde vom 28sten Juny 1670 kein Grund anzutreffen, den Frauen Prinzeßinnen Töchtern des hochseligen Herrn Markgrafen Friedrich Wilhem Königl. Hoheit, oder der Frau Herzogin von Mecklenburg-Strelitz (Schwerin) Hochfürstl. Durchlaucht eine Theilnahme an dem streitigen alten Allodio zuzusprechen 27). Es frägt sich daher ferner, ob man bei Abschließung des Rezesses vom 28sten July 1690 hierin eine Aenderung habe bewirken können und wollen.

Wäre hier eine Urkunde zu beurtheilen, welche blos die Willens-Meinung des Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm enthielte, und worinn derselbe unter seinen Nachkommen disponirt hätte, so würden die jetzt streitenden Theile als dessen Enkelinnen und Erben diesen Entscheidungen, selbst in dem Fall, Folge leisten müssen, wenn auch hochgedachter Herr Markgraf die im Jahre 1670 getroffene Disposition abzuändern beliebt hätte.

Allein der ganze Inhalt dieses Rezesses zeigt, daß man blos die Auseinandersetzung der damals theilenden kurfürstlichen Prinzen und Prinzeßinnen beabsichtet habe.

Nirgends findet sich eine Spur, daß sämmtliche Herren Markgrafen, oder auch nur der ältere derselben, ihren Nachkommen Vorschriften haben ertheilen wollen; sondern es erfolgte blos darüber nähere Bestimmung, in welcher Art die beiden Prinzeßinnen Töchter der Kurfürstin Dorothee und deren Descendenten an den jetzt streitigen Geldern Anspruch zu machen berechtigt seyn sollten. **Man äußerte mit keinem Worte, daß man** in den durch die Urkunde vom Jahre 1670 erfolgten Bestimmungen **eine Abänderung treffen wolle**; vielmehr heißt es wörtlich:

> weil in dem Kauf-Rezeß vom 28sten Juny 1670 mit klaren Worten versehen ꝛc. ꝛc. . . . so hat es billig dabei sein Verbleiben.

Auch in Ansehung des Anfalls an das Kurhaus wird gesagt, es solle dieser erfolgen:

> auf Art und Weise, wie in gedachtem Kauf-Rezeß mit mehrerm enthalten.

Diese beiden Stellen zeigen, daß man der Urkunde vom Jahre 1670 überall habe nachleben wollen, und es ist auch nicht zu glauben, daß die blos zur Erbtheilung

27) Aber auch wahrhaftig nicht, sie ihnen abzusprechen.

Landesbibliothek Oldenburg

lung ernannten Bevollmächtigten sich angemaßt 28) haben sollten, über die künftige Successions-Ordnung in den markgräflichen Häusern abweichende Dispositionen zu treffen; wozu nothwendig ein besonderes Uebereinkommen der hohen Interessenten würde erforderlich gewesen seyn.

So wenig man aber vermuthen kann, daß in diesem Rezesse auf den jetzt eingetretenen Fall eine von der ältern Urkunde verschiedene Vestsetzung getroffen worden sey; eben so wenig ist auch solche wirklich darin befindlich 29). Die Urkunde vom Jahr 1670 eignet die streitigen Gelder denen Prinzeßinnen zu,

28) Hier ist es nöthig, die principia ein wenig deutlicher auseinanderzusetzen, damit man nicht zwei quaestiones juris und eine quaestionem facti vermische und einen monströsen Satz herausbringe, woraus sich alles, schwarz und weiß, Recht und Unrecht folgern laße.

Die erste Rechtsfrage ist: Was muß man voraussetzen?

Es ist zu vermuthen und muß so lange vorausgesetzet werden, bis das Gegentheil klar erwiesen ist, daß die Bevollmächtigten sich nichts angemaßet, sondern den kürzesten natürlichsten Weg der Auseinandersetzung gewählt, und so wenig wie möglich den alten Anordnungen der Vorfahren, so wie den Dispositionen der Gesetze derogiret haben. Man muß glauben, daß es ihr Wille nicht gewesen sei, über die Schranken ihrer Befugnis herauszugehen, und so lange sich ihren Ausdrücken ein Sinn geben läßt, der demjenigen analog ist, was sie hätten sagen, festsetzen und anordnen sollen, so muß man diesen vorziehen.

Wenn sie aber sich wirklich etwas angemaßet haben, wenn es durchaus nicht zu leugnen ist, daß sie durch Irrthum oder durch Anmaßung von dem abgewichen sind, was sie eigentlich hätten anordnen und thun sollen — dann entsteht die zweite Rechtsfrage: ist dieses gültig oder nicht gültig? Es leidet wol keinen Zweifel, daß die jetzigen hohen Litiganten alles das für gültig und verpflichtend anerkennen müßen, was durch Genehmigung und ausdrückliche Bestätigung des Markgrafen Philipp Wilhelm, ihres Ahnherrn, sanctionirt ist, und daß die Verordnungen des frühern Receßes dadurch in Ansehung ihrer haben verändert werden können. Alsdann ist drittens die quaestio facti übrig: haben die Bevollmächtigten sich dergleichen angemaßt, haben sie Veränderungen vorgenommen? Die Beantwortung dieser Frage hängt wiederum von den Untersuchungen ab: Was war eigentlich in dem frühern Receße verordnet? Was bringen die Gesetze und Rechte mit sich? Wie hätten die Bevollmächtigten also verfahren und wovon hätten sie nicht abweichen sollen? Hierüber sind die Meinungen getheilt. Was eigentlich darüber zu urtheilen sei, hat man schon an andern Orten ausgeführt. Unsre Herrn Urtelsfasser nehmen Sätze an, die man nicht anzuerkennen im Stande ist. Läßt man dieses aber auch einen Augenblick dahin gestellt seyn, und sucht ihnen nur in ihren Voraussetzungen zu folgen; so wird man mit Erstaunen sehen — wie sie Gebrauch von ihren Sätzen machen, und wie sie die Frage erörtern, ob Veränderungen in dem zweiten Receße beliebt sind oder nicht?

29) Der Receß von 1690 sagt es ganz deutlich, daß die Güter nach Erlöschung des Mannsstammes unmittelbar an das Kurhaus fallen sollen. Die Bevoll-

mäch-

an welche die Güter kommen und devolvirt werden mögten, und welche, ehe solches geschehen, das Amt zu verlassen nicht gehalten seyn sollen.

Im Rezeß vom Jahr 1690 werden diese Gelder angewiesen den alsdann befindlichen Markgräflichen Prinzeßinnen.

Hier

---

mächtigten haben sich die Idee gar nicht in den Sinn kommen laßen, daß die Güter zuvor noch einmal durch Erbgang sollten devolviret werden, und daß diese Zwischen-Vererbung die wichtige Frage, wer bekömmt die Gelder? ganz besonders entscheiden könne und würde. Es ist einleuchtend, daß sie die Meinung gehabt haben, daß bei Erlöschung des Mannsstammes, alle weibliche Descendenten der Kurfürstin, nach ihren Stämmen ein Recht auf die Gelder haben würden — denn sie schließen die Stämme der Schwestern ausdrücklich aus. Dieses wäre aber eine überflüßige, widersprechende und lächerliche Ausschließung gewesen, wenn sie überzeugt gewesen wären, daß der letzte Besitzer die Güter und die darinn steckenden Gelder frei und völlig eigenthümlich erhalten und auf seine Erben bringen würde.

Daß die Bevollmächtigten so gedacht haben, das erhellet ganz klar aus dem Receße. Ob sie mit Recht oder Unrecht so gedacht haben, das ist eine andere Frage, welche aber die Verordnungen und Verfügungen nicht umstoßen kann, die sie gemacht haben; da die Kinder und Nachkommen der Markgrafen das, was diese bestätiget und genehmiget haben, nicht anfechten können. Da nun die Bevollmächtigten, wie es kein Mensch bezweifeln kann, und unsre Herren Urtelsfaßer es selbst eingestehen, festgesetzet haben, daß die Güter unmittelbar an das Kurhaus fallen sollen, — so haben sie der Bestimmung des frühern Receßes derogiret, wenn nemlich eine Zwischen-Vererbung darinn reguliret war. Es hindert auch dabei nicht, ob sie es aus Irrthum oder aus Anmaßung, mit Recht oder mit Unrecht gethan haben. Sie haben gültig und mit Effect allen markgräflichen weiblichen Descendenten einen Vorzug beigelegt, wenn dieses auch dem frühern Receße und den Gesetzen selber schnurstracks entgegen wäre, denn diejenigen, die gewiß das Recht Abänderungen zu treffen hatten, haben alles ratihabirt.

Diesem allen entgegen behaupten die Herren Urtelsfasser, daß der letztere Receß die Anordnungen des ersten gar nicht abändere, sondern die Zwischen-Vererbung bestätige. Die Gründe, womit sie dieses darthun, verdienen besonders erörtert zu werden.

a) Sie sagen: „Man äußerte mit keinem Worte, daß man in den durch „die Urkunde vom Jahre 1670 erfolgten Bestimmungen eine Abänderung tref„fen wolle." Wozu war eine Aeußerung nöthig, wenn die Abänderung wirklich geschehen ist. Kann ich leugnen, daß jemand, der sich stillschweigend an einen Ort hinbegeben hat, dorten sei, weil er mit keinem Worte geäußert habe, daß er sich dahin begeben wolle.

b) Der zweite Grund ist, weil es in der Urkunde wörtlich heiße: „weil in „dem Kauf-Receß vom 28 Junii 1670 versehen ꝛc. ꝛc. . . . . so hat „es billig dabei sein Verbleiben."

Hier

Hier findet sich keine wesentliche Verschiedenheit. Der Ausdruck: **alsdann befindliche**, passet vollkommen auf die in der Urkunde vom Jahr 1670 bezeichneten Prinzeßinnen, wenn man auch diesen Worten jede nur mögliche Deutung bei-

---

Hier sind Worte ausgelassen. Stellt man diese wieder her, so erhält diese Stelle einen ganz andern Sinn. Wir wollen sie ganz hersetzen:

„Denn soviel die Aemter Schwedt und Wildenbruch betrift, weil in dem „Kauf-Receß über Schwedt de dato Cölln an der Spree den 28sten Junii 1670 „mit klaren Worten enthalten,

„daß wenn nach dem Willen Gottes, die Hochsel. Churfürstin absterben „sollte, alsdann Markgraf Philipp Wilhelms Durchl. und deßen männ„liche Nachkommen, oder so derselbe ohne männliche Erben verstorben „würde, alsdann das Ampt Schwedt auf die übrigen Prinzen Successive „secundum jus Primogenituraе devolvirt werden soll; wie nicht weniger, „daß: Wenn auch die vorgedachte Hochsel. Churfürstin und Mitbeschrie„bene einige Adeliche und andere Güter außer Churfürstlichen Domainen „erkaufen und erblich an sich bringen würden, selbige dem Ampte Schwedt „mit incorporirt und ejusdem qualitatis wie vorgedacht seyn sollen; „So hat es billig dabei sein Verbleiben, dergestalt ꝛc."

Diese ausgelaßenen hier restituirten Worte zeigen bestimmt, was die Bevollmächtigten gemeinet haben, wobei es sein Verbleiben behalten solle. Die Bevollmächtigten bezeichnen ausdrücklich einige Puncte, welche unverändert bleiben sollen, — und weit gefehlt, daß hierin eine Erklärung stecken sollte, daß sie den ersten Receß ganz unverändert laßen wollen, — ließe sich viel ehe daraus herleiten, daß sie die Lust und Absicht gehabt haben die übrigen nicht erwähnten Stellen zu verändern. Wenn es einem Sachwalter begegnete, durch eine so auffallend verfängliche Auslaßung — einer Stelle in einer wichtigen Urkunde einen völlig entgegengesetzten Sinn beizulegen, so würde er sich schwerlich von dem Verdacht einer moralischen Contrebande befreien können. Bei der Königlichen **Spruch-Commißion** kann die Absicht nur lauter gewesen, und auf Beförderung der Gerechtigkeit gegangen seyn. Die böseste Absicht würde aber keinen größern Nachtheil haben hervorbringen können, wie hier ein in der Eile aus wahrscheinlicher Flüchtigkeit begangenes Versehen.

c Der dritte Grund weiter unten ist dieser: Wenn es in dem Receße heiße: „Daferne aber nach Gottes gnädigen Willen sämtliche vorbenannte Markgrafen „und alle deren männliche Descendenten mit Tode abgehen sollten, also daß „keiner derselben mehr im Leben, fallen zwar alle diese Aemter und Güter an „das Churhaus Brandenburg, auf Art und Weise wie in obgedachtem Kauf„Recellu mit mehrerem enthalten, hingegen die davon zurückfallende und vermöge „gedachter Receße stipulirte Reluitions- Kauf- Meliorations- und dergleichen „Gelder stammen auf die alsdann befindliche markgräfliche Prinzeßinnen ꝛc." — so sei er zwar so gefaßt, als ob die Güter unmittelbar an das Kurhaus fallen sollten, und hierinn wäre er dem Anscheine nach von dem Inhalte der Urkunde des Jahres 1670 abweichend — aber daß dieses nicht absichtlich geschehen sei, beweise eines Theils der Zusatz: „auf Art und Weise ꝛc." und andern Theils

beilegt. Inzwischen scheint es dem Sprachgebrauch am angemessensten, daß man durch **befindliche die im Besitz der Güter befindliche**, oder die **daselbst befindliche**, habe andeuten wollen, indem es ungewöhnlich ist, die Worte

---

der Ausdruck: „hingegen aber stammen die davon zurückfallenden Gelder ꝛc." indem daraus folge, daß man nur habe andeuten wollen, es solle der Anfall und die Zahlung zu gleicher Zeit erfolgen.

Nimmt man die Worte in ihrem schlichten Verstande, so bedeutet der Zusatz nur, daß die Güter an das Kurhaus nach Art und Weise fallen sollen wie der Receß besagt, nemlich nur gegen Erstattung der Gelder und ohne daß das Kurhaus sich von selbst, ehe und bevor die weibliche Descendenz befriediget sei, in Possession setzen dürfe. Er hebt also das vorher gesagte gar nicht auf, und beweiset keinesweges, daß es **unabsichtlich** geschrieben sei. Ohne eine gänzliche und weit hergeholte Misverstehung der Worte wird man daher nie behaupten können, der Ausdruck: die Güter **fallen** an das Kurhaus — bedeute soviel, als: die Güter **fallen nicht** an das Kurhaus, sondern sie fallen erst an die Erben des letzten Besitzers und von diesen werden sie an das Kurhaus überliefert. Der andere Grund ist aber der Intention der Herren Urtelsfaßer grade entgegen — wenn es richtig ist, daß man stipulirt habe, der Anfall und die Zahlung sollten **zu gleicher Zeit** erfolgen, so ist ja keine **Zwischen-Zeit** möglich — sie suchen aber zu beweisen, daß ein Zwischen-Raum festgesetzet und angeordnet sei. So wimmelt alles voll Widersprüche.

d Der vierte Grund ist folgender: Selbst die gewählte Benennung von Reluitions Geldern zeige, daß jemand vorhanden seyn müße, von dem die Güter reluiret werden sollten, es könne also kein unmittelbarer Anfall erfolgen, sondern es mußten Mittels Personen vorhanden seyn.

Man hat schon oben bemerklich gemacht, daß die 26500 ℛ. wofür die Kurfürstin das Amt Schwedt acquirirte, darum Reluitions Gelder genannt werden, weil das Amt damit von dem Grafen Barrensbach **reluiret** wurde. Wenn man hätte andeuten wollen, daß das Kurhaus das principale, — die Aemter, — und das accessorium — die neu acquirirten Güter, — einlösen **oder reluiren** müße — so hätten sämtliche zu erstattende Gelder, Reluitions Gelder genannt werden müßen, und die Distinction zwischen Reluitions- Kauf- Meliorations- und dergleichen Gelder, wäre sehr unfüglich gewesen. Der Kurfürst wollte schon im Jahre 1670 die Veräußerung des Amtes Schwedt weder einen Verkauf noch eine Verpfändung nennen — das negotium blieb ohne einen entschiedenen Namen, und er hütete sich wol von Wiederkauf oder Reluition etwas zu erwähnen. Die Gelder sollen **erstattet** werden. — Der Receß von 1690 äußert sich hierüber auch nicht.

Der angegebene Grund beruht also auf einen Misverstand. Die Urkunde von 1690 sagt gar nicht, daß das Kurhaus **reluiret**, sondern daß die im Jahre 1670 ausgegebenen und hergeschoßenen Reluitions Gelder zurückfallen.

Man sieht und begreift auch nicht gar zu wol, warum bei einer Reluition Mittels Personen besonderer Art vorhanden seyn müßen. Die Urkunde nennt

alle

Worte **lebende, existirende** oder **vorhandene,** durch das Wort **befindliche** auszudrücken 30).

alle markgräfliche weibliche Descendenten, diese sind die wahren Mittels Personen. — In deren Entstehung wären die Descendenten der Schwestern die Mittels Personen gewesen. Wäre denn auch auf diesen Fall in dem Receße angedeutet, daß die Güter erst auf diese entfernten Verwandten des letzten Besitzers, der hundert nähere Intestat Erben haben konnte, **vererbt** werden sollten? Welch ein Gedanke oder vielmehr welch ein Scrupel? Wie die Güter von dem Markgrafen Friedrich im Jahre 1771 auf den Markgrafen Heinrich kamen, so waren die Markgr. Friedrichschen Prinzeßinnen die Mittels Personen — denn sie hatten das volle Recht die Güter zu retiniren, bis sie wegen der Meliorationen ihres Herrn Vaters befriediget waren. Ist darum der Anfall der Güter von dem einen Markgrafen auf den andern nicht **unmittelbar** geschehen, sind **die Güter noch erst zwischen vererbt?**

So sind die Gründe beschaffen, womit die Sentenz die Behauptung rechtfertigen will, daß in dem zweiten Receß keine Abänderung des ersten enthalten sei. — Alles was die Bevollmächtigten deutlich gesagt haben — muß **unabsichtlich** da stehen — aber das, was sie den Versicherungen der Herren Urtelsfaßer nach in mente behalten und blos **angedeutet** haben, das stimmt völlig mit dem überein, was der erste Receß gleichfals nur von ferne errathen und muthmaßen läßt, und auf die Harmonie dieser Ergrübeleien ist das Erkenntniß gestützet.

30) Bisher hat noch ein jeder die Worte: **„die alsdann befindliche markgräfliche Prinzeßinnen"** so erklärt, daß es heißen solle, die **alsdann vorhandenen — die alsdann lebenden oder existirenden markgräflichen Prinzeßinnen.** Die Sentenz vom 16. Junius 1791 verwirft diese Erklärung als ungewöhnlich und dem Sprachgebrauch zuwider, und giebt eine neue Erläuterung. **Befindlich** soll heissen: **die im Besitz befindliche,** oder die **daselbst befindliche.** Es folget aus dem **erstern,** daß ganz unmögliche imaginaire Personen bezeichnet sind, die sich kein Mensch, und am wenigsten ein Jurist denken kann, es sei dann, daß eine Markgräfliche Prinzeßin vorher den letzten Markgrafen aus dem Besitze vertrieben, oder er derselben auch gutwillig den Besitz eingeräumt hätte. Sonsten war es unmöglich, daß sich irgend eine Person der markgräflich weiblichen Descenden:, bei Erlöschung des Mannsstammes im Besitz der Güter befinden konnte. Des letzten Besitzers Erben, wenn es auch seine leiblichen Kinder waren, mußten sich immer erst in Besitz der Erbschaft setzen. **Zweitens.** Soll der Ausdruck auf die zufällig wirklich in Schwedt gegenwärtigen markgräflichen weiblichen Descendenten deuten, und ist dieses der wahre Sinn — so hat er jetzt gar keine Prinzeßinn bezeichnet; denn es ist keine von den jetzt litigirenden Prinzeßinnen, beim Aussterben des Mannsstammes in Schwedt gegenwärtig gewesen. Auf wen fallen also die Gelder? Doch wol nicht auf die, auf den Fall, wenn keine markgräfliche Prinzeßinnen befindlich seyn würden, substituirten Descendenten der Herzogin von Sachsen Zeitz und der Prinzeßinn Elisabeth Sophie? Die

Hochse-

Ferner stehet zwar in diesem neuern Rezeß der Zusatz: **Markgräfliche** Prinzeßinnen; allein dieser Zusatz erfolgte nur deshalb, um die hier beabsichtete Prinzeßinnen von den kurfürstlichen Prinzeßinnen zu unterscheiden, welche nach der einzigen im Rezeß erfolgten neuen Verabredung den markgräflichen Prinzeßinnen nachstehen sollten. Zwar ist der Rezeß so gefaßt, als ob die Güter nach Erlöschung des Mannsstammes unmittelbar an das Kurhaus Brandenburg fallen sollten, und hierin ist er, dem Anschein nach, von dem Inhalt der Urkunde des Jahres 1670 abweichend. Daß aber dieses nicht absichtlich geschehen sey, beweiset eines Theils der Zusatz: dieser Anfall solle erfolgen:

„auf Art und Weise, wie in obgedachtem Kauf-Rezesse mit mehrerm „enthalten;"

und andern Theils der Ausdruck:

hingegen aber stammen die davon zurückfallenden und vermöge gedachter Rezesse stipulirten Reluitions- Kauf- Meliorations- und dergleichen Gelder ꝛc.

indem hieraus folgt, daß man nur habe andeuten wollen, es solle der Anfall und die Zahlung zu gleicher Zeit erfolgen.

Selbst die hier zuerst gewählte Benennung von Reluitions-Geldern zeigt, daß jemand vorhanden seyn müsse, von dem die Güter reluirt werden sollen.

Den schon verstorbenen letzten Herrn Markgrafen konnte man hierunter nicht verstanden haben; es mußte also, wenn Reluitions-Gelder gezahlt werden sollten, kein unmittelbarer Anfall erfolgen, sondern es mußten die in der Urkunde vom Jahr 1670 vorausgesetzten Mittels-Personen vorhanden seyn.

Auch

Hochselige Durchlauchtigste Herzogin hat es also versehen — Sie hätte bei der Nachricht der gefährlichen Krankheit des letzten Herrn Markgrafen, nach Schwedt reisen, noch vor seinem Tode Possession ergreifen, und sich beim Absterben in den Gütern aufhalten müssen. Hätte sie dieses gethan, so schlösse sie alle andere Mit-Interessenten aus. Warum die Markgräflich Heinrichschen Prinzeßinnen K. K. H. H. so glücklich sind, ohne Ihren Herrn Vater vorher depossidiret zu haben, und ohne persönlich, wie er starb, in den Gütern gegenwärtig zu seyn, die Gelder zuerkannt zu erhalten, begreift man nicht so leicht. Wenn doch eine von Hochdenselben da gewesen wäre, sie hätte ihre eigene Prinzeßin Schwester ausgeschlossen — nach den klaren, von neun Schiedsrichtern feierlich interpretirten Worten der Urkunde des Jahres 1690. Schlösse man nur noch in Folge dieser Erklärung alle streitende hohen Partheien aus; so bliebe man doch wenigstens consequent, und würde unschädlich.

Wenn man diese Stelle der Entscheidungs Gründe genau erwägt, so ist es nicht möglich, daß die gegebene Erklärung Ernst sei — es ist aber auch beinahe nicht möglich, daß sie Scherz seyn könne.

Landesbibliothek Oldenburg

Auch der Ausdruck **stammen** zeigt, daß man an die Stammfolge im markgräflichen Hause gedacht habe, und es ist nicht zu glauben, daß man diesen Ausdruck gewählt haben würde, wenn man nicht den Stamm des letzten Herrn Besitzers damit hätte bezeichnen wollen 31). Der Eingang des Rezesses, wo es heißt:

> Die ganze Verlassenschaft würde in sechs gleiche Portionen zu vertheilen gestanden haben, wenn nicht die hinc et inde gemachten Prätensionen solche Portion gehemmet und zu anderweiter Eintheilung Anlaß gegeben hätten;

kann wohl nicht füglich so gedeutet werden, als ob die Theilung zum Theil verschoben und ausgesetzt worden.

Das Wort **hemmen** 32) bedeutet freilich **aufhalten** oder **verzögern**; allein die Folge zeigt, daß es hier **verhindern** andeuten sollen. Die hin und wieder gemachten Anforderungen veranlaßten nicht Aussetzungen, sondern wirkliche Verschiedenheit in den Portionen, weshalb nur das Beispiel der noch nicht ausgestatteten und vorzüglich bedachten Prinzeßin Elisabeth Sophie anzuführen nöthig ist.

---

31) Das Wort: **stammen** ist in folgender Verbindung gebraucht: „die ꝛc. ꝛc. . . . . Gelder stammen auf die alsdann befindliche markgräfliche Prinzeßinnen.“ Man hat an einem andern Orte erwiesen, daß markgräfliche Prinzeßinnen so viel heisse, als: die weibliche Descendenz der Markgrafen. Da nun der Ausdruck völlig allgemein ist, und folglich aller Markgrafen weibliche Descendenz wirklich beruft; so ist keine Veranlassung und kein Grund da, dieses auf den Stamm eines einzigen Markgrafen einzuschränken. Das Ansinnen ist warlich sonderbar, daß man sich gefallen lasse, daß immer nach den vermutheten Absichten und möglichen Gedanken der Paciscenten — und nie nach den klaren Worten erkläret werde.

Das Wort: **stammen** zeigt an, daß die markgräflichen weiblichen Descendenten nicht nach Zahl der Köpfe, sondern nach den Stämmen, theilen sollen. Das bloße Wort: stammen, würde dieses Recht nicht etabliren, und über allen Zweifel erheben. Da aber die Gesetze verordnen, daß Descendenten nur nach Stämmen theilen; so ist das Wort hier überaus sprechend.

32) Man hat die Behauptung, daß die Theilung im Jahre 1690 ausgesetzet sei, niemals auf das Wort: **Hemmen**, gegründet, sondern auf folgende Ausführung. Die Gelder der Kurfürstin, welche in den Gütern steckten, hätten im Jahre 1690 mit zur Theilung kommen sollen. Ein Irrthum der Bevollmächtigten hat sie aber, so lange der Mannsstamm dauern würde, unzertrennlich von den Gütern gemacht. Bei Erlöschung des Mannsstammes sollten sie aber, auf alle sodann lebende weibliche Descendenten der Markgrafen, welche sich im Jahre 1690 auseinandersetzten, stammen. Die Theilung, welche damals gleich de jure hätte geschehen sollen, ist also per transactionem ausgesetzet.

ist. Man kann nicht behaupten, daß man die jetzt streitigen Reluitions-Gelder, als einen erst nach Erlöschung des Mannsstammes zu repartirenden Theil des Nachlasses der Kurfürstin Dorothee behandelt habe. Hätte man sie aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, so wäre kein rechtlicher Grund vorhanden gewesen, die leiblichen Töchter gedachter Kurfürstin zurückzusetzen 33). Diese waren es, deren Erbportionen durch den Ankauf der Güter hauptsächlich geschmälert worden, sie waren die nächsten Erben der Kurfürstin, und man konnte wohl nicht behaupten, daß sie ihre leiblichen Töchter weniger als ihre künftigen Enkelinnen und Urenkelinnen geliebt haben werde 34). In der Zurücksetzung dieser beiden Prinzeßinnen liegt eben der stärkste Beweis, daß man die Reluitions-Gelder als einen Theil des Nachlasses des letztlebenden Herrn Markgrafen schon damals betrachtet habe. Denn unter diesem Gesichtspunkte könnten diese beiden Prinzeßinnen, als nähere Verwandten, nur erst nach Abgang sämmtlicher markgräflichen Prinzeßinnen auf diese Gelder Anspruch machen, daher ihnen denn auch nur auf diesen Fall ein Erbrecht im Rezeß vorbehalten worden 35). Dieser Rezeß verbindet

33) Es wären sehr viele Gründe möglich gewesen, warum die Schwestern sich hätten bewogen finden können, auf einen Theil ihres Erbrechtes zu renunciiren. Wenn man also auch gar keine Spur von der Veranlassung fände, die sie gehabt haben; so wäre dennoch der Schluß ganz falsch. Nun aber zeigt es sich aus dem Recesse selbst, daß nicht der behauptete und agnoscirte Vorzug der Erben des letzten Besitzers — sondern ganz andere wider sie formirte Prätensionen, sie zu dieser eventuellen Verzichtleistung vermocht haben. Man hat dieses in der ersten diesseitigen Deduction, im §. 26. umständlich entwickelt. Dieses war aber nicht der Ort, wie man leider nun zu spät sieht, Gründe und Sätze in der ersten Instanz zur richterlichen Erörterung zu befördern.

34) Nicht durch den Ankauf der Güter, sondern durch die ungleiche Vertheilung der Verlassenschaft, ist die Erb Portion der Töchter geschmälert worden. Die Kurfürstin hat keine ungleiche Liebe gegen ihre Kinder blicken lassen. Noch weniger erhellet es aber, daß sie in einer juristischen Controvers Materie Parthei genommen, und sich für den Vorzug der Erben des letzten Besitzers erklärt habe.

35) Hier ist also der stärkste Beweis. Es folgt aus ihm aber grade das Gegentheil dessen, was er darthun soll. Es war sehr leicht möglich, daß die vorhandenen Nachkommen der Schwestern dem letzten Besitzer weit näher verwandt seyn konnten, als die vorhandenen Nachkommen der Brüder. Die entfernten Verwandten des letzten Besitzers, würden aber sodann, als Descendenten der Brüder, die nahen Verwandten des letzten Besitzers, welche nur von den Schwestern abstammten, ausgeschlossen haben. Folglich hatte man nicht die Absicht, daß die nähere Verwandschaft mit dem letzten Besitzer, sondern die Abstammung von den vier Brüdern, einen Vorzug geben, und den Anfall entscheiden sollte. Bisweilen sollte man glauben, in den Gründen zum Erkenntniß gebe man sich, bei dem äussern Scheine, das Urtel zu unterstützen, eigentlich Mühe, es zu widerlegen, und es recht blos darzustellen.

Landesbibliothek Oldenburg

bindet auch eben, wie die Urkunde vom Jahr 1670, mit der Devolution der Güter von einem der Herrn Markgrafen auf den andern die Begriffe der Vererbung, wenn gleich zuweilen die Ausdrücke von **nützen, genießen** und **gebrauchen** mit vorkommen, da es bei dem Anfall an den jüngsten Herrn Markgrafen Christian Ludwig und dessen männliche Erben ausdrücklich heißet:

Die Güter sollten an sie kommen und vererbet seyn.

Stimmen solchergestalt beide Urkunden darin überein, daß die Güter an den letztlebenden Herrn Markgrafen vererbet worden; und von diesem, mit der Verpflichtung, die Reluition zu gestatten, weiter vererbt werden sollten, so läßt es sich füglich erklären, warum man in beiden Urkunden fernere Bestimmungen hinzuzufügen unterlassen habe.

Man dachte sich bei jedem Absterben eines der Herren Markgrafen die zwei Fälle: wenn Prinzen und Prinzeßinnen, oder bloß letztere hinterblieben. War noch ein Prinz vorhanden, so ward die eingeführte besondere Erbfolge fortgesetzt. Hinterließ der letztversterbende Herr Markgraf nur Prinzeßinnen, so erfolgte die Reluition 36), und es bedurfte für die Folge keiner Disposition. In dem Fall, wenn der letztlebende Herr Markgraf keine Prinzeßinnen nachließe, beruhigte man sich dabei, daß doch sämmtliche vorhandene Nachkömmlinge der Kurfürstin Dorothee, obwohl in nähern oder entferntern Graden, mit ihm verwandt wären, und daß bei ermangelnder positiven Bestimmung die Nähe der Verwandtschaft entscheiden würde. Für den Fall, wenn keine von der Kurfürstin abstammende Verwandte vorhanden seyn sollten, war durch den unentgeldlichen Anfall an das regierende Haus gesorgt 37), und dadurch vorgebeugt, daß

36) Das Wort: **Reluition**, muß wahrhaft erhaben seyn. Gott sprach, es werde Licht, und es ward Licht, die Finsterniß schied sich von dem Tage — Die Paciscenten sagten: **Reluition**, und dieses scheidet Recht und Unrecht, es faßt eine klare Bestimmung für eine Menge Fälle. Dieses ausserordentliche Wort hält die Streit Frage über den Vorzug der Erben des Stifters, oder des letzten Besitzers, ganz aus seinem Zirkel entfernt. Dadurch kann man wissen, was Paciscenten vor mehr als hundert Jahren gedacht haben, und wobei sie sich beruhigten. — Es ist doch Schade, daß die Reluition, welche so ausserordentliche Kräfte hat, überall nicht angeordnet ist, und also hier weder als rechtlicher noch als magischer Entscheidungs Grund gelten kann. Man muß es wiederholen. In der ersten Urkunde heißt es, die Gelder sollen erstattet, und nicht, die Güter sollen reluiret werden. In dem zweiten Receß heißt es: die **zurückfallenden** — einst zu einer Reluition, zum Güter Ankauf, und zu Meliorationen ꝛc. ꝛc. verwandten Gelder — und nicht, die aus der Reluition erwachsenden Gelder.

37) Die Herren Urtelsfasser behaupten den Satz: daß die Gelder auf die Erben **des letzten Markgrafen**, und **nicht** auf die Erben der Kurfürstin fallen müßten —

die Reluitions-Gelder nicht etwa an mütterliche Verwandte des letzten Herrn Markgrafen, und solchergestalt in fremde Familien vererbt werden könnten.

Den Ausdruck, Prinzeßinnen, wählte man deshalb, weil man voraussetzte, die Prinzen mußten sämmtlich vorher schon verstorben seyn. Gewiß aber hatte man nicht die Absicht, die Söhne dieser Prinzeßinnen gänzlich auszuschließen, da man die Descendenten der nachgesetzten Kurfürstlichen Prinzeßinnen ausdrücklich zur Erhebung der Reluitions-Gelder für qualificirt erklärte, diese auch gezahlt werden sollten, so lange Nachkommen der Kurfürstin Dorothee vorhanden wären, zu welchen doch die Töchter-Söhne der Herren Markgrafen unstreitig gehörten. Man setze den Fall, Markgraf Philipp Wilhelm hätte seine drei Brüder überlebt, und wäre zu einer Zeit, da keine Descendenz seiner beiden Schwestern mehr vorhanden gewesen, mit Hinterlassung eines Tochter-Sohnes verstorben. Würde man diesem Tochter-Sohn wohl die Reluitions-Gelder haben absprechen können?

Man nehme ferner den Fall an, daß bei dem Absterben des hochseligen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich dessen beide Prinzeßinnen Töchter sowohl als die drei Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm und deren Descendenten bereits in die Ewigkeit vorangegangen gewesen, der Herr Erbprinz von Dessau aber gelebt hätte, so würde dieser unstreitig der einzige Percipient des neuen Allodii gewesen seyn. Das alte Allodium oder die Reluitions-Gelder hätten von der Krone gezahlt werden müssen, weil in der Person des gedachten Herrn Erbprinzen von Dessau noch ein Nachkömmling der Kurfürstin Dorothee am Leben gewesen wäre; und dennoch hätte Niemand existirt, der diese Reluitions-Gelder in Empfang nehmen können, wenn hiezu nur Markgräfliche Prinzeßinnen berechtigt gewesen seyn sollten. Es lassen sich mehrere ähnliche Fälle denken wo die Reluitions-Gelder hätten gezahlt werden müssen, und es in Ermangelung markgräflicher Prinzeßinnen an einem qualificirten Empfänger gefehlt haben würde, sobald man die Nachkommen dieser Prinzeßinnen ausschließen wollte. Inzwischen werden diese Beispiele hinreichend seyn, um zu zeigen, daß die unauflös-

---

müßten — daß man dieses bei Abfassung der Urkunden gedacht, angedeutet und vorausgesetzet habe — und deswegen, sagen sie hier: hätten die Paciscenten recht verordnet, daß, wenn keine Nachkommen der Kurfürstin da wären, die Güter unentgeldlich an das Kurhaus fielen; und darum hätten sie recht vorgebeugt, daß die Gelder nicht an die mütterlichen Verwandten des letzten Markgrafen kommen mögten. Was ist ein Widerspruch, wenn das keiner ist? Und wie kann man lauter Gründe, woraus, so irrig sie sind, sich doch immer kein anderer Schluß, als zum Beßten der Erben der Kurfürstin, ziehen läßt, so emsig hervorsuchen und entwickeln — und dann den Ausspruch thun, sie hätten kein Recht?

Landesbibliothek Oldenburg

auflöslichsten Widersprüche, und eine gänzliche Abweichung von allen gewöhnlichen Successions-Ordnungen unvermeidlich seyn würde 38), wenn man annehmen wollte, jede zur Zeit der Erlöschung des Mannsstammes lebende Markgräfliche Prinzeßin solle ohne Rücksicht auf ihre nähere und entferntere Verwandtschaft mit dem letztern Herrn Besitzer zur Theilnahme gelangen. Selbst, wenn man die Reluitions-Gelder noch als einen Theil des Nachlasses der Kurfürstin Dorothee beurtheilte, würde man keinen Grund finden, warum die Söhne der Enkelinnen den Urenkelinnen nachstehen sollten. Hätte man die Absicht gehabt, die Reluitions-Gelder sollten nicht fremden Häusern zu Theil werden 39), so hätte man sie eines Theils den Descendenten der beiden kurfürstlichen Prinzeßinnen nicht zusichern können; anderntheils würde auch dieser Zweck durch die ausgezeichnete Begünstigung der markgräflichen Prinzeßinnen nicht erreicht seyn. Denn man konnte voraussehen, daß diese durch Verheirathungen in fremde Häuser

---

38) Die eben angeführten Beispiele zeigen sehr schön, daß die Worte: **Prinzeßinnen**, in dem ersten Recesse, und **markgräfliche Prinzeßinnen** in der zweiten Urkunde, nicht bloß Personen weiblichen Geschlechts, oder nur die Töchter der Markgrafen im ersten Grade bezeichnen — sondern, daß unter dem Ausdruck: Prinzeßinnen, weibliche Descendenten verstanden werden müssen. Obgleich in der diesseitigen ersten Deduction noch viel stärkere Gründe vorgetragen sind, welche man hier, wie das übrige, von Rechtswegen unerwähnt gelassen hat — so sind dennoch die gewählten Exempel sehr zutreffend. Allein man hängt sogleich eine sonderbare Conclusion an. Man begnügt sich nicht mit dem, was richtig daraus herfließt, — sondern man folgert noch viel mehr aus diesen Beispielen, als wie darinn liegt. Es ist, als wenn dieses Erkenntniß durchaus ein Meisterstück in seiner Art werden, und schlechterdings keine einzige völlig richtige Stelle enthalten sollte. Wie folgt aus den Beispielen, daß die unauflöslichsten Widersprüche, und eine gänzliche Abweichung von aller gewöhnlichen Succeßions Ordnung, unvermeidlich seyn würden, wenn alle **vorhandenen** Descendenten der Kurfürstin zur Theilnahme gelangten? Der Zusammenhang dieser Sätze mit den Beispielen fehlt ganz und gar. Wo steckt auch nur ein Schein von Widerspruch? Die Theilung einer Erbschaft unter Descendenten ist doch wahrlich eine sehr gewöhnliche Sache.

39) Es kann unmöglich bei Errichtung der Recesse die Absicht gewesen seyn, zu verhüten, daß die Reluitions-Gelder nicht in fremde Häuser kommen sollten, weil man sonst ganz andere Anordnungen getroffen haben müßte. Diese evidente Wahrheit entgeht hier dem Gefühl der Herren Urtelsfasser nicht, und doch haben sie noch eben zu Anfang der vorigen Seite behauptet, man habe vorgebeugt, daß die Reluitions Gelder nicht etwa an mütterliche Verwandten des letzten Herrn Markgrafen, und **solchergestalt in fremde Familien vererbt** werden könnten. So muß sich bei dem, der einen Irrthum durchzusetzen sucht, immer der Satz nach der Folge richten, die man aus demselben zu ziehen Lust hat, und auf der einen Seite ist das Gegentheil von dem richtig, was man auf der andern Seite für unumstößlich erklärt hatte.

ser dennoch die Gelder dem Lande entziehen würden. Um solches zu verhüten, hätte man nur die unverheiratheten, oder mit Prinzen des regierenden Hauses verheiratheten markgräflichen Prinzeßinnen berufen, und zugleich vestsetzen müssen, daß erstere, wenn sie sich auswärts verheiratheten, den ihnen etwa zugefallenen Theil zurückzugeben gehalten seyn sollten.

Wollte man aus dem in der Urkunde vom 28sten July 1690 enthaltenen Ausdruck:

> daß die auf markgräfliche Prinzeßinnen gestammte Gelder **nach deren Abgang** auf die beiden kurfürstlichen Prinzeßinnen und deren Descendenten kommen sollen,

auch ein fortdaurendes Fideikommiß und fortlaufende Vererbung des alten Allodii auf kürfürstliche Prinzeßinnen nach Abgang der markgräflichen Prinzeßinnen schließen, so widerlegt sich diese Folgerung schon aus dem Beisatz:

> auf Art und Weise wie in dem Rezesse von 1670 mit mehrerem enthalten 40).

In dem Rezesse vom Jahr 1670 ist aber nirgend einer ununterbrochenen Vererbung der Kauf- Meliorations- und Reluitions-Gelder gedacht, sondern nur deren Erstattung an Prinzeßinnen, ohne weitere Disposition über die künftige Succession in selbige, verordnet; und man muß nothwendig annehmen, daß durch die Worte, **nach deren Abgang**, nur habe angedeutet werden sollen, daß nach **Abgang**, oder in **Entstehung**, in Ermangelung markgräflicher Prinzeßinnen die Gelder kurfürstlichen Prinzeßinnen zugedacht worden.

Es scheint daher einleuchtend zu seyn, daß man nicht die Absicht gehabt habe, eine auf den jetzigen Fall anwendbare Abänderung oder Erläuterung der Urkunde vom 28sten Juny 1670 dem Rezesse vom 28sten July 1690 einzuverleiben, und daß mithin auch dieser Rezeß keinen Grund darbieten könne, den Frauen

40) Die Worte: **nach deren Abgang**, können unmöglich den Sinn haben, daß die vom Kurhause jetzt auszuzahlenden Gelder noch in den Händen der markgräflichen weiblichen Descendenz ein Fideicommiß bleiben, und bei etwaniger Erlöschung der markgräflichen Descenden an die Descendenz der Herzogin von Sachsen Zeitz und der Prinzeß Elisabeth Sophie fallen und restituiret werden sollen — weil — ausser andern Gründen — durch ein einzelnes zweideutiges Wort kein Fideicommiß gestiftet wird — weil alsdann noch ganz andere Verfügungen erfoderlich gewesen wären — weil man zertheilte und immer weiter zu zertheilende Gelder nicht mit dem onere restitutionis beschweren kann — und weil die Worte: **nach deren Abgang**, sehr füglich so viel heissen können, als: **in deren Entstehung**. Aus dem Beisatze: **auf Art und Weise** ꝛc. ꝛc., welcher gar keinen Zusammenhang mit den Worten: **nach deren Abgang**, hat, mögte dieses aber wol eben nicht zu erweisen seyn.

Landesbibliothek Oldenburg

Frauen Prinzeßinnen Töchtern des letztern Herrn Besitzers das alleinige Anrecht an dem alten Allodio streitig zu machen.

Außer den Urkunden von 1670 und 1690 sind beiderseitig keine Verhandlungen angeführt, welche einen entscheidenden Einfluß haben könnten. In sämmtlichen Acquisitions-Documenten der incorporirten Güter findet sich keine Spur einer auf künftige Successions-Fälle abzweckenden Aeußerung. Nur in der bei dem zweiten Punkte näher zu berührenden Belchowschen Schenkungs-Urkunde geschiehet der künftigen Erbfolge Erwähnung, welche aber von der bei Schwedt eingeführten darinn abweicht, daß es der Willkühr der Kurfürstin überlassen worden, welchem ihrer Prinzen sie dieses Gut zuwenden wollte, und daß nach Abgang sämmtlicher Prinzen die alsdann noch vorhandenen Prinzeßinnen berufen worden. Hierbei fehlt alle nähere Bestimmung; obwohl wahrscheinlich die kurfürstlichen Prinzeßinnen gemeynet worden, daher hieraus keine weitere Folgen gezogen werden können.

Bei der im Jahr 1711 erfolgten Theilung des markgräflich Philippschen Nachlasses, hat man die Allodial-Schulden dem succedirenden Primogenito zur Last gelegt, weil solche nicht existirt haben würden, wenn der Erblasser die Vermehrung und Verbesserung der dem Erstgebohrnen anheim gefallenen Güter unterlassen hätte. Außerdem ist aber wegen des jetzt streitigen Objects keine Bestimmung beliebt worden. Bei der im Jahr 1771 erfolgten Vererbung der Güter auf den letztverstorbenen Herrn Markgrafen, ist die jetzige Streitfrage zwar zur Sprache gekommen, aber mit sämmtlicher Interessenten Einstimmung unentschieden gelassen worden.

In dem Testament des eben gedachten letzten Herrn Markgrafen vom 28sten Januar 1783 heißt es, nachdem von dem jetzt sogenannten neuen Allodio gehandelt worden:

> so wie auch unsern Kindern wegen der Meliorations- Ankaufs- und Reluitions-Gelder, so die gottselige Kurfürstin Dorothee und unser gottseliger Herr Vater, der Herr Markgraf Philipp Wilhelm, zur Erwerbung und Verbesserung dieser Güter erweislich verwandt, ihre Gerechtsame vorbehalten bleiben.

In der Folge werden diese Gelder genannt:

> die aus Schwedt und Wildenbruch zu hoffenden .... Reluitions-Gelder.

Hieraus folgt noch nicht, daß der Herr Markgraf geglaubt habe, seine Prinzeßinnen Töchter würden diese Reluitions-Gelder nicht allein erhalten. Er wußte aus den im Jahre 1771 gepflogenen Verhandlungen, daß darüber Streit entstehen würde; diesen konnte er weder entscheiden noch verhüten. Er begnügte

sich daher, seinen Kindern ihre Gerechtsame vorzubehalten, welchen er solchergestalt gewiß nichts vergeben wollte, sondern vielmehr hoffte, daß sie diese Gelder bekommen würden. Selbst in dem Fall, wenn hochgedachter Herr Markgraf die Vermuthung geäußert hätte, daß der jetzige Streit sich auf eine seinen Töchtern nachtheilige Art endigen werde, so könnte dies auf die Entscheidung der Sache nicht den geringsten Einfluß haben, indem kein Erbe gehalten ist, eine von seinem Erblasser geäußerte irrige Meinung wider sich gelten zu lassen, sobald der Erblasser keine Disposition darauf gegründet hat.

Andere Urkunden und Hausverträge sind nicht vorhanden, woraus die Entscheidung dieser Streitigkeiten hergeleitet werden könnte; und wenn gleich die in dem Vertrage vom Jahre 1690 eingeflossenen Worte:

„vermöge gedachter Rezesse“

vermuthen lassen, daß außer dem Kaufbrief vom Jahr 1670 noch andere Rezesse vorhanden gewesen, so ist jedoch nach dem Rescript vom 9ten März 1790, und nach der Versicherung der geheimen Archivarien für nachgewiesen anzunehmen, daß außer den Urkunden von den Jahren 1670 und 1690 keine andere Verhandlungen, welche auf die Regulirung des Nachlasses der Kurfürstin Dorothee Bezug haben können, vorhanden sind.

Gesetzt aber, die eben vorgetragenen Gründe wären nicht überall entscheidend; gesetzt, man wollte annehmen, daß demohngeachtet die Rezesse von den Jahren 1670 und 1690 in Absicht der Vererbung des alten Allodii dunkel und unbestimmt blieben; so würden dennoch die aus der Natur des Geschäffts herzuleitenden rechtlichen Folgerungen mehr auf die Seite der Frauen Prinzeßinnen Töchter des letztern Herrn Markgrafen sich neigen, und die für Selbige sprechende Rechts-Analogie überwiegend seyn.

Betrachtet man die Sache aus dem Gesichtspunkt, daß gegenwärtig das in Absicht der Güter gestiftete Fideicommis erloschen sey; so ist außer Zweifel, daß die Güter ein freies Eigenthum des letzten männlichen Besitzers geworden, und auf dessen weibliche Descendenten vererbt seyn würden, wenn nicht die Restitution an die Krone verordnet wäre 41).

Nihil

41) Ein Fideicommiß erlöscht, wenn der heres fiduciarius die Erbschaft dem heredi fideicommissario ausantwortet. Das Fideicommiß über die Güter hörte in dem Augenblick auf, wie dieselben wieder an das Kurhaus gelangt sind. Das Fideicommiß über die Gelder, wenn dergleichen existirt hat, hört in dem Augenblick auf, da die markgräflichen weiblichen Descendenten, welche dieselbe bekommen müssen, sie ausgeantwortet erhalten. In den Händen des Markgrafen hörte das Fideicommiß nicht auf, ihm lag das onus restituendi ob.

Nihil autem notius est, quam vltimo possessori simulque domino rerum fideicommisso obnoxiarum succedere eos, qui ipsi proximi sunt, aut a lege intestati successionem regente pro proximis habentur, quoties nihil in contrarium dispositum est.

Voetius Lib. XXXVI. Tit. I. §. 31.

Stryk de Succeſſ. ex fideicommiſſ. familiae Cap. II. §. 16. und 17.

Knypschild de fideicommiſſ. familiae Cap. VIII. n. 286.

Was ist natürlicher, als daß nun auch, in Absicht der an die Stelle der Güter tretenden Gelder, eben dies Statt finden müsse?

Auch sind nach rechtlichen Grundsätzen sowohl Testamente als Erbverträge im zweifelhaften Fall so zu erklären, daß darin die gewöhnliche Erbfolge beibehalten worden 42).

Stryck de Succeſſ. ab intestato Diſſ. 7. Cap. III. §. 15.

Boehmer Tom. II. Part. II. respons. 833.

Pütters

---

ob. Sobald gar niemand existirt, an den die cum onere restitutionis besessene Erbschaft ausgeantwortet werden muß und kann, wenn ultimus masculus zugleich ultimus totius familiae ist, oder wenn z. B. die Güter bloß dem Mannsstamme vermacht wären, ohne alle Verbindlichkeit etwas der weiblichen Descendenz herauszugeben — dann wird der letzte, freier eigenthümlicher Besitzer — er bringt das Fideicommiß auf Testaments Erben oder wohin er will. Der hochselige Markgraf Heinrich war aber so weit noch nicht. Voet schreibt: quoties nihil in contrarium dispositum est. Das setzen die Herren wörtlich hin, beachten aber die schlechterdings nothwendige Folge daraus nicht. — Da der Anfall an das Kurhaus, und der Anfall an die markgräflichen Prinzeßinnen verordnet ist — so ist es also, selbst nach dem Voet falsch, daß das Fideicommiß ein freies Eigenthum des letzten Markgrafen geworden wäre. Die von den allegirten Rechtslehrern vorgetragenen Gründe hat man überdem alle in der diesseitigen ersten Deduction widerlegt. Von Gründen sind sie entblößt — das versucht man nicht einmal zu leugnen. Hier soll es also wol nur der Namen dieser Gelehrten thun?

42) Der Satz ist sehr richtig und kann nur noch allgemeiner ausgedrückt werden. In allen Fällen, wo die dispositiones hominum einer zweifelhaften Auslegung unterworfen sind, muß die Erklärung vorgezogen werden, nach welcher die Disposition von der gewöhnlichen und gesetzlichen Ordnung am wenigsten abweicht. Diese schöne und richtige Regel, muß bei Erbverträgen, Testamenten, Fideicommißen ꝛc. nicht aus den Augen gelaßen werden. Aber sie wird sehr falsch und unrichtig zu Rathe gezogen, wenn man nach derselben die Rechtsfrage entscheiden will, ob ein Fideicommiß nach der gewöhnlichen gesetzlichen Erbfolge auf die Erben des Stifters, oder nach der gewöhnlichen gesetzlichen Erbfolge auf die Erben des letzten Genießers kommen müße. Denn da läßt sie sich zu Gunsten beider Partheien anwenden — je nachdem man sich über die vorläufige Frage bestimmt, ob von einer Erbschaft des Stifters oder des letzten Besitzers die Rede sei.

Pütters auserlesene Rechtsfälle Tom. I. pag. 493. und Tom. II. pag. 72.

Deshalb hat der unter den Rechtslehrern streitige Vorzug der nähern Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer hier gar keinen Einfluß. Man kann diese Rechtsfrage ganz auf sich beruhen lassen, weil dabei ein fortwährendes 43) Familien-Fideicommis vorausgesetzt wird, wovon gegenwärtig gar nicht mehr die Rede ist.

Untersucht man aber die Frage: in wiefern auch bei Familien-Fideikommissen nach Aussterben des Mannsstammes die Descendenten des letzten Besitzers vor den übrigen weiblichen Nachkommen des Stifters den Vorzug haben? so verdient die den Descendenten des letzten Besitzers günstige Meinung den Vorzug 44).

Der Satz:

Ein heres fiduciarius oder legatarius vsusfructus muß nach dem ihm bestimmten Genuß das seiner Treue anvertraute Vermögen an die bestimmte Personen, oder an die Erben des Testatoris herausgeben,

ist nicht durchaus richtig 45). Die Herausgabe an die von dem Testator bestimmte Person kann mit der Einschränkung eingeräumt werden, daß bei dem

---

43) Wenn ein fortwährendes Fideicommiß vorausgesetzet wird, so ist die Frage nicht richtig gestellt. Deutsche Stammgüter dauern freilich immer fort Stammgüter zu seyn. — Aber die Succeßions Rechte in dieselben können und dürfen nicht aus der römischen Fideicommiß Lehre beurtheilt werden. Sobald von römischen Fideicommißen die Rede ist, so kann die Frage freilich bei fortdauernden Fideicommißen aufgeworfen werden — am häufigsten entsteht aber in dem Augenblicke Streit, da das Fideicommiß aufhören und nicht fortdauern soll. Für die Zeit, da das Fideicommiß fortdauern soll, sind gemeiniglich die Dispositionen ziemlich genau bestimmt.

44) Dieses ist ein **Machtspruch** und man erwartete einen Rechtsspruch, der sich auf Gründe stützte. Die folgenden Sätze beweisen nicht, und scheinen auch nicht beweisen zu sollen, was hier so determinirt festgestellt wird; sondern sie greifen nur **einige** der Gründe an, womit man den Vorzug der nähern Verwandte des ersten Stifters vertheidiget hat. Mit welchem Glücke, wird man gleich sehen.

45) Der Satz wäre also nicht durchaus richtig? Man macht drei Einwendungen.

a) Die Herausgabe an die von dem Testator bestimmte Person wird zugegeben, nur mit einer Einschränkung die sich von selbst versteht. Wenn jemand sich nicht deutlich erklärt, so wird angenommen, daß er den Gang der Dinge so habe laßen wollen, wie ihn die Gesetze bestimmen. Also, was ein Testator seinen Testaments oder Intestat Erben nur auf kurze Zeit, nicht auf immer, und was er ihnen nicht deutlich entzogen hat, das fält denselben de jure wieder zu, weil die Gesetze den Nachlaß eines Mannes seinen eigenen Erben, und nicht den Erben eines andern zugesichert haben.

b. Die

dem Mangel einer deutlichen Bestimmung des Stifters die Bestimmung der Gesetze eintrete; allein die Herausgabe an die Erben des Testatoris findet eigentlich nur in dem Fall statt, wenn der heres fideicommissarius die Erbschaft nicht antreten kann oder will. Dies besagen die von den Gegnern angeführten Gesetze:

l. 69. pr. et §. 1. de legatis et fideicommissis 2.

l. 19. pr. und l. 21. §. 5. ff. de annuis legatis et fideicommissis.

l. 8. und l. 15. §. 1. ff. de vsu et vsufructu et reditu.

sie reden auch nur von fideicommissis particularibus, und temporariis, welche den Legatis überall gleich gemacht sind, nicht aber von fideicommissis perpetuis oder gradualibus.

b) Die Herausgabe an die Erben des testatoris finde nur statt, wenn der heres fideicommissarius die Erbschaft nicht antreten könne oder wolle. Soll dieses ein Zweifel und eine Einwendung seyn? Es ist ja die beste Bestätigung. Mehr als dieses würde es nicht bedürfen. Denn käme das Fideicommiß an die Erben des testatoris, wenn der heres fideicommissarius nicht erben wollte oder könnte — so folgte eben daraus, daß es die Erben des Stifters und nicht die Erben des fiduciarii sind, an welche die Gesetze das Fideicommiß gelangen laßen. Es wäre schon hinreichend, wenn die angeführten Gesetze dieses sagten. — Aber dieses sagen sie eben nicht, denn der Satz ist nicht allerdings richtig. Die angezogenen Gesetze sagen aber weit mehr, und was die dießeitige Behauptung viel treffender begründet. Wer sich die Mühe geben will sie nachzuschlagen, wird durchgehends finden, daß darinn von dem Anfall eines Fideicommißes bei sonst fehlender Bestimmung an die Erben des testatoris, wie von einer ganz nothwendigen und sich von selbst verstehenden Sache geredet wird.

c) Die angeführten Gesetze, heißt es drittens, reden nur von fideicommissis particularibus und temporariis, welche den legatis überall gleich gemacht sind, nicht aber von fideicommissis perpetuis oder gradualibus.

Man könnte sich darüber beschweren, daß gegen Sätze in der dießeitigen Deduction, die man mit möglichster Bestimmtheit vorzutragen gesucht hat, hier ganz allgemeine und unbestimmte Einwürfe gemacht werden, die gar keinen klaren Gedanken liefern. Wer hat jemals gesagt, ein fideicommissum temporarium sei den legatis gleich gemacht — und wer hat jemals den fideicommissis particularibus, bei denen dieses wahr ist, fideicommissa perpetua oder gradualia entgegengesetzet? Welch eine offenbare Confusion in den Ideen! Den fideicommissis particularibus stehen nur die fideicommissa universalia entgegen, und darauf werden wir gleich kommen. Von fideicommissis perpetuis oder gradualibus hat man vielleicht nur mit Rücksicht auf deutsche Stamm-Güter geredet. Ein Stammgut ist in dem obsolet gewordenen Stil der alten Gelehrten, ein fideicommissum familiae perpetuum, graduale, lineale ꝛc. und Gott weis was alles. Da nun die gänzliche Verschiedenheit, und von einander abweichende Beschaffenheit der deutschen Stamm-Güter von den römischen Fideicomißen in der gelehrten Welt völlig anerkannt ist, übrigens aber die

Die Verordnung der römischen Gesetze:

Daß nicht derjenige für den Intestat-Erben zu halten sei, der dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes der nächste gewesen — sondern derjenige, der ihm zu der Zeit am nächsten ist, wenn es sich entscheidet, daß er ab intestato verstorben sei;

und der

l. 2. §. 6. ff. de legatis et fideicommissis 2.

machen

---

die sonstigen Begriffe von fideicommissis perpetuis und gradualibus hier gar nicht herpaßen, indem ein perpetuirliches Fideicommiß nur da existirt, wo dasselbe gar nicht oder nur von selbst erlöscht — hier aber die Herausgabe der Güter an das Kurhaus, und der Gelder an Prinzeßinnen und markgräfliche Prinzeßinnen **ausdrücklich** festgesetzet ist, es also nur auf eine vorgeschriebene Art aufhört — so darf man, wenn man keine unnöthige Mühe liebt, das, was durch Anführung dieser Worte gemeinet gewesen seyn könne, wol nicht weiter aufsuchen.

Der Vorwurf, daß die angeführten Gesetze blos von fideicommissis particularibus redeten, ist nicht gegründet. In dem lege 69 pr. D. de legatis et fideicommissis 2 (lib. 31.) wird offenbar blos von universalen und gar nicht von particulären Fideicommißen gehandelt. Wofür will man aber das supponirte Fideicommiß über das streitige alte Allodium ausgeben? In keinem denkbaren Falle kann es doch für ein fideicommissum universale gelten.

Durch ein Universal-Fideicommiß wird die Herausgabe der **ganzen Erbschaft** oder eines **aliquoten Theils** derselben, zum Beispiel der Hälfte, des dritten, vierten, zehnten Theils, auferlegt. Wenn dem Erben oder dem Vermächtnißnehmer dagegen die Herausgabe einer einzelnen oder bestimmten Sache vorgeschrieben wird, so ist allemal nur ein Particulär-Fideicommiß vorhanden. Die Herren Urtelsfaßer haben bisher so wenig wie die gegnerischen Herren Schriftsteller erklärt, wo sie eigentlich das Fideicommiß über die Gelder fundirt finden — ob es durch den Receß von 1670 oder durch die Theilungs Urkunde vom Jahre 1690 angeordnet ist. Hat nun die Kurfürstin nicht gesagt und nicht angedeutet, daß sie ihre ganze Verlaßenschaft oder die Hälfte oder den dritten Theil derselben zu einem Fideicommiß mache — haben die Bevollmächtigten ihrer Kinder im Jahre 1690 auch nicht die ganze Erbschaft der Mutter oder einen aliquoten Theil derselben dazu gewidmet — kann die Verordnung, sie stecke wo sie wolle, allemal nur einen bestimmten vor sich bestehenden Theil ihres Vermögens — entweder die Güter oder das in den Gütern steckende Geld ergriffen haben — so wird in dem gegenwärtigen Proceß stets nur ein particuläres Fideicommiß gefunden werden können.

Worinn bestehen aber die rechtlichen Wirkungen, welche aus der Verschiedenheit eines universalen und particulären Fideicommißes entspringen, und was hat diese Verschiedenheit für einen Einfluß auf die Succeßion in ein erledigtes Fideicommiß? Der Universal-Fideicommißarius hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Erben, und der Particulär Fideicommißarius hat nur die Rechte und Verbindlichkeiten eines Vermächtnißnehmers. Wie folgt hieraus ein Einwurf gegen den bestrittenen Satz? Es wäre aber doch nöthig gewesen sich so auszudrücken, daß man den Gedanken hätte errathen können.

Landesbibliothek Oldenburg

machen keinen Einwurf 46). Schon mehrere haben bemerkt, daß dieses Gesetz nur den Fall voraussetze, da ein fideicommissum simplex quod semel tantum deferendum, et uno restitutionis actu impletur, vorhanden ist:

Voetius Lib. XXXVI. Tit. I. §. 31.

dies

46) Die Verordnung der römischen Gesetze, daß nicht die Zeit des Todes eines Erblassers, sondern die Zeit, da es gewiß wird und sich entscheidet, daß er ab intestato verstorben sei, die Bestimmung liefere, wer sein Intestat Erbe sei — hat nie ein directer Beweis oder Einwurf für die zur Untersuchung beförderte Frage seyn sollen, sondern man hat sie nur zur Erläuterung des

Legis 32. §. 6. D. de legat. 2.

gebraucht. Dieses Gesetz liefert aber, wenn man demselben nur einen Sinn beilegt, den es möglicher Weise haben kann, allemal einen unumstößlichen Beweis, daß auch in Familien-Fideicommissen auf die Verwandschaft mit dem Stifter gesehen werden müsse, und daß die Erben des Fiduciarii gar kein Recht haben. Der Einwurf dagegen ist aus dem Voet genommen; wir wollen daher der Meinung dieses Gelehrten eine besondere Prüfung widmen.

Voet sagt in seinem Commentario ad Pandectas

Lib. XXXVI. Tit. 1. §. 26.

nachdem er dieses Gesetz angeführt hat, folgendes:

non enim ibi de fideicommisso conditionali post mortem gravati demum restituendo agitur, sed magis de puro quod heres institutus simpliciter, sine diei certi aut incerti adjectione familiae restituere rogatus est: quo casu cum institutus, vtcunque serius hereditatem adiens, jam tum a morte testatoris adiisse intelligitur, *l. heres quandoque 54. ff. de acquir. vel omitt. hered.* etiam censeri debet ex eo tempore obligatus fuisse ad restitutionem illis faciendam quos testator nominavit, si eo moriente adhuc in vivis fuerint, aut si ante testatorem mortui sint, illis qui moriente testatore in familia ejus proximi erant, quippe quorum intuitu dies fideicommissi ipso momento mortis testatoris jam cesserat, sic ut protracta forte ac dilata per heredem aditio illis non magis, quam legatariis testatoris superstitibus, obesse potuerit, si forte ante aditionem ac restitutionem fati munus implevissent, quod colligi potest ex *l. cum quidam 24. ff. de legatis 2.*

Voet ist der Meinung, daß hier nicht von einem fideicommisso conditionali die Rede sei, sondern von einem fideicommisso puro, welches simpliciter und sofort von dem gravato auszuliefern sei. Er führt aber darüber keinen einzigen Grund an, und es ist offenbar, daß er hierinn irrt. Das Gesetz redet augenscheinlich von einer Restitution, welche erst einige Zeit nach dem Tode des Testators geschehen soll, folglich von einem fideicommisso conditionali, *cum* diei certi aut incerti adjectione. Wäre hier bloß auf den Fall Verfügung getroffen, wenn der gravirte Erbe mit der Antretung der Erbschaft, oder nachher mit der Ausantwortung des Fideicommisses zögerte — so würde sich das Gesetz widersprechen. Sagt das Gesetz, daß derjenige, der zur Zeit des Todes des Erblassers der nächste ist, augenblicklich beim Absterben ein solches Recht bekommen soll, daß er es sofort, wie ein legatarius seine An-

dies stimmt auch mit dem wörtlichen Inhalt desselben überein. Der Nachsatz: nisi specialiter defunctus ad viteriores voluntatem suam extenderit, deutet es hinreichend an, und die bonorum possessio läßt sich nur in diesem Fall denken. Ganz anders verhält es sich mit einem sogenannten fideicommisso graduali oder perpetuo.

---

sprüche an das ihm vielleicht bei seinen Lebzeiten nicht ausgekehrte Legat, auf seine Erben bringe, — so sagt das Gesetz auch, daß es seine Erben nicht haben sollen. Das Gesetz schränkt den Anfall nur auf die Kinder primi gradus ein — alle andere Erben sind dadurch ausgeschlossen, und selbst die Kinder secundi et tertii gradus, können keine Ansprüche machen. Das Gesetz müßte zugleich die Väter, und die Kinder der verstorbenen Väter; Leute, die zur Sterbe Zeit des Erblassers leben und zugleich todt sind, berufen — oder es kann kein fideicommissum purum et simpliciter relictum vorausgesetzet haben. Es muß durchaus eine Bedingung dabei seyn — so, daß vor eingetretener Bedingung, die Familie, welche mit dem Fideicommiß bedacht worden, dasselbe nicht zu fodern berechtiget ist. Wenn nun vor Existenz der Bedingung die nominati sterben — so kommen die, welche zur Zeit des Todes die nächsten waren. — Sollten auch diese nicht mehr leben — so kommen die Kinder derselben im ersten Grade. — Fehlen auch diese, so muß man von zweien, eines annehmen; entweder, daß die ganze Familie, welche ein Recht erhalten konnte, ausgestorben ist, daß die zweite und dritte Generation der beim Tode des Erblassers lebenden Familie, nicht weiter zu denjenigen gehört, die er berufen hat, wenn er nicht ausdrücklich seine Verfügungen auf sie ausgedehnt hat — man muß annehmen, daß das Gesetz dieses habe sagen wollen, und daß mithin der gravirte Erbe nichts heraus giebt, weil niemand da ist, dem er ausliefern sollte — oder, man muß zugeben, daß sodann die Proximität mit dem Erblasser — nicht nach dem Momente, da er starb — sondern nach der Zeit, da die Restitution geschieht, gerechnet werden müsse. Ob der gravirte Erbe noch verbunden seyn würde, etwas herauszugeben, wenn kein nominatus, kein Verwandter, der zur Zeit des Todes gelebt hätte, und die ganze erste Generation von diesem, nicht mehr befindlich wären; oder ob die Erbschaft sodann sein reines, unbeschwertes Eigenthum wird, das können wir hier dahin gestellt seyn lassen. Wenn etwas herauszugeben ist, so muß es an die Verwandte des Stifters, nicht an die Verwandte des gravati geschehen — das folgt allemal aus diesem Gesetze, und das ist genung.

Wenn Voet nachher im §. 31. die von den Herren Urtelsfassern allegirte Stelle über eben dieses Gesetz geschrieben, und darinn behauptet hat, daß es ein fideicommissum simplex voraussetze, und dadurch ein solches versteht, quod semel tantum deferendum et uno restitutionis actu impletur — so hat er ganz Recht. Es ist nur von dem einem restitutionis actu die Rede, wenn der gravirte Erbe das Fideicommiß den fideicommissarischen Erben herausgiebt. Deswegen kann aber der gravirte Erbe aus einer Menge Personen bestanden haben, die sich vielleicht im Genuße adjungirt und substituirt waren. Sie können sich auch fideicommissarisch substituirt gewesen seyn; so daß das Fideicommiß schon verschiedene male, oder schon sehr oft, von einem gravato auf den

petuo. Solche Fideicommisse werden nach der Intestat-Folge vererbt, in so weit der Stifter nicht das Gegentheil ausdrücklich verordnet hat 47).

Voetius loc. cit. §. 30.

Sogar das jus repraesentationis wird dabei zugelassen, und wenn keiner von denjenigen, welche zum Fideikommiß berufen sind, weiter vorhanden ist, so hört die fideicommissarische Qualität ganz auf.

---

den andern transferirt seyn kann. Will Voet aber sagen, daß der heres gravatus durchaus nur eine einzelne Person gewesen seyn müsse, und nicht aus einer Reihe von Personen bestanden haben könne, so sagt er etwas ohne alle Veranlassung und ohne alle Gründe.

Sobald die Bedingung in Erfüllung geht, und der Moment der Auslieferung an den mit dem Fideicommisse bedachten Erben geschieht, so ist das nur ein einzelner actus restitutionis; und wenn dieser einzelne actus das Fideicommiß auf eine Familie bringen soll, so ist in dieser Familie das nähere und Vorzugs Recht von dem Stifter, und nicht von dem gravato abzuleiten. Dieses beweiset das Gesetz; und mithin ist der Ungrund des Vorzugs der Erben des gravati dargethan.

47) Es gehört nicht zur Materie des gegenwärtigen Processes, die Succeßion in die Art Fideicommisse, welche perpetua und gradualia genannt werden, aus einander zu setzen, da hier weder ein fideicommissum graduale noch perpetuum denkbar ist. Auf alle Fälle findet ein großer Unterschied zwischen dem statt, was die Güter und die Gelder bei der Dauer des markgräflichen Mannsstammes waren, und dem, was sie nach dem Tode des letzten Markgrafen geworden sind. Wenn auch in Rücksicht auf die männliche Linie ein fideicommissum graduale über die Güter und Gelder statt gefunden hat; so ist doch der Uebergang der Güter an das Kurhaus, und der Gelder an die weibliche Descendenz, keine Gradual Succeßion sondern eine wahre Ueberlieferung des Fideicommisses von den gravatis an die eigentlichen fideicommissarischen Erben, deren Recht freilich erst von der Existenz einer Bedingung abhängig war.

Wenn Voet den Satz vorträgt, daß bei einem Gradual Fideicommiß die Verwandschaft mit dem letzten Besitzer den Vorzug gebe, so thut er dieses mit Schüchternheit. Eigene volle Ueberzeugung hat er nicht gehabt. Er sagt

loco citato §. 30.

respondendum videtur cum plerisque placuerit. Diese Behauptung stützet sich also bei diesem berühmten Manne mehr auf Gefälligkeit gegen die Meinung anderer Gelehrten, als auf Gründe; und es ist schwer zu begreifen, wie die Herren Urtelsfasser, die Autorität des Voet zur Grundlage ihrer adoptirten Meinung machen, und in einem so entscheidenden Tone schreiben können, worüber er selbst ungewiß und zweifelhaft war.

Wenn nun gleich Voet, überwältiget von den Vorurtheilen seiner Zeit, und weil es den Meisten so beliebet, den Erben des gravirten Besitzers oft

Ueberhaupt beruhet die den Intestat-Erben des letzten Besitzers günstige Meinung vornehmlich auf dem sowohl in der Vernunft als in den Gesetzen gegründeten Satz: 48)

Daß ein Familien-Fideikommiß nach der Intestat-Folge vererbt werde, in so weit der Stifter keine besondere Successions-Ordnung vorgeschrieben hat.

Testa-

---

oft einen Vorzug beilegt; so ist er doch zu consequent in seinen Schlüssen, und zu gründlich in seiner Gelehrsamkeit, als daß er nicht auch sehr häufig das Recht der Erben des ersten Stifters anerkennen sollte. Ein fideicommissum circa quod etiam gravato aliquid arbitrium supereſt, dum ille poteſt pro ſua affectione atque charitate remotiorem proximiori ex familia praeferre, vel unum ex pluribus ejusdem gradus, ac ſatisfacere videtur voluntati fideicommittentis ſi uni ex familia relinquat, welches er ein fideicommissum conventionale ſeu in caſum contrafactionis nennt, scheint ihm für die nahen Verwandten des gravati sehr vortheilhaft — dagegen ist ihm der Vorzug der Proximität mit dem gravante gar nicht zweifelhaft, wenn ein fideicommissum ſimplex ſeu abſolutum vorhanden ist: quod nullo modo pendet ab arbitrio ac poteſtate gravati, ſic ut gravatus non poſſit ſibi arrogare aliquam diſpoſitionem aut alienationem circa res tali fideicommiſſo obnoxias.

Nimmer würde also Voet die Gelder, worüber hier gestritten wird, den Erben des letzten Herrn Markgrafen zuerkannt haben.

48) Es ist seltsam, sich in Ansehung positiver Gesetze auf die Vernunft zu berufen. Die Vernunft oder der natürliche Mensch vernimmt nichts von dem, was des Geistes Justinians, Papinians und Ulpians ist, es ist ihm eine Thorheit, und er kann es nicht verstehen. Wenn man der Vernunft aber die gehörigen Prämissen giebt; so kann sie einen Ausspruch thun. Für welche Meinung müßte sie sich aber sodann erklären, wenn man ihr folgende unbestrittene Sätze vorlegte: Der ganze Nachlaß eines Mannes gehört seinen Erben. Alles, was er ihnen nicht deutlich entzieht, fällt ihnen immer wieder zu. Wenn er seiner Frau oder seinem Freunde auf Lebenszeit etwas vermacht, so fällt nach deren Tode alles wieder dem Erben anheim. Darüber ist kein Streit. Wenn er zwei Erben einsetzet, und zu dem einen sagt, du sollst deinen Antheil heraus geben; so bekömmt diesen Antheil der andere Erbe des Testirers. Es steht mit keiner Silbe in den Gesetzen, daß es anders gehalten werden soll, wenn die gravirten Erben, Nachkommen des Stifters sind, und ein Familien-Fideicommiß statt findet. Nun sag uns, liebe Vernunft: müssen bei diesen Umständen in einem Familien Fideicommiß, die Verwandten und Erben des Stifters, den Verwandten und Erben des letzten Besitzers nachstehen, oder nicht? Würde die Vernunft nicht antworten: Ihr Halsstarrigen und Unbeschnittenen an Herzen und Ohren — ihr widerstrebt allezeit meinen Aussprüchen — wie eure Väter, also auch ihr. Was versucht ihr mich? Wessen ist das Fideicommiß, des Stifters oder des letzten Besitzers? — Des Stifters. — Nun, so gebet den Erben des Stifters, was des Stifters ist, und den Erben des letzten Besitzers, was des letzten Besitzers ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Testamente oder Erbverträge sind Ausnahmen von der gesetzlichen Erbfolge; man kann die Ausnahme nicht weiter ausdehnen, als ihr deutlicher Sinn es mit sich bringt, und man muß annehmen, daß in jedem Fall die gesetzliche Regel beibehalten sei, wo keine ausdrückliche Abweichung vestgesetzt ist. Was der Testator klar und deutlich gesagt hat, beweißt seine Abweichung vom Gesetz, was er nicht klar und deutlich gesagt hat, beweißt seinen Willen, die Regel des Gesetzes eintreten zu lassen 49). Daß aber diese bei der Intestat-Erbfolge die nähere Verwandtschaft mit dem zuletzt Verstorbenen begünstige, bedarf keines Beweises, und dies gilt nicht nur von der römischen Intestat-Folge, sondern auch die Analogie der Lehns-Folge tritt hinzu 50).

Selbst von denjenigen, welche diese Meinung bestritten haben, stimmen darin die mehresten überein, daß den Intestat-Erben des letzten Besitzers, wenn sie dessen Descendenten sind, der Vorzug gebühre, und sie sind nur in dem Fall zweifelhaft, wenn in Ermangelung der Descendenz die Collateral-Erb-Folge eintreten müßte 51).

Barry de successione lib. 8. Tit. 7.
Mantica lib. 8. Tit. 12. no. 39.
Peregrinus de fideicommiss. Art. 20. no. 7.

Ungeachtet auch in diesem Fall, wenn nicht vom Stifter die Succession nach Stämmen ausdrücklich angeordnet ist, diejenige Meinung den mehresten Beifall hat, welche den nächsten Seiten-Verwandten des letzten Besitzers den Vorzug giebt.

Voetius loc. cit.
Ioh. a Someren de repraesent. Cap. 6. no. 6. in fine et no. 8.

Man hat daher nicht nöthig, auf den Satz des römischen Rechts zurückzugehen, daß ein Familien-Fideicommiß jederzeit den Fall voraussetzt:

Quod

---

49) Wie schön ist der Satz, und wie unrichtig die Anwendung. Es ist gewiß, daß ein Fideicommiß die Erbschaft des Stifters sei. Nun will das Gesetz, daß die Erbschaft eines jeden auf seine eigenen Erben komme. Folglich muß, wenn der Testator nicht klar und deutlich von dem Gesetze Abweichungen verordnet hat, seine Erbschaft auf seine Erben, und nicht auf die Erben des letzten Genießers gelangen. Es bedarf also eines starken Beweises, daß die Erbschaft des Testators nicht auf seine Erben, sondern auf die Erben eines andern Mannes kommen soll.

50) Wir sind darüber einig, daß von keiner Succeßion in Stamm Gütern die Rede sei. Die Analogie der Lehnrechte ist aber eben so wenig auf römische Rechtssätze anwendlich, als die Analogie des Talmuds.

51) Aber die Autorität und die Uebereinstimmung aller Gesetze, hat doch wol den Vorzug vor der Autorität und der Uebereinstimmung einiger offenbar irrender Rechtslehrer?

Quod grauatus sine liberis decedat.

l. 102. ff. de condit. et demonstrat.

l. 30. Cod. de Fideicommiss.

Die Gesetze, welche diesen Grundsatz eingeführt haben, nehmen freilich den Fall an, da Eltern ihre Kinder mit einem Fideicommiß zum Besten eines *Extranei* 52) beschwert hatten; die coniectura pietatis, ne videatur testator alienas successiones propriis anteponere, deutet auf die Liebe des Stifters zu seinen Kindern und Descendenten, und kann da keine Anwendung finden, wo von dem Vorzug der Descendenten unter einander die Rede ist. Indessen läßt sich daraus kein Einwurf gegen den Vorzug der Kinder des letzten Besitzers herleiten, sondern es bleibt nur so viel gewiß, daß jene Gesetze hier überhaupt nicht angewendet werden können, weil der darin vorausgesetzte Fall der Restitution an einen Extraneum nicht vorhanden ist.

Der bekannte Streit wegen der sogenannten Regredient-Erbschaften hat übrigens keinen Einfluß auf die Entscheidung des gegenwärtigen Falls 53). Diejeni-

52) Man hat die beiden angeführten Gesetze in der diesseitigen ersten Deduction wörtlich abdrucken lassen. Es ist also nicht möglich, daß die Herren Urtelsfasser beim Nachschlagen im Corpore juris, sich könnten alle neun versehen, und ein unrechtes Gesetz in die Augen gefaßt haben. Nun heißt es aber in dem

Lege 102 D. de condit. et demonst.:

cum avus filium ac nepotem ex altero filio heredes instituisset, a nepote petiit vt si intra annum trigesimum moreretur, hereditatem patruo suo restitueret: etc. . . . .

und doch sollen die Gesetze hier nur den Fall andeuten, wenn Aeltern ihre Kinder zum Besten eines *Extranei* beschwert hätten! Der leibliche Sohn des Erblassers soll ein Extraneus seyn! Wenn die diesseitigen Ausführungen, und die Gesetze selbst, so gelesen und so verstanden worden sind; — so hat man freilich dem Schicksaal unterliegen müssen.

In den Gesetzen läßt sich sonst durchaus der Beweis nicht verkennen, daß es auf die eigene Succeßion des Fideicommittenten ankomme, und daß in Ansehung des Vaters die Descendenz eines Sohnes eine aliena successio sei, folglich daß es nicht hinreiche, wenn ein Theil der Descendenten zur Perception gelangt, und die andern ausschließt — sondern daß alle unpartheiisch ihre Portionen erhalten müssen. Daher ist die Succeßion des Markgrafen Heinrich eine successio aliena, welche den propriis successionibus der Kurfürstin Dorothea und des Markgrafen Philipp Wilhelm nicht vorgezogen werden muß. Nach dem Erlöschen des Mannsstammes sollen die Gelder auf die weibliche Descendenz, das ist, auf die eigene weibliche Descendenz der Stifter, und nicht auf die fremde Descendenz des letzten Besitzers gelangen. Dieses liegt unverkennbar, zum Theil grade zu, zum Theil analogisch in den Gesetzen.

53) Man hat diesseits gleich im §. 95. der ersten Deduction erklärt, daß man nicht nach den Rechten der sogenannten Regredient Erben Ansprüche formire. Da, wo

jenigen Rechtslehrer, welche die Regredient-Erben vertheidigen, gründen ihre Meinung vorzüglich auf ein vorausgesetztes Sammt-Eigenthum, und auf die eintretende Wirkung der Vorbehalts-Clausul in den Renunciationen der Töchter.

Cramer Diss. de vero ord. succed. semin.

Pütter Rechts-Fälle Theil II. S. 69.

Moser deutsches Staats-Recht Theil XVI. S. 118 und 457.

Hier ist weder ein Sammt-Eigenthum vorhanden, noch haben die Prinzeßinnen Töchter der vorigen Herren Markgrafen darauf bedingte Renunciationen ausgestellt, von deren eintretenden Wirkung die Frage seyn könnte. Der zwischen Cramer und Senckenberg geführte Streit, welchen Cramer in opuscul. Tom. I. Diss. 7. Cap. 1. §. 40. zum Vortheil der ältesten Regredient-Erben aus der ältern Linie entschieden wissen will, und wohin auch die Entscheidung in der Hessen-Cassel-Hanau-Münzenbergschen Sache erfolgt ist, hatte eine fortgehende Primogenitur oder Lineal-Succession unter der weiblichen Nachkommenschaft zum Gegenstand, wovon hier gar nicht die Rede ist.

Die Güter Schwedt und Wildenbruch, wenn sie auf Prinzeßinnen devolvirt werden mögten, sollten der Krone gegen Zahlung gewisser Kauf- und Reluitions-Gelder abgetreten werden; das in Gütern bestehende Familien-Fideikommiß hatte also seine Endschaft erreicht; es fand mithin keine weitere Anordnung der Succession in Absicht der weiblichen Linie statt, und die Lineal-Succession endigte sich mit Abgang des Mannsstammes von selbst.

Findet aber die durch Verträge eingeführte Lineal-Succession nicht ferner statt, so tritt die Gradual- oder gewöhnliche Succession ein 54), wonach die dem letztern Besitzer nächsten Verwandten alle übrige entfernte ausschließen.

Pütter de jure foemin. aspir. ad Fideic. Fam. Cap. 3. §. 26.

wo das Regredient Recht eintreten soll, müssen ganz andere Fälle vorhanden seyn — und sie kommen nur im deutschen Rechte vor, da hingegen der gegenwärtige Streit lediglich aus dem römischen Rechte zu entscheiden ist, welches so wenig von den Regredient Erbschaften, als vom Erb Jungfern Rechte, weiß. Hier ist also der Ort nicht, sich über diese Materie, die hier gar nicht her gehört, zu verbreiten. Man will daher auch nicht entwickeln, was das Regredient-Erbschafts-Recht recht eigentlich sei, woher es seinen Ursprung habe — und ob Cramer und Senckenberg in ihrem berühmten Streite es gut oder schlecht erklärt, vertheidigt und angegriffen haben — sondern bloß bemerken, daß es scheint, als wäre dieses in der Sentenz auch nicht so recht klar aus einander gesetzet, und als fehlte es bei dem Uebergange von diesem Rechte auf die Aemter Schwedt und Wildenbruch ganz und gar an allem Zusammenhange.

54) Hier verlieren sich unsere Herren Urtelsfasser ganz in das germanische Recht. Wenn die Entscheidung daher zu nehmen wäre, so müßte die Frage doch wol ein wenig anders gestellt werden, als wie es hier geschieht; und schwerlich würde das deutsche Recht den diesseitigen Ansprüchen entgegen seyn.

Landesbibliothek Oldenburg

Es bleibt immer so viel gewiß, daß in den mehrgedachten Rezessen kein Grund enthalten ist, von dieser Regel abzugehen, und das den Prinzeßinnen beigelegte Retentions-Recht gestattet solches eben so wenig. Daher muß zwischen dem Recht zur Erbfolge und der Successions-Ordnung nothwendig ein Unterschied gemacht werden 55), und es folgt nicht, daß weil mit Erlöschung des Mannsstammes der weiblichen Nachkommenschaft überhaupt das Successions-Recht eröffnet worden, deshalb auch alle weibliche Nachkommen zugleich zur Succession gelangen. Zwar kömmt das Recht zur Erbfolge von den hohen Paciscenten her, aber die Successions-Ordnung kann nur von dem Letztverstorbenen hergeleitet werden, weil dieser das vorletzte Glied 56) der Successions-Kette ist. Nur dann würde diese Ordnung unterbrochen werden können, wenn die Willensmeinung der hohen Paciscenten ausdrücklich dahin gegangen wäre, daß ein anderes

---

55) Sobald man das Recht nicht will Recht seyn lassen, so ist es freilich nothwendig, um den Schein der Billigkeit zu retten, etwas zu erfinden, welches man dem Rechte vorziehen könne; und dazu ist die Distinction inter jus et ordinem succedendi vielleicht ganz gut.

Wie schwach, wie verlassen muß aber nicht eine Meinung seyn, der es so ganz an Gründen gebricht, daß ihr ein blos sinnreicher, sonst ganz unrichtiger Einfall zum Schutz, zum Schirm und zur Unterstützung unentbehrlich wird. Jedermann weiß, daß die Gesetze nicht inter jus et ordinem succedendi distinguiren, sondern daß diese Distinction blos von den Gelehrten herrührt. Ist denn in diesem einzigen Falle die Regel unrichtig geworden, daß man da, wo das Gesetz nicht distinguirt, nicht eigenmächtig distinguiren solle und dürfe. Solche gelehrte Distinctionen dienen nur zur Erläuterung des Rechts; aber sie können nicht ein Recht, welches nicht schon da war, erschaffen. Durch Distinctionen und Divisionen, kann der Gelehrte das, was das Gesetz gesagt hat, deutlich machen, und den Sinn desselben aufklären. Aber wie kann man diese Distinctionen zum Beweise machen, daß das Gesetz so verordne.

Man begreift sehr wohl, was einige Gelehrten mit dem Unterschiede zwischen Succeßions Recht und Succeßions Ordnung sagen wollen, und wie sie sich die Sache vorstellen — aber er beweiset nicht im geringsten, daß ihre Idee, ihre Vorstellung, in den Gesetzen und im Rechte enthalten sei. Es fehlt aber gänzlich an diesen Beweisen. Die Herren Urtelsfasser sagen zwar: Daher muß der Unterschied gemacht werden. Das Daher hat aber durchaus auf nichts seinen Bezug.

56) Der Letztverstorbene ist das vorletzte Glied der Succeßions Kette — Da nun die Glieder dieser Succeßions Kette nur Markgrafen seyn konnten, so sind also die Markgräflich Heinrichschen Prinzeßinnen Königliche Hoheiten ein Glied und zwar das letzte des Markgräflichen Mannsstammes, und ein heres fideicommissarius ist ein Glied der Kette der gravirten Erben? Was muß man nicht alles sagen und behaupten, wenn man einmal einen irrigen Satz zu vertheidigen unternommen hat.

Landesbibliothek Oldenburg

deres statt finden solle. Eine Abänderung der gewöhnlichen Ordnung nach Sätzen einer willkührlich geformten Regel 57), wie die vom ersten Erwerber hergeleitete Successions-Ordnung ist, wird bei Erbschaftsfällen niemals vermuthet, weil dadurch außerordentliche Unbequemlichkeiten und Sprünge in der Erbfolge entstehen würden 58).

Pütter in Dissert. de Success. foemin. in bona avit. §. 26.

Auch

57) Eine Regel, die sich auf eine große Menge von Gesetzen und auf die deutlichsten und consequentesten Aussprüche des Rechts gründet, gegen welche auch nicht ein einziger erheblicher Einwurf vorgebracht werden kann, ist doch wol nicht willkührlich geformt? Und was für eine Regel will man dieser — als auf Gründen und auf Recht gebaut — entgegen stellen? Doch wol nimmermehr diejenige, die kein einziges Gesetz für sich hat — welche klaren Gesetzen und aller Analogie des Rechts, worinn sie fundirt seyn soll, widerspricht, welche auf einen erkannten Irrthum gebaut ist — und nur mit einigen unglücklichen Sophistereien und mit Berufung auf Analogien ganz fremder Rechte vertheidiget wird? Der Unterschied ist zu auffallend.

58) Die Besorglichkeit von Unbequemlichkeiten und Sprüngen in der Erbfolge, kann doch wol bei römischen Fideicommißen nicht eintreten? Wie man deutsche Stamm-Güter wie römische Fideicommiße behandeln wollte, so hatte dieser Einwurf Grund. Man wußte nie oder sehr selten, wer der erste Erwerber war, man konnte nicht zu ihm hinauf gehen und wenn man bei jedem Anfall von einer Linie in die andere gehen wollte, so wäre es unmöglich gewesen, auf die Verwandtschaft von Leuten zurück zu gehen, von denen gar keine Nachrichten vorhanden waren und deren Andenken sich in tausendjährige Dunkelheit verlor — nnd die Sprünge ohne Regel wären ärger gewesen, wie eine fehlerhafte Distinction — Man zog also die letztere vor, weil die wahren Principia der deutschen Erbfolge verborgen lagen. Nun man aber den echten germanischen Rechten auf die Spur gekommen ist — ist auch hier der Vorwurf von Sprüngen nicht mehr gegründet — Der berühmte Mann, deßen Autorität man durch die Citation vorzuschützen sucht, würde sich sehr wundern, wenn er seine Untersuchungen des deutschen Rechts zu Aufklärungen in dem römischen Rechte gemißbraucht sähe.

Ein römisches fortdauerndes Familien Fideicommiß, muß immer nach der Stiftungs Urkunde, nach dem Willen des Testatoris vererbt werden — denn es kann den Gesetzen nach, ohne special Vorschrift des Erblaßers, keinen Bestand haben, weil eine Abweichung von der gewöhnlichen Succeßions Ordnung, wenn sie nicht genau vorgeschrieben ist — nicht gültig wäre, und daher ein ewiger Contrast zwischen der civil Erbfolge, und einer fideicommißarischen Succeßion, die kein Princip und keine Regeln hätte, gar nicht denkbar ist. Können nun, der Stifter eines römischen Fideicommißes, die Urkunde, und die Art, wie es errichtet ist, nie unbekannt seyn, weil man sich ja sonst nach unbekannten, und nicht vorhandenen Vorschriften richten würde, so kann der eine Uebergang von den gravirten fiduciarischen Erben, an die fideicommißarischen Erben, daher auch niemals eine große Schwierigkeit haben; und springt ein solches Fideicommiß

Auch haben die mehresten und angesehensten Rechtslehrer den Töchtern des letztern Besitzers vor allen andern Regredient-Erben den Vorzug zugestanden 59).

Cocceji de ordine succed. foem. illustr. in territoriis Sect. III. §. 5. coll. §. 8. et 9.

de Selchow Elem. jur. publ. Tom. II. §. 510.

Pütter in jure Germ. §. 788.

Idem in jure priv. princ. Lib. I. Cap. 7. §. 58.

Idem in Dissert. de jure foemin. aspirandi ad Fideic. Fam. Cap. 3. §. 26.

Idem in seinen auserlesenen Rechts-Fällen Tom. I. Resp. 6. das Lerchische Fideicommiß betreffend, Them. I. no. 21. seq. p. 67.

Resp. 96. quaest. 4 et 5. no. 46. seq.

Tom. II. Resp. 297. und 298.

Struvii Iurisprud. heroica. P. 7. Sect. 5. Cap. 4. §. 37.

de Cannegiesser in decision. Tom. II. Dec. 317. no. 3.

de Senckenberg dissert. qua fil. ult. gentis suae etc. etc. Cap. 6. §. 70. de 1736.

Peregrinus de Fideic. Art. 20. no. 2.

Knypschild de fideic. famil. Cap. 9. no. 83—89

Lobethau von der Erbfolge, 1ster Theil, 2ter Abschnitt, 1stes Hauptst. 1ste Abtheil. 1ster Tit. §. 217.

Bouterweck in Diss. de fundam. success. germ. tam. all. quam feod. §. 14.

L. B. ab Erthal de exclusione filiarum illustr. ab Allod. Cap. III. §. 8.

Es sind daher für die Frauen Prinzeßinnen Töchter des letzten Herrn Besitzers, Königl. Hoheit, überwiegende Gründe vorhanden, und in dieser Voraussetzung bedarf die Nebenfrage:

Wie sind diese Gelder zu theilen, und wie ist die Portion einer jeden hohen Interessentin zu bestimmen?

keiner weitern Erörterung.

---

commiß von einem Nominato auf den andern, und von einem männlichen Besitzer auf einen andern, je nachdem der Stifter Gefallen daran fand Sprünge zu verordnen, so kann der letzte Sprung — wenn man die Herausgabe an die wahren Erben so nennen will — keine Sache seyn, welche dem Wesen der Fideicommiße entgegen wäre. Es ist aber eine ewig richtige Regel, daß die Erbschaft eines Mannes auf seine eigenen Erben kommen muß, und sie mag immer springen, wenn sonst kein Mittel ist, an den gehörigen Ort zu gelangen.

59) Man giebt sich warlich viele Mühe einen Satz zu widerlegen, worauf man sich dießeits gar nicht berufen hat, und Schriftsteller über das Regredient Erbrecht anzuführen, worauf es hier gar nicht ankömt.

Bei dem zweiten Punkt: 60)

Die Frauen Prinzeßinnen Töchter des zuletzt verstorbenen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheiten in dem Fall, wenn die Krone die im Jahre 1741 für Velchow gezahlten Kaufgelder der 29000 Rthlr. nicht abzuziehen befugt seyn sollte, sondern diese Summe dem alten Allodio zuwächst, nicht für berechtigt zu achten, wegen der von dem Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm Kön. Hoheit geschehenen Veräußerung des Guts Velchow Entschädigung zu fodern.

Gründe.

Mit diesem Streitpunkte hat es folgende Bewandniß:

Das Gut Velchow bestand vormals aus zwei Antheilen. Das sogenannte Altväterliche Antheil war Lehn, und die Herren Markgrafen Friedrich Wilhelm und Friedrich Heinrich Königl. Hoheiten hatten die gesammte Hand und Anwartung daran erhalten. Das andere Antheil war Allodium, und Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große hatte solches am 5ten August 1679 von dem Geheimen Hof- und Kammergerichts-Rath Stephani für 12000 Rthlr. gekauft, von welcher Summe vermöge Nebenvertrags 1000 Rthlr. von dem Verkäufer zu Verbesserungen angewandt oder zurückgezahlt werden sollten. Dieses Gut schenkte der Kurfürst am 28sten Januar 1680 seiner Gemahlin Dorothee in der Art:

> daß es nach deren Absterben den mit hochgedachter Kurfürstin erzeugten Prinzen, auch da diese mit einander ohne Hinterlassung männlicher Erben abgehen sollten, alsdann den noch vorhandenen Prinzeßinnen verehrt seyn solle, dergestalt, daß die Frau Kurfürstin dieses Gut erb- und eigenthümlich haben, damit als mit ihrem wahren Eigenthum zu schalten, und davon nach ihrem Belieben zu disponiren, zu testiren, auch wem sie es von ihren Prinzen nach ihrem Todesfall am liebsten gönnen möchte, zu vermachen und zuzuwenden freie Macht und Gewalt haben sollte.

60) Der zweite Punct betrift einen Streit, der bloß zwischen den andern beiden hohen Partheien den Markgräflich Friedrichschen und den Markgräflich Heinrichschen Prinzeßinnen — Königl. Hoheiten verhandelt ist. Die Hochselige Herzogin Durchlaucht haben keinen Theil daran genommen — und dieser Proceß kann Ihrem Hohen Erben auf keinerlei Art präjudiciren, wenn etwa bei der künftig zuzulegenden Liquidation, auch Principia zur Erörterung kommen müßten, worüber hier schon gestritten ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Eine solche testamentarische Disposition der Kurfürstin Dorothee unterblieb, und nach deren Tode ward Velchow dem Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm von dessen Geschwistern nebst den ihm als Erstgebohrnen zustehenden Herrschaften ohne besondere Vergütigung überlassen. Auf gleiche Art erhielt es nach Markgraf Philipp Wilhelms Tode dessen ältester Herr Sohn, Markgraf Friedrich Wilhelm. Dieser verkaufte es am 23sten August 1741 an den Uckermärkschen Landes-Director von Stoltz für 29000 Rthlr. in guten französischen $\frac{2}{3}$ Stücken. Der Käufer besaß das bereits oben erwähnte andere Antheil von Velchow, welches durch den geschlossenen Kauf-Contract allodificirt, zugleich auch ein zwischen den Besitzern beider Antheile schwebender Prozeß niedergeschlagen wurde. Der von Stoltz suchte zu diesem Verkauf die Einwilligung der hohen markgräflichen Agnaten, und diese wurde von dem zuletzt verstorbenen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich unterm 17ten Sept. 1741 in der Voraussetzung gegeben:

> daß demselben dagegen die gesammte Hand an dem Pommerschen Gute Cunow hinwiederum zu Theil werden sollte.

Zu eben der Zeit consentirten auch die übrigen damals noch lebenden Herren Markgrafen; es erfolgte am 16ten Januar 1742 die Königl. Bestätigung, und nach geschehener Edictal-Citation ergieng unter dem 11ten Juny 1742 beim Kammergericht eine allgemeine Praeclusoria.

Nach dem im Jahre 1771 erfolgten Absterben des Herrn Markgrafen Friederich Wilhelm wurde das Gut Cunow für ein eröfnetes Lehn erklärt, den Frauen Prinzeßinnen Töchtern desselben unentgeldlich conferiret, und zum Vortheil derselben allodificirt. Nunmehr konnte dem zur Succession in die Herrschaften Schwedt und Wildenbruch gelangenden Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich die versprochene gesammte Hand auf Cunow nicht gewährt werden; und derselbe verlangte bei der damahligen Erbtheilung, daß der Verkauf des Guts Velchow als eine Verschlimmerung der Primogenitur-Güter ersetzt werden müsse.

Die dieserhalb entstandenen Streitigkeiten wurden dahin verglichen, daß von den Geldern, welche der Herr Markgraf Friedrich Heinrich den Frauen Prinzeßinnen Töchtern des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm herauszahlen sollte, 29000 Rthlr. zinsfrei und unablöslich bis zu dessen Ableben stehen bleiben, und der Punkt: ob und wie viel die Krone zum Nachtheil der Frauen Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich — als deren Entschädigung die Frauen Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm übernahmen — dieserhalb abziehen könne? ausgesetzt bleibe, ohne daß jedoch von beiden Seiten ein Successionsrecht eingeräumt wurde.

Hier-

Hiernach stellte der Herr Markgraf Friedrich Heinrich am 21sten Sept. 1771 eine Obligation über 29000 Rthlr. Courant aus, und die Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm ertheilten unter eben demselben Dato einen besondern Revers, worin sie erklärten:

daß die in der vorgedachten Obligation verschriebenen 29000 Rthlr. nicht eher aufgekündigt werden sollen, als bis dereinst nach erfolgtem Ableben des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheit regulirt, und entschieden seyn wird, ob, und wie viel die Krone wegen Velchow abziehen könne; auch ob und wie viel die Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen dadurch Schaden gelitten? und daß, ehe und bevor dies regulirt und entschieden worden, sie die gedachte Obligation an Niemand cediren wollen.

Bei der jetzigen Auseinandersetzung ist dieser Punkt aufs neue zur Sprache gekommen. Die Frauen Prinzeßinnen Töchter des zuletzt verstorbenen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich betrachteten das veräußerte Gut Velchow als ein den Aemtern Schwedt und Wildenbruch incorporirtes Pertinenzstück; sie wollten die zum Verkauf desselben von ihrem Herrn Vater ertheilte Einwilligung gegen sich nicht gelten lassen, weil die darin enthaltene Bedingung wegen der gesammten Hand an dem Lehngute Cunow unerfüllt geblieben sey; und verlangten, daß sie nicht nur wegen des von der Krone zu machenden Abzugs entschädigt, sondern ihnen auch die zum alten Allodio gehörigen Kauf- und Meliorations-Gelder von Velchow vergütigt würden. Nachdem aber das Donations-Instrument vom 28sten Januar 1680 aufgefunden worden, änderten sie ihren Antrag, nahmen nun an, daß Velchow nicht zu den an die Krone fallenden Gütern gehöre, behaupteten aber, daß Ihnen, nach Inhalt des Donations-Instruments, dieses Gut nunmehr erblich zufallen würde, wenn es noch vorhanden wäre, und daß ihnen also der jetzige Werth desselben ersetzt werden müsse.

Dagegen ist erinnert: es könne dahin gestellt bleiben, welche Qualität das veräußerte Gut Velchow nach der Donation vom 28sten Januar 1680 gehabt habe, und wem solches jetzt zufallen würde, wenn es noch vorhanden wäre? Durch den vom Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich ertheilten Consens in den Verkauf dieses Guts, und durch den Vergleich vom 21sten Sept. 1771 sei die Sache gänzlich geändert, und es finde nur in dem einzigem Fall ein Anspruch statt, wenn wegen des veräußerten Guts Velchow von der Krone ein Abzug gemacht werden sollte. Durch den Rezeß von 1771 sei besonders auch der Punkt wegen der versprochenen gesammten Hand an dem Gute Cunow beigelegt, und dem Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich dafür der zinsfreie Genuß der 29000 Rthlr. ausgesetzt worden. Auf Velchow selbst habe der Herr Markgraf Friedrich Heinrich keinen Anspruch machen können, da er zum Verkauf desselben seine schriftliche Einwilligung gegeben; auch die bedungene ge-

sammte Hand auf Cunow würde ihrer Natur nach ihm nur die Revenüen von diesem Gute auf seine Lebenszeit verschafft haben, und sei durch die Zinsen des Capitals der 29000 Rthlr. ausgeglichen; es wären im Vergleich von 1771 noch andere Vortheile bewilligt, dagegen aber aller Anspruch auf Cunow entsagt worden, weshalb auch im Jahr 1788, als dieses Gut an des Königs Majestät verkauft worden, der hochselige Herr Markgraf Friedrich Heinrich nicht die geringste Prätension darauf gemacht habe. Nach allen diesen Umständen könnten dessen Prinzeßinnen Töchter nur in dem einzigen Fall eine Entschädigung verlangen, wenn wegen des veräusserten Guts Velchow von der Krone ein Abzug gemacht werden sollte.

Bei diesen wechselseitigen Widersprüchen und Behauptungen haben die hohen Interessenten mit Zuziehung des die Gerechtsame des Fisci bei dieser Verlassenschafts-Sache wahrnehmenden Kriegs-Raths Beseke, laut Protocolls vom 14ten April 1790, die Vereinigung getroffen, daß, ohne sich auf Summen einzulassen, auf gleiche Weise, als solches bei dem ersten Punkt, die Participations-Rechte am alten Allodio betreffend, geschehen, gegenwärtig nur die Präjudicial-Frage entschieden werden solle:

ob die hohen Friedrich Heinrichschen Erben selbst in dem Fall, daß die Krone für Velchow die 29000 Rthlr. nicht abzuziehen befugt seyn sollte, sondern diese Summe dem alten Allodio bei dem jetzt geschehenen Abzuge noch zuwachsen sollte, dennoch für befugt geachtet werden können, wegen der von dem Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheit geschehenen Veräußerung des Guts Velchow vom Majorate Entschädigung zu fodern.

Es scheint zwar zweifelhaft zu seyn, ob das Gut Velchow, als ein zu den Majorats-Gütern Schwedt und Wildenbruch gehöriges Pertinenz-Stück betrachtet werden könne, oder ob solches auf die hohen Friedrich Heinrichschen Erben, falls es noch vorhanden wäre, als ein freies Allodial-Grundstück ohne Wieder-Abtretung desselben an die Krone hätte devolvirt werden müssen. Auf der einen Seite streitet für die Qualität eines freien Allodii das Schenkungs-Document vom 28sten Januar 1680, wornach es der freien Willkühr der Kürfürstin Dorothee überlassen war, dieses Gut einem ihrer Herren Söhne nach ihrer Auswahl zu vermachen, woraus die Absicht, daß solches den Aemtern Schwedt und Wildenbruch nicht einverleibet werden solle, hervorzugehen scheint. Auf der andern Seite hatte die Kurfürstin von dieser ihr ertheilten Befugniß keinen Gebrauch gemacht, und sowohl Markgraf Philipp Wilhelm als der Herr Markgraf Friedrich Wilhelm erhielten das Gut Velchow vermöge des Rechts der Erstgeburt, als ein der Herrschaft Schwedt incorporirtes Gut, welches auch aus den alten producirten Velchowschen Hofbriefen, dem Pertinenz-Register von Schwedt, so im Jahr 1686 aufgenommen worden, und aus dem über den Nachlaß der Kurfürstin Dorothee im Jahr 1690 angefertigten Inventario wahrscheinlich wird.

Inzwi-

Inzwischen bedarf es einer deshalb anzustellenden nähern Erörterung um so weniger, da die jetzt streitigen Gerechtsamen, ohne auf die ursprüngliche Qualität des Guts Velchow zurück zu gehen, beurtheilet werden können. Das Gut Velchow ist mit Einwilligung des Herrn Vaters der hohen Friedrich Heinrichschen Allodial-Erben verkauft und dessen Frauen Prinzeßinnen Töchtern Königl. Hoheiten bei Schließung des Auseinandersetzungs-Rezesses vom 21sten Sept. 1771 nur allein wegen des von der Krone zu machenden Abzugs die etwa gebührende Entschädigung vorbehalten worden. Daß der zum Verkauf des Guts von dem verstorbenen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich ertheilte Consens für nicht gegeben zu achten sei, weil die dabei gemachte Bedingung wegen der gesammten Hand an Cunow unerfüllt geblieben ist, kann nicht behauptet werden, da nach klarem Inhalt des Rezesses vom 21sten Sept. 1771. §. 19. dieser Punkt durch den verstatteten zinsfreien Genuß des Capitals der 29000 Rthlr. verglichen worden. Merkwürdig ist es, daß in dem Consens selbst der Herr Markgraf Friedrich Heinrich sich nur als nächsten Agnaten und Gesammthänder betrachtet, nur in dieser Qualität in den Verkauf und die Allodification willigt, und für sich, seine fürstliche Erben und Nachkommen nur der an diesem verkauften Antheil in Velchow **ihm zuständig gewesenen gesammten Hand** entsagt. Weit bestimmter ist dagegen der Consens abgefaßt, welchen zu eben der Zeit der Herr Markgraf Carl und der Prinz Friedrich Wilhelm ertheilten. In diesem begeben sie sich ausdrücklich der an dem verkauften Antheil in Velchow **ihnen zustehenden Erb- und Successions-Rechte.** Man kann jedoch aus dieser Verschiedenheit keine besondere Folgerungen herleiten, da in dem Consens des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich die Entsagung des Successions-Rechts auf den altväterlichen Antheil in Velchow ausdrücklich enthalten ist, und die an sich verschiedenen Rechte des Herrn Markgrafen auf beide Antheile nur durch einen Irrthum verwechselt zu seyn scheinen.

So viel bleibt immer gewiß, daß der Herr Markgraf mit Begebung der ihm und seinen fürstlichen Nachkommen zustehenden Rechte in den Verkauf gewilligt hat, und daraus folgt die Aufhebung des seinen Prinzeßinnen Töchtern Königl. Hoheiten zustehenden Successions-Rechts von selbst.

Man wird auch nicht einwenden können, daß der Herr Markgraf keine Befugniß gehabt habe, das seinen Frauen Prinzeßinnen Töchtern ex pacto et providentia majorum zustehende Successions-Recht zu vergeben. Dies ist zwar in so weit richtig, als bei Familien-Fideicommissen Kinder die Verpflichtungen ihrer Eltern an und für sich nicht zu vertreten schuldig sind, und die veräußerten Fideicommis-Güter zurückfordern können.

Knyphild de Fideicomm. Cap. XI. no. 349.

Peregrinus de fideicom. Art. 52. no. 51.
de Cramer Observ. Tom. III. obs. 982.

Es ist aber eben so gewiß, daß die Frauen Prinzeßinnen Töchter Erben ihres Herrn Vaters geworden sind, daß sie aus diesem Grunde auch in Absicht des Familien-Fideicommisses dessen Facta vertreten, und daher die Entsagung des Successions-Rechts auf Velchow gegen sich gelten lassen müssen.

Leyser med. ad. D. Spec. 403. med. 5.
I. H. Boehmer Consult. et Decis. T. I. P. 2. Resp. 87. no. 33.
Struben rechtliche Bedenken, T. I. obs. 27.
Wernher obs. P. VI. obs. 384.

Eben dieses findet auf den Vergleich vom 28sten Sept. 1771 Anwendung; und es ist eine unrichtige Behauptung, daß bei diesem Rezesse die Frage: wie überhaupt die Frauen Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheit künftig wegen des verkauften Guts Velchow zu entschädigen waren? ausgesetzt worden.

Der §. 19. dieses Rezesses ergiebt ganz deutlich, daß ihnen diese Entschädigung nur in dem einzigen Fall reservirt worden, wenn deshalb von der Krone zu ihrem Nachtheil ein Abzug gemacht werden sollte. Nirgends ist dabei erwähnt, daß ihnen Gerechtsame wegen etwaniger eigener Ansprüche an die Substanz und Kaufgelder des Guts vorbehalten bleiben sollten; dies war auch um so nöthiger, da sie von selbst verpflichtet waren, dasjenige zu erfüllen, was ihr Herr Vater angelobet, und worüber er sich völlig verglichen hatte.

Dies bestätigt auch der besondere Revers, welchen die Frauen Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheiten vermöge jener Abrede im Vergleich ausstellten, und worin der Grund, weshalb die Obligation über 29000 Rthlr. bei Lebzeiten des Herrn Markgrafen weder gekündigt noch verzinset werden sollten, ausdrücklich dahin angegeben ist:

damit wegen des verkauften Majorats-Guts Velchow der Herr Markgraf nicht nur entschädigt, sondern auch dafür gesichert werde, daß, wenn künftig einmal bei dem Anfalle der Majorat-Güter Schwedt und Wildenbruch nebst Pertinenzien an die Krone, durch diese von den von derselben herauszugebenden Ankaufs- Meliorations- und Reluitions-Geldern wegen des ehemals zum Majorat gehörig gewesenen und nun verkauften Guts Velchow ein Abzug gemacht werden sollte, und solchergestalt den Prinzeßinnen Töchtern des Herrn Markgrafen ein Nachtheil zugezogen würde, vorgedachte Prinzeßinnen Töchter sich an dieses Capital der 29000 Rthlr. halten und zu entschädigen im Stande sind.

So wird denn auch noch hinzugefügt:

daß die Aufkündigung dieses Capitals nur alsdann erst geschehen kann, wenn

wenn dereinst nach Ableben des Herrn Markgrafen der Punkt ausgemacht seyn wird, ob und wie viel die Krone wegen Velchow abziehen könne, und ob und wie viel die Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Schaden dadurch gelitten?

Bei so klaren Worten bedarf es keines Beweises, daß aller Anspruch hinweg fällt, sobald die Krone wegen des verkauften Guts Velchow keinen Abzug machen kann.

Durch obige Ausführung erledigen sich auch die von den Mandatarien der hohen Interessenten in den Vorstellungen vom 7ten und 29sten März dieses Jahres vorgetragenen Bedenken, ob und an welchem Orte die Krone befugt sei, die mehrerwähnten 29000 Rthlr. wegen Velchow in Abzug zu bringen. Die Frage, ob 29000 Rthlr. vom alten Allodio wegen dieser Veräusserung gekürzt werden mögten, ist laut der zwischen sämmtlichen hohen Interessenten mit Zuziehung des Fisci ad Protocollum vom 14ten April 1790 getroffenen Vereinigung, vorläufig verneinend aufgestellt worden, und es hängt also die Auflösung dieser Frage von der künftigen positiven Erklärung der Krone ab. Das geäußerte Bedenken, an welchem Orte? von welchen zu erstattenden Summen? vermittelst welcher anzulegenden Berechnung? die Summe der 29000 Rthlr. dem alten Allodio wieder zuwachsen, und an einem andern Orte wieder gekürzt werden müsse, gehört offenbar zur Separat-Verhandlung der Interessenten mit der Krone, deren Gerechtsame hier keiner Prüfung unterworfen werden dürfen.

Bei dem dritten Punkt: 61)

mit Beiseitsetzung der Gerechtsame der Krone die streitigen Beilaß-Stücke an Orangerie, Jagdzeug u. s. w. oder die dafür etwa zu zahlenden Reluitions-Gelder als ein Theil der mit dem Nahmen des alten Allodii bezeichneten Masse zu betrachten, und daher dasjenige hier Anwendung finde, was bei der Entscheidung des erstern Punkts vestgesetzt worden.

Grün-

---

61) Auch bei diesem dritten Punct muß man das wiederhohlen, was man schon bei dem zweiten gesagt hat. Es ist res plane inter alios acta, und Seine des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg Schwerin, Durchlaucht, müßen sich wegen der hier zum Object des Streits gemachten Sachen, bei der bevorstehenden künftigen Liquidation alle Competenz ausdrücklich und feierlich vorbehalten.

Landesbibliothek Oldenburg

Gründe.

Dieser Punkt hat folgenden Gegenstand:

Bei dem Absterben des Herrn Markgraf Philipp Wilhelm entstanden darüber Zweifel, wie es mit der auf den Gütern befindlichen Orangerie, dem Jagdzeuge, Gemälden, Bau-Materialien und Drechsel-Kammer zu halten, und ob solche bei den Gütern zu belassen. Der Erbtheilungs-Commissarius von der Gröben hatte deshalb bei des Königs Friedrich des Ersten Majestät angefragt, und erhielt am 14ten Juny 1713 die Resolution: Daß diese Stücke in Rücksicht ihrer Destination unentgeldlich bei den Gütern verbleiben sollten. Dieses geschah, und in gleicher Art wurde im Jahr 1771 verfahren, indem des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheit an Effecten dieser Art so viel unentgeldlich überlassen wurde, daß die Taxe sich auf 3452 Rthlr. 8 Gr. belief.

Jetzt sind diese Stücke nicht mehr insgesammt vorhanden, und es sind hiebei in Rücksicht, daß alle auf die Gerechtsame der Krone Beziehung habende Bestimmungen auch hier unerörtert bleiben sollen, folgende Fragen streitig:

Ob diese Beilaß-Stücke, wenn solche der Krone nicht verabfolgt werden, oder wenn diese Verabfolgung nicht unentgeldlich geschieht, die dafür von der Krone zu zahlenden Gelder als ein Theil des sogenannten alten Allodii zu betrachten?

Ob die hohen Allodial-Erben des letztern Herrn Besitzers das in Vergleichung des jetzigen Werths gegen die im Jahr 1771 aufgenommene Taxe entstehende Minus zu erstatten gehalten?

Von Seiten der Frauen Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheit wird behauptet, daß aus der Entscheidung des Königs Friedrichs des Ersten Majestät, und den nach dieser Richtschnur bei den beiden Vererbungen erfolgten Verhandlungen sattsam erhelle, daß man diese Beilaß-Stücke als zur Primogenitur gehörig behandelt habe. Hieraus folge, daß dieserhalb eben dasjenige statt finden müsse, was wegen des alten Allodii überhaupt Platz greife, und daß die hohen Gegnerinnen daran keinen Anspruch machen könnten.

Gegenseitig wird bestritten, daß aus dem Angeführten gefolgert werden könne, diese Beilaß-Stücke wären der nach dem Recht der Erstgeburt zu vererbenden Masse einverleibt. Sie wären den beiderseitigen Herren Vätern nur zum lebenslänglichen Genuß überlassen, um nicht den Gütern diese zu ihrer Zierde gehörigen Effecten zu entziehen. Jetzt hätten sich die Verhältnisse geändert, und es könnten die Frauen Prinzeßinnen Töchter des letzten Herrn Besitzers sich kein ausschließendes Recht daran zueignen.

Die

Die oben specificirte Orangerie, Statüen, Gemälde, u. s. w. sind nun zwar nicht von der Qualität, daß sie in der Regel als Fideicommiß-Stücke angesehen werden könnten;

Hommel Rhapsodia quaest. obs. 438. p. 659. 672. 657. 650.
s. Orangerie, Schildereien, Netze, Materialien.
Scheplitz Consuetud. Brandenb. Lib. II. Tit. 46.

auch sind solche wohl nicht unter diejenigen Stücke zu rechnen, welche bei Successionen erlauchter Personen nicht zur Theilung zu kommen pflegen, da solche zum Privatgebrauch bestimmt sind.

C. A. a Vssel de heredit. mobil. person. illustr. §. 8.
Hellfeld de success. illustr. tanqu. priu. in allod. Sect. 2. §. 44.

Allein schon nach der Haupt-Urkunde vom 28sten Juny 1670 sollte

> der volle Einschnitt an Sommer- und Winter-Saat, auch das in allen Vorwerkern vorhandene Vieh, **und was sich sonst bei dem Amte findet**, durch ein gehöriges Inventarium zugleich mit übergeben und abgetreten werden, und welches denn .... also wieder geliefert werden soll ꝛc.

Hieraus folgt, daß alle Effecten, welche man als zu den Gütern gehörig betrachtet, mit nach dem Rechte der Erstgeburt vererbet werden sollten. Dies bestätigt sich auch aus dem über den Nachlaß der hochseligen Kurfürstin Dorothee aufgenommenen Inventario und dem Theilungs-Protokoll vom 6ten December 1694 zwischen den damaligen hohen Interessenten, woraus sich ergiebt, daß bei Schwedt und Wildenbruch dergleichen vorerwähnte Stücke weder zur Inventur noch zur Theilung gekommen sind, obgleich alle zu Potsdam, Capot und Berlin befindlichen Gemälde, Kunst-Sachen und ähnliche Stücke verzeichnet und vertheilet worden. Die Entscheidung des Königs Friedrich des Ersten Majestät vom 14ten Juny 1713 war also dem Sinne der Familien-Stiftung vollkommen angemessen. Wäre auch dieses zweifelhaft, so erkennen doch die hohen Interessenten, daß den, von dem Oberhaupte des Durchlauchtigen Brandenburgischen Hauses getroffenen Verfügungen, so wie den Verordnungen der ersten Stifter überall Folge geleistet werden müsse. Die erwähnte Entscheidung zeigt unwidersprechlich, daß aus der Destination eine wirklich geschehene Einverleibung gefolgert werden soll. Diesen Grundsätzen ist man bei den jedesmaligen Vererbungen treu geblieben. Im §. 15. des Rezesses vom 21sten Sept. 1771 wird daher ausdrücklich gesagt:

„Daß diese Stücke zum Majorat geschlagen worden,“

und es ist die Uebereignung derselben ohne Vorbehalt auf eben die Art erfolgt, als solches in Ansehung der Güter geschehen. Hierdurch ist, wenn auch sonst noch etwa Bedenken obwalten könnten, Vergleichsweise vestgesetzt, daß bei den künftigen Erbfällen wegen dieser Effecten eben dasjenige statt finden solle, was wegen der Güter angewendet werden dürfte. Solchergestalt kann man jetzt nur

Landesbibliothek Oldenburg

auf die bei dem ersten Punkt vestgesetzten Bestimmungen Bezug nehmen, und verstehet es sich von selbst, daß die Erörterung der Gerechtsame der Krone völlig ausgesetzt bleiben müsse.

Gleichergestalt kann die Frage wegen der von den Frauen Prinzeßinnen Töchtern des letzten Herrn Besitzers zu ersetzenden Verschlimmerungen dieser Stücke nicht Statt finden, wenn ihnen die Masse des alten Allodii allein zugesprochen wird. Nur im entgegen gesetzten Fall würden, da die Uebergabe mittelst Taxe erfolgt ist, und alle Rücklieferungen nach der Stiftungs-Urkunde dem Empfange gemäß bewirkt werden sollen, die hier nicht zur Ausmittelung gestellten Deteriorationen von den Prinzeßinnen Töchtern des letzten Herrn Besitzers unstreitig ersetzt werden müssen.

Dieser letztere Fall tritt jedoch nach der bei dem ersten Hauptpunkt zum Grunde gelegten vortheilhaften Entscheidung für die Frauen Prinzeßinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheit, gegenwärtig hier nicht ein.

Uebrigens die aufgelaufenen Kosten dieses Prozesses, bei vorkommenden Umständen, zu drei gleichen Theilen zu compensiren.

Von Rechts Wegen.

Heidenreich. Scholz. Baumgarten. v. Avemann.
v. Grollmann. Gosler. Woldermann. Bohm.
v. Winterfeldt.

Landesbibliothek Oldenburg

IV. Abschnitt.

General Uebersicht des Erkenntnisses erster Instanz und der daraus erwachsenen Beschwerden.

Man hat sich in den vorigen Abschnitten schon verschiedentlich darüber beklagt, daß in der Sententia a qua, die dießeitigen Argumente und alles was man zur Entwickelung und Aufklärung der Sache geschrieben hat, gar nicht zur Erörterung gekommen, sondern ganz mit Stillschweigen übergangen ist. Man will daher diesen höchstsonderbaren aber wichtigen Umstand hier bloß noch einmal bemerklich machen ohne weiter darüber etwas hinzuzusetzen.

Einige wenige Neben Ideen sind wol hin und wieder beiläufig mit erwähnt, aber die Königliche Spruch Commißion hat nie den wahren Stand-Punct erreicht, aus welchem sie sämmtliche zum Vortrag gekommenen Gründe zu übersehen im Stande gewesen wäre.

Unsre Herren Urtelsfaßer haben sich gleich bei Abfaßung ihres Erkenntnißes ganz in die Ideen des Herrn Schriftstellers für die Markgräflich **Heinrichschen** hohen Erben versetzet, und haben alle Meinungen desselben adoptirt. Keiner von seinen Gedanken ist verloren gegangen, und so auffallend fehlsam alle seine Hauptsätze waren, so sind sie doch unverändert in den Gründen zur Sentenz wiederhohlt worden. Die stärksten Einwendungen, welche man seinen Behauptungen entgegengesetzt hatte, haben nie die geringste Wirkung hervorgebracht. Es ist nie eine Spur anzutreffen, daß sie wären erwogen oder auch nur gelesen worden.

Eine Menge von Argumenten, welche in der zu Deßau gedruckten Deduktion vorgetragen sind, denen man aber nicht einmal einen Widerspruch zu widmen nöthig fand, weil sie entweder keinen denkbaren oder doch keinen treffenden Gedanken enthalten, sind die eigentlichen und besten Entscheidungs Gründe des Erkenntnißes geworden.

Zum Beweise wollen wir nur an einige Beispiele erinnern.

a. Der Dessauische Herr Deducent hatte behauptet, daß die Nachkommen der Kurfürstin Dorothea nicht zur Perception gelangen könnten, weil ihre Anzahl sehr groß hätte werden können, wenn der Mannsstamm noch einige

Jahrhunderte geblühet hätte, und dann wäre es unmöglich geworden, so vielen Interessenten Ansprüche und Rechte zuzugestehen. Diese Idee hat großes Glück bei den Herren Richtern der ersten Instanz gemacht, und sie glauben wirklich, daß sie darum ein Recht nicht anerkennen müßten, weil es sich auf viele Interessenten hätte ausbreiten können. (Seite 56 ff.)

b. In der Deßauischen Deduction wird ein großes Gewicht darauf gelegt, daß die Prinzeßinnen im Jahre 1690 bei der Erbtheilung eingewilliget haben für sich und ihre Nachkommen, den Brüdern und der weiblichen Descendenz der Brüder nachzustehen. Es ist durchaus unmöglich, daß man durch einen folgerechten Gedanken, weder historisch noch juristisch noch logisch, mit dem appellatischen Herrn Schriftsteller auf den Schluß kommen kann, daß dadurch der Vorzug der Erben des letzten Besitzers vor den Erben sämmtlicher Markgrafen anerkannt sei, denn es folgt offenbar das Gegentheil daraus — Aber die Königliche Spruch Commission adoptirt dennoch diese Meinung, verwickelt sich darüber in ein Gewebe von sich durchkreuzenden Widersprüchen, und nennt dieses ihren stärksten Entscheidungs Grund. (Seite 70.)

c. In der erwähnten gegenseitigen Deduction will man gerne die Vererbung der Gelder auf die Töchter des letzten Markgrafen, als die gewöhnliche, und die Vererbung derselben auf die Nachkommen der Kurfürstin als eine ungewöhnliche Succeßion darstellen. Dieses ist ein kleiner Kunstgrif, wobei eine recht auffallende petitio principii zum Grunde liegt. Aber das, was einen Verweiß verdiente, erhält die volle richterliche Sanction, und wird ein Centnerschwerer Grund in der Wagschale der Gerechtigkeit erster Instanz. (Seite 52, 53, 54.)

Kein einziger Irrthum des Herrn Verfassers der zu Dessau gedruckten Deduction ist in der Sentenz berichtiget oder verworfen worden. Alles, was derselbe, so ganz wider alle Rechts Theorie von der Possession schreibt, worinn sich seine hohen Principalinnen gleich nach dem Tode ihres Herrn Vaters von selbst befunden hätten, und was er auf eben die Art über das Retentions Recht deducirt, ist umständlich in den Gründen zum Erkenntniß wiederhohlt worden. (Seite 55 und 64.)

So wenig die Herren Urtelsfasser in der Wahl der Argumente glücklich gewesen sind, welche sie aus den Schriften der Partheien entlehnt haben — so sind die Gründe, welche sie aus eigenen Mitteln hinzufügen, und die Art, wie sie die ganze Sache behandeln, doch noch viel unerwarteter.

Sie gehen aus keinem sichern Stand Puncte aus, sondern fangen ihre Prüfung so zu sagen in der Mitte an. Dort nehmen sie aufs Gerathewohl ei-

nen

nen Faden auf, der ihnen mehrmalen abreißt, den sie aber noch öfterer fahren lassen, wenn er sie troß allen Verwickelungen zum wahren Ziele führen würde.

Sie laßen es schlechterdings auf sich beruhen, ob sie über ein Fideicommiß urtheilen oder über ein Darlehn — ob unter dem Vermögen der Kurfürstin und des Markgrafen Philipp ein Unterschied zu machen sei oder nicht — und wie die Rechte entscheiden würden, wenn keine Verfügungen der Vorfahren da wären.

Sie erkennen es zwar selbst Seite 40, daß die Vorfahren ihre Willens Meinung darüber, wie es in dem jetzt eingetretenen Falle gehalten werden solle, **nicht** geäußert hätten, und es war also durchaus nothwendig, daß sie auf Entscheidung der Rechte zurückgehen mußten — Aber sie suchen in der Disposition **Bestimmungen** auf, **welche ihre Beurtheilung leiten, und der Entscheidung zur Richtschnur dienen könnten.**

So gravirend es schon ist, daß die Gesetze und Rechte, auf diese Art, ohne allen Grund zurückgesetzet werden — so erhalten die wahren Principia doch eigentlich ihren Stoß dadurch, daß man auch die klaren Worte der Receße nie ihren Werth gelten läßt.

Vielleicht giebt es in allen Archiven Deutschlands kein zweites Beispiel von einem Erkenntniße, welches, so wie das gegenwärtige, bei einer Argumentation aus Urkunden nicht auf das sieht, was in denselben ausdrücklich gesagt ist, — sondern lediglich nur Bezug auf das nimmt, was die Verfasser der Urkunden ohne es zu äußern in ihrer Seele verschlossen behalten haben. Unsre Herren Urtelsfaßer rufen einen willkührlichen Satz nach den andern herbei, um nur mit einigem Schein behaupten zu können, daß bei Abfaßung der Receße, Dinge welche den Markgräflich **Heinrichschen** hohen Erben zum Vortheil gereichen, **gedacht, angedeutet** und **vorausgesetzet** wären.

Wenn die Receße gar zu bestimmt reden, so laßen sie an einer Stelle Worte aus, und bringen dadurch einen grade entgegengesetzten Sinn heraus. Sie tragen auch an einem andern Orte kein Bedenken zu erklären, daß die Paciscenten sich etwas anders gedacht, und daher die Worte nur **unabsichtlich** niedergeschrieben hätten. Diese müßten mithin ganz wider ihren Inhalt verstanden und gedeutet werden. (Man sehe die Note 29. S. 63.)

Wäre das Erkenntniß nicht durchgehends außerordentlich, so würden bei allen aufgestellten falschen Grundsätzen dennoch die Conclusionen nie zum Besten der Markgräflich **Heinrichschen** hohen Erben haben ausfallen können, sondern

die evidenten unerschütterlichen Gerechtsame sämmtlicher erhabenen Intereßenten hätten vorwalten müssen.

Doch wir wollen eine flüchtige Skizze der Gründe des Erkenntnißes mit aller Treue entwerfen.

Die Idee der **Zwischen Vererbung** gehört der Königlichen Spruch-Commißion ganz allein zu. Diese ist warlich nicht aus den Gesetzen genommen. Um dieselbe windet sich inzwischen die ganze Argumentation unsrer Herren Urtelsfaßer, und diese liefert ihnen, **die allgemeinen unverkennbaren Bestimmungen, welche ihre Beurtheilung leiten, und ihrer Entscheidung zur Richtschnur dienen.**

Sie setzen fest, ohne zu sagen, aus und mit welchem Rechte, daß alles darauf ankomme, ob ein unmittelbarer Anfall der Güter an das Kurhaus — oder ob zuvor eine Zwischen Vererbung angeordnet sei.

Der unmittelbare Anfall ist so unverkennbar deutlich in den Urkunden verglichen und festgesetzet, daß noch niemanden ein Zweifel dagegen eingefallen ist. Die Herren Schiedsrichter erster Instanz entdecken aber einen **Gegensatz** in einigen Worten des ersten Recesses — und obgleich dieser Gegensatz gar nicht existirt, so beweisen sie doch daraus, daß die Paciscenten vom Jahre 1670 eine Zwischen Vererbung reguliret, und dadurch implicite den Vorzug der Töchter des letzten Besitzers vorgeschrieben hätten.

Der Beweiß, daß diese Zwischenvererbung die Güter und durch diese die Gelder auf die Prinzeßinnen Töchter des letzten Markgrafen bringe, zeichnet sich auf die oberwähnte Art aus. Unsre Herren Richter begehren gar nicht darzuthun, daß sie ihnen zugeschrieben wären; sondern sie begnügen sich mit der Vermuthung, daß sie ihnen wären **zugedacht** worden.

Daraus, daß die Kurlinie bei Ueberlassung der Aemter Schwedt und Vierraden an die Nebenlinie, eingewilliget und zugegeben hat, daß die Nebenlinie, — erst die Kurfürstin und dann jeder Markgraf, so lange Mannsstamm in derselben existiren würde — die Aemter **erblich** haben, halten und genießen solle, ziehen sie den Schluß, daß keine andere Personen in der Nebenlinie als die Töchter des letzten Besitzers die Gelder erhalten könnten.

Jeder Grundsatz, den sie aufstellen, ist eine Voraussetzung dessen, was noch in Frage steht, und jede Ideen Folge enthält bei ihnen mehrere Sprünge und Fehlschlüsse.

Die

Die Hauptfrage, **worüber sie eigentlich entscheiden und richten sollen**, ob nicht die ganze Descendenz der Kurfürstin und des Markgrafen Philipp zur Succeßion kommen müßte, lassen sie sich kaum durch den Sinn gehen. Sie fertigen dieselbe, Seite 52 und 53, beiläufig mit der schon erwähnten Aeußerung ab, daß dieses eine **ungewöhnliche** Succession seyn würde, welche viel nähere Bestimmungen unentbehrlich erfodert hätte.

Wenn die Herren Urtelsfaßer erster Instanz auf diese Art die Zwischen-Vererbung und den Vorzug der Töchter des letzten Besitzers, der daraus entspringen soll, durch den Receß von 1670 hindurch geführt haben; so schalten sie, als einen Hülfsbeweiß, alles das Irrthümliche ein, welches der Dessauische Herr Deducent über Possession und Retentions Recht geschrieben hat, und schmücken dieses mit einer Actenwidrigen und in facto ungegründeten Aeußerung aus, nemlich, daß die Frau Mutter der Hochseligen Herzogin **Durchlaucht**, bei Anlegung der Theilung des Nachlasses des Markgrafen Philipp Wilhelm wäre **abgefunden** worden:

Alsdann widmen sie einige Seiten, den Einwendungen, welche sie in den Acten gegen die angenommenen Sätze bemerkt haben. Man hoffe aber nicht, die dießeitigen Haupt Argumente zu finden — Alles beschränkt sich auf einige wenige Neben Ideen:

1. Man hat auf Gleichheit provocirt. Die Königliche Spruch Commißion thut aber den Ausspruch, daß da, wo einmal eine Ungleichheit eingeführt sei, dieselbe stets Statt finden müsse, und daß unter den weiblichen Descendenten eine Ungleichheit beobachtet werden müsse, weil sie unter dem Mannsstamme verordnet gewesen sei. (Seite 57.)

2. Der Begrif der **Wiedererstattung** scheint der Königlichen Spruch-Commission gar kein Einwurf zu seyn. Sie wird den starken Beweiß nicht gewahr, der in dieser Verfügung liegt, daß sich der Vergleich von 1670 bloß auf die Gerechtsame der Kurlinie und der Nebenlinie im Ganzen gegen einander erstrecke, und daß für einzelne Personen der Nebenlinie nichts specielles angeordnet sei. Die Nebenlinie hat verwandt, die Kurlinie erstattet. Die Herren Urtelsfasser wollen aber immer etwas besonderes, zum Vortheile der Töchter des letzten Besitzers verfügtes in jedem Ausdruck finden. Ohne also einmal den auffallenden Widerspruch zu ahnden — behaupten sie, daß man jemanden etwas wiedergeben und erstatten könne, was er gar nicht gehabt, nicht hergegeben und nicht ausgelegt habe. Darum ist ihnen die Wiedererstattung nicht ein Ersatz der Verwendungen, sondern sie ist ihnen ein Surrogat der Succeßion in die Güter, und das nicht für die ganze weibliche Nebenlinie, sondern sie finden insbesondere

dadurch verordnet, daß den Erben des letzten Besitzers das wiedererstattet werden solle, was sie und ihr Erblasser nicht hergegeben und ausgelegt haben. (S. 58.)

3. Der Gedanken des Herrn Schriftstellers für die Markgräflich **Friedrichschen** hohen Erben, daß durch den Receß von 1670 eine Appanage ausgesetzet sei, war so außerordentlich sonderbar, daß es ganz unmöglich war in Widerlegung desselben zu straucheln. Ueber diesen Einwurf kommen die Herren Urtelsfasser also auch in aufgerichteter Stellung hinweg.

4. Man hatte dießeits gesagt, daß die Aemter Schwedt und Vierraden, durch einen antichretischen Pfand Contract auf die Nebenlinie gekommen wären. Die Zweifel, welche die Königliche Spruch Commißion dagegen vorträgt, enthalten aber nur einige Widersprüche unter sich und mit den bald folgenden Behauptungen, und eine gänzliche Mißverstehung der Stelle des Receßes, wo der Kurfürst sagt, die anzukaufenden etwa adelichen Güter sollten eiusdem qualitatis wie die andern werden. (Seite 60. Note 25.)

5. Endlich beschuldiget man die dießeitige Deduction, daß sie den Receß von 1670 eine einseitige väterliche Disposition genannt habe. Dieses hat man aber nie behauptet.

Nach dieser kurzen Ausschweifung, untersuchen unsre Herren Urtelsfaßer, ob in Ansehung der von ihnen in dem ersten Receße fundirten Zwischen-Vererbung, auch in der zweiten Urkunde vom Jahre 1690 eine Abänderung getroffen sei.

Hier ist es eben, wo sie, um nicht anzuerkennen, was so bestimmt und deutlich in diesem Receße steht, — daß die Güter unmittelbar an das Kurhaus fallen sollen — einige Worte des Recesses auslassen, und der verstümmelten Stelle dadurch einen andern Sinn beilegen, und hier ist es, wo sie einen passum des Recesses für **unabsichtlich** zu Papier gebracht erklären, der sonst ihr ganzes System über den Haufen werfen würde.

Nachdem sie solchergestalt die Zwischen Vererbung wunderbar gerettet haben, so erklären sie die Worte: **die alsdann befindlichen Markgräflichen Prinzeßinnen,** — wodurch so offenbar allen zur Zeit des Aussterbens des Mannsstammes vorhandenen weiblichen Nachkommen der Markgrafen, ein Participations Recht an die Gelder beigelegt wird, — auf eine Art, daß sie gar keinen Sinn behalten. Diese Worte sollen soviel bedeuten als: **die im Besitz befindlichen** oder **die daselbst befindlichen** Prinzeßinnen. Und obgleich die Markgräflich Heinrichschen Prinzeßinnen K. K. H. H. weder **im Besitz** noch

daselbst

Landesbibliothek Oldenburg

daselbst befindlich gewesen sind, so werden die Gelder doch ihnen ausschließlich zuerkannt. (Seite 66 und 67.)

In der zweiten Urkunde werden die 26500 Rthlr. welche die Kurfürstin hergab, um die Aemter Schwedt und Vierraden von dem Grafen Varrensbach zu reluiren — **Reluitions Gelder** genannt. Dieser Ausdruck verleitet die Königliche Spruch Commißion, obgleich sie einer antichretischen Verpfändung contradicirt hatte, jetzt alle von dem Kurhause auszuzahlenden oder vielmehr zu erstattenden Gelder für Reluitions Gelder zu erklären; und sie zieht daraus, daß die Güter jetzt von dem Kurhause **reluirer** würden, den Schluß — deßen Prämißen wol niemand auffinden wird — daß der Vorzug der Töchter des letzten Besitzers ganz unwidersprechlich gegründet sei. Durch die **Reluition**, glauben die Herren Urtelsfasser, sei für die Folge alle weitere Disposition unnöthig geworden, wenn der letzte Herr Markgraf Prinzeßinnen hinterließe. (Seite 71.)

Hierauf wird in den Gründen zum Erkenntniß festgesetzet, daß die Gelder nach dem Aussterben des Mannsstammes nicht mit dem onere fideicommissi haben beschwert bleiben sollen, und man entscheidet, daß die — außer den beiden Receßen von 1670 und 1690 — vorhandenen Urkunden keinen entscheidenden Einfluß auf die Sache haben. (Seite 75 u. 76.)

Zuletzt berührt man noch die Theorie der römischen Fideicommiß Lehre.

Auch hier wird augenblicklich alles zum Vortheil der Prinzeßinnen des letzten Herrn Markgrafen entschieden.

Obgleich die sämmtlichen Kinder der Kurfürstin Dorothee sich im Jahre 1690 dahin vereinbahren, daß, wenn beim Aussterben des Mannsstammes die Güter an das Kurhaus fallen, die Gelder sodann auf sämmtliche alsdann befindliche markgräfliche Prinzeßinnen stammen sollen — so sind doch unsre Herren Urtelsfasser der Meinung (Seite 76.), **daß es außer Zweifel sei**, daß die Güter ein freies Eigenthum des letzten Markgrafen geworden seyn würden, wenn nicht die Restitution an die Krone verordnet wäre — und daß nichts natürlicher sei, als daß dieses nun auch, in Absicht der an die Stelle der Güter tretenden Gelder, Statt finden müsse.

Bey den wenigen Widerlegungen, womit man einige dießeits vorgetragene Argumente beehret hat, hat man entweder den Sinn des vorgetragenen Satzes oder des citirten Gesetzes verfehlt. (Seite 78. u. f.)

So glauben die Herren Urtelsverfasser, daß bei der berühmten Streitfrage nur ein fortwährendes Familien Fideicommiß vorausgesetzet werde.

Lex 69 pr. D. de legatis 2. soll nur von fideicommissis particularibus handeln.

Bei dem Lege 102. D. de condit. et demonstrat. und dem L. 30. C. de fideicommiss. soll nur der Fall angenommen seyn, wenn Kinder zum besten eines Extranei beschwert worden wären.

Die Analogie des Lehnrechts soll von großem Wehrte bei Erörterung des römischen Rechtes seyn, und streitige Fälle in demselben entscheiden können.

Inter ius et ordinem succedendi muß nothwendig ein Unterschied gemacht werden.

Alles dieses haben die Herren Urtelsfasser erster Instanz gesagt. Beweise und Gründe so wie die Widerlegung der gegen diese Sätze vorgetragenen Zweifel sind sie aber schuldig geblieben.

Hoffentlich hat man Beweise genung geliefert, daß alle Gründe, worauf sich das Erkenntniß erster Instanz stützet, die Kennzeichen der verfehlten Wahrheit an sich tragen, und die Appellation rechtfertiget sich von selbst, — so wie die beiden Grauamina:

1. Daß die Frau Herzogin **Durchlaucht** mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und
2. daß überall nicht nach Höchstihren Anträgen erkannt sei,

sich durch den bisherigen Vortrag gewiß hinlänglich justificiren.

Man darf daher mit vollem Vertrauen von der Gerechtigkeit und Einsicht des erhabenen Richterstuhls, welcher die Sache in letzter Instanz entscheiden wird, ehrerbietig den Ausspruch erbitten:

daß die von der Hochseligen verwittweten Frau Herzogin zu Mecklenburg Schwerin **Durchlaucht**, an das von dem Königlichen Kurhause Brandenburg, der markgräflichen weiblichen Descendenz wieder zu erstattende, sogenannte alte Allodium formirten Ansprüche, in den Rechten völlig gegründet, und der dritte Theil der auszuzahlenden Gelder nebst den, seit dem Tode des Hochsel. Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich aufgeschwollenen Zinsen, dem hohen Erben Ihrer Herzoglichen Durchlaucht zu zuerkennen.

Landesbibliothek Oldenburg

V. Abschnitt.

Anhang einer durch die Lage der Sachen nothwendig gewordenen Maaßregel und Bitte.

Das Erkenntniß erster Instanz, von welchem man zu appelliren gezwungen gewesen ist, liefert einen starken Beweis, daß die diesseitigen Ansprüche, ob sie gleich verworfen und zurückgewiesen sind, dennoch durchaus keine Blößen geben, da kein einziger Zweifel von Bedeutung dagegen hat vorgetragen werden können.

Die der Sentenz angehängten weitläuftigen Gründe zeugen von der großen Mühe die man sich gegeben hat, den gefällten Ausspruch zu rechtfertigen. Dieses ist aber nicht möglich gewesen. Es kommen nur Gründe vor, welche aus dem Reiche der Fictionen und der Vorurtheile entlehnt sind — und desto sicherer müßen die diesseitigen Behauptungen, gegen welche die studiertesten Einwendungen nicht einmal haben täuschend vorgetragen werden können, in einem hohen Grade evident seyn.

Eben dieses Erkenntniß erster Instanz zeigt aber auch, daß es nicht hinreiche, um ein obsiegliches Urtel zu erhalten, eine vollkommen gerechte und klare Sache zu haben, sondern daß man bei sehr mannigfaltigen Fügungen des Schicksaals, immer noch der Möglichkeit und der Gefahr unterzuliegen ausgesetzet bleibe.

Man ist gar nicht gewilliget, hier den Ursachen nachzuspüren, wie das gefällte Urtel im Ganzen und in allen seinen Theilen so hat ausfallen können, wie es wirklich ausgefallen ist. Allein die Entwickelung eines Umstandes, aus dem Geschichtlichen des Proceßes gehört nothwendig hieher, da er die dringende Veranlassung zu einer Vorsichts Maaßregel für die Zukunft geworden ist.

Ein scharfer Berechner des menschlichen Ideenganges, hätte aus diesem Umstande vielleicht schon gleich zum Voraus bestimmen können, daß es so kommen werde und müße.

Wie die Streitigkeiten über den Gerichts Stand in vollem Gange waren, und die nun verewigte Durchlauchtigste Herzogin, mit der Ausführung Ihrer

Gerechtsame, vor Regulirung des puncti fori nicht zum Vorschein kommen konnten noch wollten, waren die Deductionen der beiden gegenseitigen hohen Partheien längst zu den Acten gebracht. Man wird sich erinnern, daß ganz unvermuthet verordnet ward, daß über die Gerechtsame dieser beiden hohen Partheien ein Erkenntniß sollte abgefaßt werden, und daß **Ihrer Herzoglichen Durchlaucht** dabei gar keine Erwähnung geschah. So sehr man auch dießeits gegen ein solches Separat Erkenntniß protestirte, so waren jedoch — ohne daß man es erfuhr — die Acten, **neun**, aus dem Königlichen Geheimen Ober Tribunal, aus dem Appellations, und aus dem Instructions Senat des Königlichen Kammer Gerichts, erwählten Personen zugestellt, um ein Gutachten abzustatten, worauf dieses Separat Urtel gebaut werden sollte.

Dieses Gutachten **war bereits fertig**, — denn es hieß allgemein, daß es in wenig Tagen würde übergeben worden seyn, — als es der Durchlauchtigsten Erblaßerin des jetzigen Hohen Appellanten im November 1790 glückte, das ganze Separat Erkenntniß zu hintertreiben, und die Anordnung **zweier schiedsrichterlicher Instanzen** zu erlangen, worinn auch über Ihre Ansprüche mit erkannt würde.

Das Königliche Staats Ministerium, welches am 15. November 1790, die erbetenen beiden Instanzen bewilligte, äußerte dabei sogleich, daß die aus dem Tribunal und Kammer Gericht ernannten neun Personen, welchen die Abfaßung des Separat Gutachtens aufgetragen war, das gemeinsame Erkenntniß über alle drei Ansprüche in erster Instanz fällen könnten.

Nun war es allerdings bedenklich, einen so wichtigen Spruch, Männern zu überlassen, welche schon über die gegnerischen Gründe, **ohne die dießeitigen zu kennen**, gedacht und **votirt** hatten, — welche sich also bereits für eine der zwei Meinungen erklärt haben mußten, welche **beide** der Durchlauchtigsten Herzogin entgegen waren. Die Besorgniß, daß diese Richter nicht völlig unbefangen an Beurtheilung der Sache gehen mögten, war so natürlich, daß man lange Willens war, sich neun andere Schiedsrichter zu erbitten, und man erkennt es jetzt als einen **großen Fehler**, daß man dieses nicht gethan, sondern sich durch irrige Considerationen davon hat abhalten lassen.

Hätte man sich damals recht auseinandergesetzet, wie nach dem gewöhnlichen Gange der Natur, Vorurtheile bei den Menschen durch Präoccupation aufkeimen, — mit wie viel Stärke sich oft der erste Eindruck der ganzen Denkungs Art bemeistert, — wie schwer es wird, eine Sache, die man einmal durchgedacht hat, aus einem neuen Gesichts Punct richtig zu beurtheilen, — wie viel Ueberwindung bei vielen dazu gehört, sich selbst zu gestehen, daß man sich

geirrt

geirrt habe, — wie viel größer diese Selbst Verleugnung werden muß, wenn man seine, gegen Mitarbeiter geäußerte und vielleich mit Nachdruck vertheidigte Meinung, zurücknehmen, und eine Total Verfehlung der Wahrheit eingestehen soll. — — Hätte man dieses alles reiflich bedacht, so würde man es niemals haben geschehen lassen, daß die Entscheidung Männern anvertraut worden wäre, welche schon einseitig darüber votirt hatten, und die Sache wäre nie in die Gefahr gerathen, der sie nun nur durch die ausbedungene zweite Instanz entgeht.

Inzwischen muß man es zur eigenen Entschuldigung anführen, daß die Betrachtungen, denen man nachgab, nicht unwichtig waren. Es waren noch so viele andere Schwierigkeiten vorhanden. Das Principium der Unmittelbarkeit der deutschen Reichsfürsten, ward noch in Berlin bezweifelt; — noch war die Unanwendlichkeit der Brandenburgischen statutarischen Rechte auf deutsche Fürsten-Sachen nicht anerkannt; — und noch waren die zwei Instanzen nicht einmal, unumstöslich angeordnet. Zu einer Zeit, — wie man noch über alle diese Puncte einen großen Theil des Berliner Publicums gegen sich hatte, — wollte man die Beschwerden nicht vervielfältigen, und die Zahl der Gegner nicht häufen.

Man besorgte einen üblen Eindruck zu machen, wenn man aus Ursachen, die leicht mißverstanden, und für ein kränkendes unpaßendes Mistrauen gehalten werden konnten, neun Männer declinirte, welche aus dem ersten und berühmtesten Gerichtshofe der Königl. Preußischen Staaten gewählt waren.

Auch vergaß man bei dem allen die Gefahr nicht ganz, sondern man versuchte durch einen Mittelweg derselben zu entgehen.

Ein falscher Satz kann nur leicht, bei vielen Personen durchschleichen, wenn einer referirt, und die andern der scheinbar vorgestellten Meinung und Entwickelung blos beitreten. So bald aber ein jeder seine Gründe selbst auseinander setzen muß, so berichtigen sich die Gedanken oft unter der Feder, und man erkennet als Irrthum, was man schon für ausgemachte Wahrheit anzunehmen im Begrif war. Man trug daher darauf an, daß die einzelnen Vota der neun Herren Schiedsrichter mögten bekannt gemacht werden. Diese Maasregel, durch welche man mit Sicherheit allem Nachtheil der muthmaaßlichen Präoccupation vorzubeugen hofte, ward in dem am dritten Januar 1791 gehaltenem Vorbescheide, dringend erbeten. Die Partheien hatten sich gewißer maaßen vereinbart, daß singula Vota — jedoch ohne Beisetzung der Namen der Votirenden — dem Erkenntniß beigefügt würden; aber das Königliche Staats Ministerium geruhete nicht, dieses in dem Decrete vom 14. Februar 1791 zu adoptiren, und es befahl bloß die gewöhnliche Mittheilung der Zweifels und Entscheidungs Gründe.

Damals wäre es noch Zeit gewesen zu reclamiren. Allein des langen Sollicitirens müde, wollte man diese Bahn nicht gerne aufs neue betreten, und man sehnte sich endlich einmal die Präliminar Puncte abgemacht und die Hauptsache bearbeitet zu sehen.

Wie wäre es auch möglich gewesen, in einem Augenblick, da man das schöne Decret vom 14 Februar 1791 erhielt — worinn die Gerechtigkeit des Königlichen Staatsrathes, ein mächtiges und sehr unterstütztes Vorurtheil so glänzend besiegt, und wodurch die übrigen Wünsche **Ihrer Herzoglichen Durchlaucht** alle befriediget wurden — mit neuen und noch dazu vielleicht überflüßigen Klagen hervorgehen zu können? Die Erkenntlichkeit bringt gerne Opfer. Man unterdrückte daher alle Wünsche, welche dem Königlichen Staats Ministerium wahrscheinlich nicht angenehm gewesen wären.

Hatte man auch so ganz Unrecht sich zu schmeicheln, daß unsre Herren Schiedsrichter, alles was vorgetragen war, in Erwägung ziehen würden, und daß alsdann die Kraft der Wahrheit die früher eingesogenen Ideen berichtigen oder gänzlich verdrängen müßte?

Doch da der Ausgang dieses alles widerlegt hat, und wenig Menschen, auf eine Widerlegung aus dem Erfolge eine Replik gestatten, — so will man sein Versehen nicht zu leugnen und zu entschuldigen, sondern nur zu verbessern suchen.

Nun hat man weiter keine Hoffnung übrig als den künftigen letzten Urtelsspruch, und die Gerechtigkeit, Einsicht und Unbefangenheit des neuen Richterstuhls.

Die Abfaßung des letzten schiedsrichterlichen Ausspruchs, ist von **Seiner Majestät** dem Könige, vier erhabenen Staats Ministern anvertraut, welche in Rücksicht der eben erwähnten Qualitäten nichts zu wünschen übrig laßen.

Es sollen aber vorher Erachten eingehohlt werden, — und hier drängen sich, eine Besorgniß und ein Wunsch hervor, welche die eben gemachte Erfahrung nicht nur rechtfertiget, sondern auch so lebhaft werden läßt, daß man ihre augenblickliche Aeusserung nicht zurückhalten kann.

Es heißt in dem hohen Rescripte vom 14 Febr. 1791.

„So wollen wir ....

„5, daß die zweite Instanz an die von Uns unmittelbar verordnete „Ministerial-Commission gelangen soll, welcher es überlaßen blei-

„ben

„ben muß, von wem sie vor Abfaßung ihres Laudi ein Gutachten zu „erfodern nöthig erachten wird, obgleich übrigens die Partheien sich „versichert halten können, daß besagte Immediat Commißion nach „pflichtmäßig geprüfter Bewandniß der Umstände ein dergleichen „Gutachten von **ganz unpartheiischen** Sachverständigen einzu„ziehen nicht abgeneigt seyn werde."

Bei diesem klaren Versprechen kann man gar nicht zweifeln, daß die Königliche Ministerial Commißion nur von solchen Personen ein Gutachten zu fodern gesonnen sei, welche der Sache gewachsen sind, und **uneingenommen und unpartheiisch** durchaus mit freiem Gemüthe an Untersuchung der Wahrheit gehen können. Die Wahl wird folglich nicht Männer treffen können, welche in ihren Aemtern als Unterrichter oder als Collegen der **neun** aus dem Königlichen Tribunal und Kammergericht erwählten Herren Räthe, die in erster Instanz gesprochen haben, durch **Achtung** oder **Freundschaft**, eine entfernte oder nähere Veranlaßung haben könnten, **das Erkenntniß vom 16ten Junius 1791**, nicht gerne zu reformiren. Würde nun durch diese Betrachtung die Wahl in den preußischen Landen zu sehr beschränkt — so darf man eine Stelle aus dem Rescripte des Königlichen Staatsrathes vom 15ten November 1790 ehrerbietig in Erinnerung bringen:

„Man könnte alsdann, wenn die Partheien über die Art der Entschei„dung einig, und über die Ansprüche der Frau Herzogin wechselseitig „annoch gehöret worden, dieses Supplement der Instruction, der zur „Abfaßung des Gutachtens aus dem Tribunal und Kammergericht ver„ordneten Commißion annoch vorlegen, und sie anweisen, ihr Gutach„ten auf die Ansprüche der Frau Herzogin mit zu richten. Diesem „Gutachten könnte alsdann die Form und Wirkung eines Erkenntnißes „erster Instanz beigelegt, und wenn dagegen ein Remedium interpo„niret werden sollte, könnten Acta darüber **an irgend ein auswär„tiges Justiz Collegium** versendet werden."

Damals war es also schon die Intention, **auswärtige** Rechtsgelehrte endlich entscheiden zu laßen, wie viel weniger wird die Ertheilung eines bloßen Gutachtens Bedenken haben können. Und dieses ist der große Wunsch, die wichtige Bitte: daß die Königliche Ministerial Commission geruhen wolle, das eine, oder die mehrern Erachten, welche **Sie ihren feierlichen Versprechen gemäß** einzuholen nöthig finden wird, nur fremden auswärtigen Rechtsgelehrten anzuvertrauen, und dieselben demnächst mit Benennung des Collegiums oder der Personen, welche sie verfaßt haben, bekannt zu machen. Das Object des Streits, welches nahe an **Drei mal hundert Tausend Thaler** geht, ist von der Wichtigkeit, und die Hohen Interessenten sind von der Bedeutung, daß man sich mit Recht schmeicheln kann, die vornehmsten Oberappellations und anderen Tribunäle Deutsch-

lands, werden — gebührend darum ersucht — sich nicht weigern, durch rechtliche Gutachten das hohe Königliche Cabinets und Justiz Ministerium in dieser Entscheidung zu unterstützen.

Man weiß, daß sich einige geringe Bedenklichkeiten hiegegen erheben werden — aber sie sind von keiner Bedeutung, da das Königliche Staats Ministerium darüber den Ausspruch thut, welches, wie das Decret vom 14 Febr. 1791 uns so schön beweiset, nicht ungewohnt ist, sich über Vorurtheile hinweg zu setzen.

Die Transmißion der Acten außerhalb Landes wird vielleicht denen misfallen, welche dieses für ungewöhnlich halten, und Beispiele genung anzuführen wissen werden, wo eine Sache in der zweiten Erörterung von demselben Collegio und nur veränderten Personen entschieden ist. Man wird aber zugeben müssen, daß dieses eben keine sehr vollkommene Einrichtung sei — sondern nur aus Noth geschehe, weil man der Rang Ordnung zuwider, eine Sache nie in minder vornehme Hände bringen zu können glaubt, und weil man nicht allenthalben eine gleich vortheilhafte Meinung von den Facultäten und Schöppenstühlen hat, wohin die Sachen zu gelangen pflegen. Es wäre vielleicht nicht schwer zu beweisen, daß bei dergleichen Einrichtungen, die ewigen Regeln der Gerechtigkeit mit einer vielleicht übel verstandnen Idee von der Würde eines hohen Gerichtshofes in Collision kommen. Zu solchen Untersuchungen ist hier der Ort nicht. Soviel ist aber gewiß — denn das Gegentheil ist unmöglich — daß bei Collegen stets Verhältniße eintreten müssen, welche auf Bestätigung oder Reformirung eines in demselben Collegio gefällten Urtelspruchs sehr leicht indirecten Einfluß haben können, sie mögen nun Freundschaft oder Abneigung empfinden — sich mehr oder minder schätzen — Neid oder Achtung mag auf sie wirken — sie mögen von einander etwas zu fürchten oder zu erwarten haben. Nur sehr starken Seelen — die aber etwas selten sind, — wird es möglich, dergleichen Rücksichten und Empfindungen ganz ohne Wirkung seyn zu lassen. Es ist einem Richter nie gleichgültig, ob sein Urtel reformiret oder bestätiget werde — zumal in einer Sache, wo das Publicum mit lebhafter Aufmerksamkeit, nicht nur auf den Ausgang, sondern auch auf die Gründe, und wie und warum sie vorgezogen und verworfen werden, seinen Blick gerichtet hat. Wer wird nicht geneigt seyn wenn es irgend möglich ist, seinem Freunde, seinem Gönner, seinem Bekannten, diese Unannehmlichkeit zu ersparen?

Es würde zu weit führen, wenn man alles angeben wollte, worüber man besorgt zu seyn Veranlassung hat. An Gründen zur Unruhe, die ein jeder Unpartheiischer billigen muß, fehlt es gewiß nicht. Ohne der Achtung zu nahe zu treten, welche man den respectablen ausgezeichneten Männern von ganzem Herzen gewidmet hat, welche, warlich nicht in geringer Anzahl, — wie man es mit

der

Landesbibliothek Oldenburg

der ganzen Welt überzeugt ist, — unter dem Corps der preußischen und brandenburgischen Rechtsgelehrten vorhanden sind; trägt man dennoch Bedenken, nachdem neun aus diesem Corps auserwählte Männer ein Erkenntniß gefällt haben, — wobei die dießeitigen Gründe gar nicht einmal werth geachtet sind, unter die Zweifels Gründe aufgenommen zu werden — sich der Entscheidung ihrer Collegen, Freunde, Bekannte und Landsleute anzuvertrauen. Diese offenherzigen, hinlänglich motivirten Wunsch wird gewiß ein jeder, der die Rechte der Partheien zu schätzen weiß, und gegen eine reine unverrückte Administration der Gerechtigkeit nicht persönliche Considerationen in Betracht kommen läßt, in seinem Werthe bestehen lassen, und billigen und befördern müßen. Sollte es inzwischen möglich seyn, daß jemanden alle Delicatesse so sehr mangelte, ohne Rücksicht auf diesen Wunsch dennoch die Abfaßung eines Gutachtens übernehmen zu können — so erbietet man sich erfoderlichen Falls mit allen Formalitäten, welche die Rechte erheischen — noch ehe man seinen Namen erfährt — denselben zu perhorresciren, oder welches einerlei ist, außer Zweifel zu setzen, daß man in ihn kein Zutrauen zu setzen im Stande sei.

Doch genung über einen Punct, den man durch besondere Anträge bei dem Königlichen Staats Rathe zu verhandeln haben wird. Man hat denselben nur hier angehängt, weil die Nothwendigkeit und die Rechtfertigung desselben einem jeden nach Lesung des Erkenntnißes erster Instanz durchaus in die Augen leuchten müßen.

Beilage.

Theilungs-Receß über die Verlaßenschaft der Kurfürstin Dorothee, de dato Potsdam den 28 Julius 1690.

Als nach Gottes des Allerhöchsten, allweisen und unwandelbaren Rath und Willen die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Dorothea Markgräfin und Churfürstin zu Brandenburg, auß Fürstl. Stamm der Herzogen zu Holstein in Preußen, zu Magdeburg Jülich Cleve und Bergen, Stettin Pommern der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Schwiebuß Herzogin, Burggrafin zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. den 6ten Augusti 1689 im Carlsbade und zwar zu solcher Zeit diese zeitliche Welt gesegnet, da sowohl Ihre jezt regierende Churfürstl. Durchl. und der Hochseligsten Churfürstin leibliche Prinzen eben in der Belagerung von Bonne begriffen, und also die Churfürstliche Beysezung in dem Churfürstlichen Begräbnis zu Cölln an der Spree anders nicht als in Dero Abwesenheit geschehen können; So ist auch bey solcher Beschaffenheit wegen der von der Hochseel. Churfürstin hinterlaßenen zeitlichen Verlaßenschaft, außer der fleißigen und richtigen Obsignation alles dasjenige so theils in Potsdam, theils auch in Berlin befindlich und zu solcher Erbschaft gehörig seyn können, und welche Ihro Durchl. der Fürst von Anhalt als Sr. Churfürstl. Durchl. Stadthalter gleich nach eingelaufener Nachricht dieses unvermutheten Todesfalles bewerkstelligen laßen, nichts vorzunehmen gewesen.

Nachdem aber Se. Churfürstl. Durchl. jezt regierend, nach glücklich geendigter Campagne wiederumb in Dero Residenz zu Coelln an der Spree angelangt, haben Sie alß Caput Familiae Dero erste Sorge dahin gerichtet seyn laßen, daß Dero in Gott ruhender Frau Mutter Verlaßenschaft nicht allein in eine richtige Designation gebracht, sondern auch unter Dero hinterlaßene Sechs leibliche Hochfürstl. Kinder und Erben in Brüder und schwesterlichem gutem Vernehmen und Einigkeit getheilt werden mögte.

Und weil auf Sr. Churfürstl. Durchl. an des Herzogen Moritz Wilhelm zu Sachsen Hochfürstl. Durchl. ergangenes Requisitions-Schreiben Dieselbe zu Beobachtung Dero Gemalin Hochfürstl. Durchl. hiebey versirenden Interesse durch eine absonderliche Schickung dieses Werk mit vrgiren laßen; So seynd zum Behuf der Austheilung dieser Churfürstlichen Verlaßenschaft Wir hernach

benannte

benannte respective Churfürstliche und Fürstliche Räthe mit genugsamer Creditiv-Instruction und Vollmacht versehen worden; Nemlich von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich des IIIten Markgrafen zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerers und Churfürsten ꝛc. ꝛc. ꝛc., als Capitis Familiae und Dero zum Theil in Minorennitate annoch constituirten Brüder und Schwestern Durchlauchtigkeiten hohen Vormundes; der Churfürstl. wirkliche Geheime Rath und Domprobst der hohen Stifts-Kirche zu Brandenburg, wie auch Hauptmann der Grafschaft Ruppin, und Landes Bellin, Ich Otto Freiherr von Schvverin,

von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelms, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.; der Hochseel. Churfürstin gewesener Hof Mareschall und Churfürstl. Brandenburgl. Hauptmann zu Osterode in Preußen, Ich Hans Heinrich von Open; dann auch der Churfürstl. Brandenburgl. Geheimter Clevische und Märkische Regierungs- Hof- und Cammergerichts- wie auch Höchstgedachter Fürstl. Durchl. selbst eigener Rath, Ich Iohann Cunschius von Breitenvvalde;

von wegen der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Marien Amalien, Herzogin zu Sachsen ꝛc. ꝛc. die Fürstl. Sachsen Zeitzische respective Hof- und Stallmeister und Hof- und Cammerrath, Ich Roemer Ernst von Vosl und Iohann Heinrich Leonhardi

von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht Friderichen, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Sr. Churfürstl. Durchl. Ambts Cammerrath, Ich Andreas Christian Vden,

von wegen des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Carl Philippen, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Sr. Churfürstl. Durchl. Rath, und jezt gedachter Ihrer Durchlaucht Rath, Ich Gottfried Hoffmann,

wegen der Durchlauchtigsten Fürstin Elisabeth Sophieen Markgräfin zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Sr. Churfürstl. Durchlaucht Legationsrath und jezt hochwohlgedachter Fürstl. Durchl. Cammer-Junker, Ich Moritz Heinrich von Wedel,

wegen des Durchl. Fürsten und Herrn Christian Ludevvigen, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Sr. Churfürstl. Durchl. würklicher Hofrath, Ich Heinrich Balthasar Kleinsorge.

Undt Wir jezt gedachte Churfürstliche undt Fürstliche Deputirten haben Uns hierauf im Namen Gottes zusammen gethan, zuvörderst besorget, daß alles und jedes so zu der Erbschaft gehörig seyn mögte, indem durch zweene Geschworne, und quoad hunc actum Ihrer Pflicht gegen Sr. Churfürstl. Durchl. erlaßene Notarien aufgerichtetem Inventario richtig eingezeichnet werden mögte, nachgehends auch bis auf gnädigste Ratification Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn, auch gnädigsten Fürsten und Herren, Fürstinnen und Frauen über sothane respective Erb- und Verlaßenschaft auch ein und andre Occasione derselben vorgefallene Forderungen vereinigt und verglichen.

Anfänglich und weiln aus dem Inventario mit mehrerem hervorgehet, daß viele und unterschiedliche Sachen von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Unserm gnädigsten Herrn darumb reclamirt worden, daß selbige derselben theils ex hereditate Dero auch in Gott ruhenden leiblichen Frau Mutter Churfürstl. Durchl. Höchstseel. Andenkens, theils ex fidei Commisso zugestanden, auch vermöge eines Anno 1689 den 4ten Aprilis zwischen Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. und der leztverstorbenen Hochseel. Churfürstin aufgerichtetem Recess, so oft sich dergleichen Sachen hervorthun würden, oder zum Theil post Obitum ejus allererst restituirt zu werdeu versprochen worden, und aber solches nach Anleitung des gedachten Inuentarii durch mich den Freyherrn von Schwerin separirt und Sr. Churfürstl. Durchl. würklich extradirt worden; So werden nunmehro die gesammten Hochfürstl. Erben dieserhalb aller ferneren Ansprüche befreiet und deshalb hiemit quitirt.

Ferner, und was die Theilung der Erb- und Verlassenschaft selber betrift, weiln die in Gott ruhende Hochseel. Churfürstin über Ihrer Verlassenschaft, Dero Vorhaben gemäß, vermittelst eines lezten Willens zu disponiren, durch den unvermutheten Tod verhindert worden, und also die Erbschaft ab intestato anzutreten gestanden; So würde die ganze Verlassenschaft der Hochseel. Churfürstin unter Dero hinterlassene und obwohlgedachte Hochfürstliche Kinder in **Sechs gleiche** Portiones zu vertheilen gestanden seyn, wenn nicht die hinc et inde vorgefallene Praetensiones solche Portion gehemmet und zu anderweiter Eintheilung Anlaß gegeben hätten. Denn soviel die Aemter Schwedt und Wildenbruch betrift, weil in dem Kauf-Recess über Schwedt de dato Cölln an der Spree den 28sten Juny 1670 mit klaren Worten enthalten: „daß Wenn nach „dem Willen Gottes die Hochseel. Churfürstin absterben sollte, alsdann Mark„graf Philipp Wilhelms Durchl. und deßen männliche Nachkommen oder so „derselbe ohne männliche Erben versterben würde, alsdann das Ampt Schwedt „auf die übrigen Prinzen successive secundum jus Primogeniturae devolvirt „werden soll; wie nicht weniger, daß: Wenn auch die vorgedachte Hochseel. „Churfürstin und Mitbeschriebene einige Adeliche und andre Güter außer Chur„fürstl. Domainen erkaufen und erblich an sich bringen würden, selbige dem „Ampte Schwedt mit incorporirt und ejusdem qualitatis wie vorgedacht seyn sollen; So hat es billig dabey sein Verbleiben, dergestalt, daß Markgraf Philipp Wilhelms Durchl. als jezziger Primogenitus und seine männliche Erben vorbenannte Aembter Schwedt und Wildenbruch mit allen incorporirten Gütern, Zubehörungen Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, jure Primogeniturae haben, halten, gebrauchen und nach Ihrer besten Gelegenheit einrichten und genießen sollen und mögen.

Wenn aber derselben und deßen Männliche Erben versterben würden, alsdann sollen solche Aemter und Güter, gleichwie Sie Markgraf Philipp Wilhelms Durchl. und deßen männliche Erben beseßen und genoßen, auf Mark-

graf

graf Albrecht Friedrichs Durchl. und deßen männliche Erben kommen und verfallen, Dieselbe auch so lange haben, besizzen und genießen, bis Er, und derselben keiner mehr im Leben vorhanden, und alsdann Markgraf Carl Philipps Durchl. solche gleichergestalt in Besitz und Genieß nehmen, und vor sich und seine männliche Descendenten so lange haben und nuzzen, bis Er und Dieselbe sämtlich mit Tode abgehen werden; Nach Dero sämtlichen Absterben aber solche Aemter und Güter auf Markgraf Christian Ludevvigs Durchl. und dessen männliche Erben kommen und ererbet seyn sollen.

Dafern aber nach Gottes gnädigen Willen sämtliche vorbenannte Markgrafen und alle deren männliche Descendenten mit Tode abgehen sollten, also daß keiner derselben mehr im Leben, fallen zwar alle diese Aemter und Güter an das Churhauß Brandenburg, auf Art und Weise wie in obgedachtem Kauf-Recesu mit mehrerem enthalten, **hingegen aber die davon zurückfallende und vermöge gedachter** Recesse stipulirte Reluitions- **Kauf**- Meliorationis- **und dergleichen Gelder stammen auf die alsdann befindliche Markgräfl. Prinzeßinnen und nach deren Abgang an die jezzige Herzogin von Sachsen Zeiz und Prinzeßin** Elisabeth Sophie **und deren** Descendenten. Allein zu geschweigen des Vorzugs welcher Ihrer Durchlaucht dem Markgrafen Philipp Wilhelm und nach Ihm dessen Herren Brüdern aus denen über Schwedt und Wildenbruch aufgerichteten Kauf-Recessen an gedachten Stükken zuwächset; so ist man an Seiten der sämtlichen Herren Markgrafen lange darauf bestanden: daß nach Anleitung der Pactorum Familiae und der Grund Veste des Churfürstl. Hauses Brandenburg Dero Schwestern Hochfürstl. Durchl. Durchl. wegen respective bereits empfangener und annoch zu hoffen habender statlicher Abfindung und Ehesteuer, auf die ganze überliche mütterliche Erbschaft, absonderlich aber auf dasjenige, so einiger maßen unter dem Namen von Land und Leuten gerechnet werden könnten, zu renunciiren und sich dessen zu begeben haben würden.

Wenn aber an Seiten derer Schwestern Hochfürstl. Durchl. Durchl. und absonderlich der Herzogin zu Sachsen Zeiz Hochfürstl. Durchl. nicht allein der in Gott ruhenden Frau Mutter Churfürstl. Durchl. Ehestiftung und des hochseel. Churfürsten glorwürdigsten Andenkens Testamentum sondern auch Dero selbst eigene in Contrarium laufende Ehestiftungen allegiret, und an Seiten der sämtlichen Herren Markgrafen auch mehr auf Beibehaltung brüder- und schwesterlicher Affection als auf den Zuwachs der Portion reflectirt werden, so ist man dieser Praetension halber in so weit näher zusammengekommen:

Daß Primo gegen Renunciation (an seiten der Prinzeßinnen) auf Potsdam und Capot, oder auf das darauf dermahleins erfolgende Reluitions Geld wie auch secundo gegen Versicherung, daß bey entstehender Leibes Succession gedachter Prinzeßinnen, die Herren Markgrafen Hochfürstl. Durchl. Dcht. Dcht. Dcht. sich des Rückfalles an allem Uebrigen zu getrösten haben, und dessen

versichert seyn sollten, Ihro Hochfürstl. Durchlt. Durchlt. Dero Schwestern an dem Uebrigen (ausser was von Schwedt und Wildenbruch gedacht) jede zu Ihrem Sechsten Theile vor voll admittiren wollten; Biß auch endlich an Seiten der Markgrafen Hochfürstl. Dchlt. Dchlt. Dchlt. Dchlt. man sich des Rückfalles ganz begeben und Dero Schwestern Hochfürstl. Dchlt. Dchlt. die liberam et liberrimam Dispositionem über denjenigen so Ihnen zufallen würde gelassen, und selbige desfalls zu weiter nichts (vorbehaltlich jedoch der Successsion ab Intestato) als wozu Dieselben dermaleinst et casu deficientis sobolis die natürliche Affection treiben würde, verbinden wollen. Und hingegen an Seiten der Herzoginne von Sachsen Zeiz, wie auch mit gnädigster Approbation Sr. Churfürstl. Durchl. ad Imitationem gedachter Herzogin, der Prinzeßin Elisabeth Sophieen Hochfürstl. Durchl. zu Bezeigung Ihrer gegen Dero Herren Brüder Hochfürstl. Dchlt. Dchlt. Dchlt. Dchlt. tragenden tendren Affection sich eine Jede in favorem Dero Herrn Brüder dergestalt erklärt, daß Sie von denen aus denen von Potsdam und Capot zu hoffen stehenden Reluitions - Geldern Vierzigtausend Rthlr. nemlich eine jede vor ihren Strangk Zwanzigtausend Rthlr. erlassen, und sich derselben dergestalt gänzlich begeben wollen. Daß gleichwie wegen Wildenbruch nicht eher als nach gänzlichem Abgange aller Vier Brüder Markgrafen Dchlt. Dchlt. Dchlt. Dchlt. und deren männliche Posteritaet und Prinzeßinnen, so Gott in Gnaden verhüten wolle, ein Gewisses an Gelde, nemlich Funfzig tausend Thaler von einem regierenden Churfürsten beiderseits Schwestern hochfürstl. Dchlt. Dchlt. und deren Descendenten erleget werden; Also auch mit denen an den Potsdamischen Reluitionsgeldern erlassenen Vierzigtausend Rthlr. auf obgedachten von Gott vielmehr verbetenen als verhofften Fall, es dergestalt dermaleinst sollte gehalten werden, daß wenn gedachte Herren Brüder und deren Descendenten ab Intestato versterben sollten, deren Erbschaft Ihren Durchlauchtigkeiten denen Herzoginnen und Prinzeßinne oder deren Descendenten als natürlichen Erben unbenommen seyn solle; dafern aber der Markgrafen Durchlauchtigkeiten oder deren Descendenten über sothaner Verlassenschaft per Testamentum (dessen factio legalis einem jeden unbenommen bleibt) anders disponirt haben sollten, gleichwohl casu extinctae sobolis et successionis derer Herren Markgrafen Hochfürstl. Dchlt. Dchlt. Dchlt. Dchlt. die an Potsdam jezt erlassene Vierzigtausend Rthr. ex haereditate tunc existente denen Herzoginne und Prinzeßinne und deren Descendenten als ein Bedungener und stipulirter Rückfall wiederumb zuwachsen, und vor allen Dingen unweigerlich abgefolgt werden solle.

Dafern sich aber auch dieser unverhoffte und von Gott dem Allerhöchsten herzlich verbetene Casus particularis zutragen und einer oder der andre von denen Herren Markgrafen Hochfürstl. Durchl. Dt. Dt. Dt. ab intestato und ohne einige Successsion absterben sollte, so ist auf inständiges Anhalten der Herzogin von Sachsen Zeiz Hochfürstl. Durchl. endlich mit gnädigster Genehmhaltung Sr.

Chur-

Churfürstl. Durchl. von denen sämtlichen Herren Markgräfl. Deputirten sub spe rati Ihrer abwesenden Hohen Principalen Fürstl. Dt. Dt. Dt. Dt. eingegangen und verwilligt, daß ratione der auf Seiten der Herzogin zu Sachsen-Zeiz und Prinzeßin Elisabeth Sophie Fürstl. Dt. Dt. remittirten Vierzigtausend Thaler Potsdamscher Reluitionsgelder jeztgedachte Herzogin und Prinzeßin und deren Fürstl. Kinder primi gradus (aber weiter nicht) in die Succesion pro rata mit zu admittiren, und denenselben eine portio virilis zu gönnen. Gleichwie nun solches allerseits acceptirt, placidirt und angenommen auch von Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst genehm gehalten worden, also hat es damit obgedachtermaßen seine Richtigkeit.

Ferner ist an Seiten der Prinzeß Elisabeth Sophien Hochfürstl. Durchl. erinnert worden, daß weiln Sie Ihrer Frau Schwester der Herzogin von Sachsen-Zeiz Hochfürstl. Durchl. gleich bey Lebzeiten der hochseel. Churfürstinne nicht ausgestattet, Sie auch derselben gleich, nicht mit einem mütterlichen Schmucke und andern advantagen versehen worden, die Billigkeit wohl erfodern würde, daß Ihro desfalls etwas (welches Sie jedoch in Dero Cohaereden Fürstl. Durchl. Discretion stelleten) außer dieser mütterlichen Erbschaft vorausgelaßen würden.

Wann nun Seine Churfürstl. Durchl. in alle Wege vor billig erachtet, daß entweder an Seiten der Herzogin von Sachsen-Zeiz Hochfürstl. Durchl. dasjenige so Dieselben solchergestalt voraus bekommen, conferirt, oder der Prinzeßin Elisabeth auf andre Weise vergnüget würde, und zu solchem Behuf benebenst einem Ringe von Eintausend achthundert Thlr. auch die französische Toilette, welche doch keines Mannes Werk und der Herzogin von Sachsen Zeiz (als welche mit dergleichen bereits versehen) nicht importirend in Vorschlag gekommen, Dieselbe auch auf Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigstes Einrathen damit friedlich und vergnüget gewesen, und mit freundschwesterlichen Dank angenommen; So ist Höchstwohlgedachter Ihrer Durchl. der Prinzeßinne nebenst einem Ringe von 1800 Rthlr. die französische Toilette mit allerseits Hochfürstl. Erben Belieben gegönnet und abgefolget worden; wie nicht weniger hingegen derjenige schöne und kostbare Tragestuhl der hochseel. Churfürstin, welcher vorizt Niemanden beßer als Ihro Durchl. der Herzogin von Sachsen-Zeiz zu statten kommen kann, Derselben von Ihren übrigen Cohaeredibus auf Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigstes Gutfinden und Einreden geschenket und übergeben, von Derselben auch ebenfalls mit freundschwesterlichem Danke acceptirt worden.

Betreffend die Pathen-Geschenke so einer oder der andre von denen Hochfürstl. Cohaeredibus absonderlich vor sich vindiciren und nicht mit unter die Massam haereditatis kommen laßen wollen, so ist allerseits vor billig gehalten, daß nicht allein die annoch würklich befindliche Stükke denen so sich dazu wie billig mit genugsamer Information legitimirt, abgefolget, sondern auch denen, welche die Gewisheit beybringen würden, daß etwas gegeben worden sey, wenn gleich

die Sache selber nicht mehr vorhanden, dennoch eine billigmäßige und zureichende Ersezzung davor vergönnt worden, auch einem Jeden unbenommen seyn solle, auch nach geschloßener Theilung die desfalls erhaltene Nachricht beyzubringen, und pro rata von einem Jeden der sämtlichen Hochfürstl. Cohaereden die Erstattung zu fodern. Nur obzwar Ihro Durchl. der Markgraf Philipp genugsam verificirt, daß Ihro Durchl. von denen Preußl. Landständen Zwanzigtausend Rthlr. zum Pathen-Geschenke gegeben worden, selbige auch anfänglich benebenst denen Zinsen a tempore solutionis gefodert worden; So haben Ihre Durchl. gleichwohl in Consideration des Vorzuges so dieselbe an Schwedt und Wildenbruch haben, Dero übrigen Cohaeredibus ferner nicht beschwerlich fallen wollen, sondern aus sonderbarer freundbrüderlicher Liebe und Affection, welche Sie allemahl gegen Dero Herren Brüder und Frauen Schwestern Dlt. Dlt. Dlt. Dlt. Dlt. unverrükt getragen, auch nochmals beständig conserviren, und damit Ihr Durchl. auch bey gegenwärtiger Handlung bezeigen mögten, daß Sie Ihro das Aufnehmen Dero Hochfürstl. Geschwister nicht weniger als Dero selbst eigenes angelegen seyn ließen, gutwillig und gänzlich davon abstehen, und sich nebst Begebung dieser Praetension mit denen bereits empfangenen und im Protocollo specificirten Pathen-Geschenken begnügen laßen wollen.

Welchergestalt nun nach Anleitung dieses Vergleichs und Recessus, wie auch nach Einhalt des Inventarii über der ganzen Verlaßenschaft Dieselbe nach Ihrem im Inventario enthaltenen besondern Tituln in gewiße Portiones gesezt, und was vermöge derselben einem Jeden hohen Interessenten, sowohl pro rata haereditatis als absonderlich zu gefallen, solches wird das bey der Ein- und Austheilung gehaltene Protocoll mit mehrerem anzeigen.

Alles sonder Argelist und Gefährde auch bey Churfürstlich und Fürstlichen Worten und Ehren. So geschehen und gegeben zu Potsdam den achtundzwanzigsten July des Eintausendsechshundert und neunzigsten Jahres.

(L.S.) Otto Frh. von Schwerin.
(L.S.) Hans Heinrich v. Oppen.
(L.S.) R. Ernst von Vosi.
(L.S.) Andreas Christian Vden.
(L.S.) Moritz Heinrich v. Wedell.
(L.S.) Heinr. Balthasar Kleinsorge.
(L.S.) Joh. Kunschius v. Breitenwalde.
(L.S.) Joh. Heinrich Leonhardi.

Landesbibliothek Oldenburg